

WEBERS ILLUSTRIRTE KATECHISMEN.

No 104

Berger.
Sirowesen.

2 Mark

LEIPZIG, VERLAG VON J. J. WEBER.

M 4391

Katechismus des Girowesens.

Katechismus

des

Girowesens.

Von

Carl Berger,

Oberbeamter der Steiermärkischen Escompte-Bank.

Mit 13 in den Text und 8 besonders gedruckten Formularen.

Leipzig . .

Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber

1881

3 1 2 2 2 1 0 1 2



51

0008-01-28

B242659
639561 I

M-9391

Vorwort.

Dieses Buch entstand nicht in der Absicht, den Büchermarkt, der allerdings nur wenige, überdies sich enge Grenzen steckende Abhandlungen über das Girowesen aufweist, schlichtweg mit einem neuen Werkchen zu bereichern; es ging auch nicht aus der Sucht hervor, durch Originalität zu wirken. Es entsprang vielmehr der Wahrnehmung, dass das Girowesen noch immer nicht genügend gewürdigt wird, und so ziemlich überall, wo es Eingang fand, vom englischen Bank- und Checksystem sich allzuweit entfernte, um seine volle Wirkung äussern zu können. Diese Wahrnehmung und die Erwägung des hohen wirtschaftlichen Wertes eines bequemen, in jeder Richtung soliden und verlässlichen Verrechnungssystemes im Handel und Verkehr eines jeden Kulturvolkes veranlasste den Verfasser, das Girowesen ausführlicher zu beleuchten, als dies bis jetzt geschehen.

Er musste dabei zunächst den ganzen Mechanismus des Konto-Korrent-, Check- und Clearingverkehrs dem Publikum im allgemeinen deutlich machen, um nicht nur die Institute, den Handelsmann und Industriellen, sondern alle Stände für den Gegenstand zu interessieren; er hatte gleichzeitig die Aufgabe zu lösen, aus dem Bestehenden das Anzustrebende zu deduzieren und dieses objektiv zu begründen.

Im In- und Auslande mit Behelfen und Rathschlägen in dankenswerter Weise unterstützt, den Erfahrungen des praktischen Geschäftslebens folgend und die zitierten litterarischen Arbeiten, dann die einschlägige Gesetzgebung berücksichtigend, machte sich der Verfasser an eine Arbeit, bezüglich deren er von vornherein wusste, dass sie einer strengen Kritik schon deshalb werde unterzogen werden, weil sie sich nicht darauf beschränkt, zur Ausnutzung einer gegebenen Einrichtung aufzumuntern, sondern auch zu Reformen vielfache Anregung giebt.

Möchte die solcherart im vorliegenden Werkchen ausgestreute Saat der Impulse gutes Erdreich finden, um Wurzel zu fassen, zu keimen und zu treiben!

Graz, Ende Juni 1881.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

	Seite
Ueber englische Prinzipien	3
Ueber ihre Anwendung anderwärts	3
Einteilung dieses Buches	4

Erstes Buch.

Die Pflege des Girowesens im allgemeinen.

Erstes Kapitel: Das alte Girokonto 7—15

Thema (7) — Dispositionen der Kontoinhaber (7) —
Kompensation durch die Bankstelle (8) — Ursprung,
Name und Zweck der „reinen“ Girobanken (14).

Zweites Kapitel: Das heutige Girokonto 16—28

Heutige Anforderungen an die Bankstelle (16) —
Der Bankier und die Bank (18) — Die Girobank-
geschäfte und die Spekulation (18) — Die Bezeich-
nung „Girokonto“ (20) — Die Geschäftsbestim-
mungen der Girobankstellen, das Reglement (21):

1. Kontobüchlein; Bestand; Gewinnanteil; „Ueberziehung“; Keine Spesen (22) —
2. Checkstilisierung; Vinkulierung (23) —
3. Checkheftchen; Nummerncoupon; Verwahrung wegen Unterschriftenfälschung (24) —
4. Einlösung von Wechseln, Anweisungen etc. (25) —
5. Inkasso von Wechseln, Anweisungen etc. (26) —
6. Inkassoeffekteneinreichung; Inkassovaluta; Retouren (26) —
7. Barerläge direkt und indirekt (27) —
8. Wechseldiskont- oder Lombarddarlehensvaluta (27) —
9. Vorbehalt wegen Reglementänderung und Kontoauflassung (27) —
10. Reglementanerkennung; Unterschriftenhinterlegung (27) —
11. Einblick in die Geschäfte des Kontoinhabers; Rechtsnachfolger desselben (28) —
12. Hinweis auf Gesetzesbestimmungen (28).

Die Domizilierung. **Mit drei Wechselformularen** (Anhang).

	Seite
Drittes Kapitel: Die Ausschreibung und das Inkasso des Check	29—43
Von der Deckung des Check (29) — Von der Fertigstellung des Check; im Anhang das Formular A : Checkblanquette (30) — Stilisierung und Ausstellung des Check; im Anhang das Formular B : Check für sich selbst, Formular C : Check an Ordre, und Formular D : Check für den Ueberbringer (30) — Girierung und Acquittierung (32) — Präsentation (38) — Die Vinkulierung; Check der Deutschen Reichsbank, Formular E (42) — Vom „ <i>crossed Check</i> “ in England (43).	
Viertes Kapitel: Anton Riess im Girokonto (-Korrent) mit der B. E.-Bank (Platzverkehr)	44—73
Einleitung und Bedingungen (44) — Dispositionen im Monatslaufe (44) — Valutierung (57) — Drucksortenanhang (58):	
Formulare.	
Form. 1. Erlagszettel (58) — F. 2. Kontobüchlein (59) — F. 3. Bestätigung des Checkheftchens (62) — F. 4. Aviso über einzulösende Platzpapiere (63) — F. 5. Bestätigung über eingelöste Papiere (64) — F. 6. Aviso über einzulösende Domizile (65) — F. 7. Escompteliste (66) — F. 8. Konsignation zur Wechseleinreichung (Inkasso) (67) — F. 9. Konsignation zur Deviseneinreichung (Inkasso) (68) — F. 10. Erlagschein zur Effektenbelehnung (69) — F. 11. Konsignation zur Einreichung von Coupons etc. (70) — F. 12. Bestätigung über das hinterlegte Kontobüchlein (71) — F. 13. Bestätigung über Erläge ohne Kontobüchlein (71).	
Der Original-Konto-Korrent mit Zinsnummern (72).	
Fünftes Kapitel: Briefe an die Girobankstelle . . .	74—82
Briefliche Dispositionen des Kontoinhabers (74):	
1. Ansuchen um Kontoeröffnung (74) — 2. Barsendung; Reglementanerkennung; Unterschriftenakt; Ansuchen um ein Checkheftchen (75) — 3. Checkheftchenbestätigung (76) — 4. Ansuchen um bedingte Honorierung des ausgeschriebenen Check (76) — 5. Ansuchen um einen Check auf einen 3. Platz (77) — 6. Einsendung von Papieren zum Inkasso (77) — 7. Domizilaviso (78) — 8. Avisierung von Erlägen Dritter und Kassadisposition (78) — 9. Einsendung von Papieren zum Escompte (79) — 10. Ansuchen um Eröffnung eines neuen Konto Nr. II (79) — 11. Konto-Korrent-Bestätigung (80) — 12. Prokuraerteilung (81) — 13. Anzeige des Verlustes des Checkheftchens (82).	

Zweites Buch.

Die Pflege des Girowesens im besonderen.

	Seite
Erstes Kapitel: Das Privatpublikum und das Girokonto	85—90
Die Spareinlage und das Girokonto (85) — Die Girobank ist auch der Kassierer des Privaten (86) — Gelegentliche Benutzung des Girokonto (86) — Die zwischenzeitliche Kapitalplacierung (87) — Der Kassarchein und das Sparkassabuch (88) — Der Geldverkehr dem Fachmanne (88) — Das Verkehrsrisiko übernimmt die Bank (88) — Die Tresore und Sortenvorräte der Girobank (89) — Die Girofrequenz und das Checkvinkulum (90).	
Zweites Kapitel: Das Girokonto für Eine Einlage .	90—91
Der agnoszierte Check (90) — Die Deckung desselben (90) — Zweck des agnoszierten Check (91) — Die Einlageverrechnung (91) — Der verlorene Check (91).	
Drittes Kapitel: Der auswärtige Girokontoinhaber .	92—96
Nicht am Bankplatze wohnende Interessenten (92) — Dispositionen auf Girobankhauptstellen (92) — Der Verkehr der Bankstellen verschiedener Plätze mit einander (93) — Der auf den Platz der bezogenen Bank zurückkehrende Check (94) — Verkehrserleichterung und Gewinnanteil (94) — Diesfallsige Rücksichtnahme der Deutschen Reichsbank (96).	
Viertes Kapitel: Die Kassenbestände und das Girokonto	97—98
Rothschilds in London haben ihr Girokonto (97) — Die Staatskassenbestände (97) — Die Kassenbestände von Körperschaften überhaupt (98) — Der Check von Körperschaften wird leicht ausgegeben (98) — Sicherung vor Defraudationen (98).	
Fünftes Kapitel: Das bestimmte Minimalguthaben des Girokontoinhabers	99—104
Die Bank- und Postanweisung ist gedeckt (99) — Der Check beweist nicht auch seine Deckung (100) — Kein Check ohne fixes Minimalguthaben (101) — Für das Minimalguthaben die restlichen Checks (101) — Das unbestimmte Minimalguthaben und	

die ausständigen Checks (102) — Die freie Verfügung und die ausständigen Checks (103) — Der bestimmte Minimalbestand als Motor des Girowesens (103).

Sechstes Kapitel: Schutz des Check vor Missbrauch 105—111

Vorsicht im Verkehr mit Geld und Geldeswert (105) — Jeder Betrüger verfällt dem Strafgesetze (105) — Grundsätze für den Checkbuchbesitzer (106) — Grundsätze für den Checknehmer. A. Für den Beorderten, Giranten und Nachmann (108) — Grundsätze für den Checknehmer. B. Für die einlösende Girobankstelle (110).

Siebentes Kapitel: Checkgesetze 112—121

Vorbemerkungen (112) — Checkgesetzentwurf für Deutschland (113) — Checkgesetzentwurf für Oesterreich (115) — Englands Regelung (117) — „*The crossed Chèques Act, 1876*“ (119).

Achstes Kapitel: Das Clearinghouse 122—140

Ursprung; Allgemeines (122) — Wiener Saldierungs-Verein (124) — Geschäftsordnung desselben (126) — Beispiele einer Tagessaldierung. Thema (129) — Beispiele einer Tagessaldierung. Ausarbeitung (130) — Geschäftsergebnisse des Jahres 1880 (137) — Das Londoner Clearinghouse der Bankers (139) — Country Checks (140) — Railway Clearing House (140).

Schluss: Rückblick.

Der Nutzen des Girosystems im allgemeinen . . . 141—146

Rekapitulierung der Vorteile des Kontoinhabers (141) — Das Zahlungsmittelreservoir als Grundidee (143) — Die Aktionsfähigkeit der Bank (144) — Der Gewinn der Bankstelle (144) — Die Kapitalverwendung (145) — Die Wohlthaten des billigen Kapitals (145) — Der rasche Geldumsatz (146).

Katechismus des Girowesens.

Einleitung.

Ueber englische Prinzipien. Obwohl ihre Quellen nur spärlich fliessen, lehrt die Geschichte des Check, dass er da*) vortrefflich gedeiht, wo man ihm die nötige Pflege zuwendet. Diese Pflege erfuhr er zuerst in England, woselbst so kolossale Werte umgesetzt werden, dass an ihre Begleichung mit barem Gelde, welches hiezu kaum genügen würde; dass an das Hin- und Herzahlen der einzelnen Posten, wie dies ausserhalb Englands fast überall in Europa leider noch die Regel bildet, gar nicht mehr gedacht werden kann.

Unter der Pflege des Check in England muss hauptsächlich verstanden werden: Die Berücksichtigung aller Momente, welche die persönliche und sachliche Sicherheit im Verkehre betreffen; und die prinzipielle Gleichmässigkeit in der Handhabung des Bank- und Checksystemes seitens der Bankstellen, welche sich mit dem Zahlgeschäfte befassen.

Ueber ihre Anwendung anderwärts. In der Absicht, die wirtschaftlichen Vorteile, welche England aus seinem Bank- und Checkwesen zu schöpfen verstand, sich ebenfalls zu sichern, bemüht man sich in Deutschland, Österreich, Frankreich, Belgien etc. schon seit einer Reihe von Jahren mit der Kultivierung eines Bankgeschäftszweiges, welcher das Girogeschäft genannt wird. Dieses „Girogeschäft“ weicht bezüglich seiner Organisation von dem englischen Bank- und Checksystem in vielen wesent-

*) In Amerika, woselbst man das englische Bank- und Checksystem voll und ganz adoptierte, hat der Giroverkehr längst riesige Dimensionen angenommen.

lichen Punkten ab, und hierin sowie in dem Umstande, dass Englands Verkehr dem der vorgedachten Staaten weit voraus ist, liegt der Grund, dass man dem Check ausserhalb Englands bisher nicht grössere Beachtung zu verschaffen in die Lage kam.

Aufgabe dieses Werkchens ist es nun, darzuthun, worin der Unterschied zwischen dem „Girogeschäft“ und dem englischen Bank- und Checksystem besteht, und welche Abweichungen von der englischen Organisation des Zahlgeschäftes zulässig sein können, ohne die Basis zu verrücken, auf welcher allein das Bauwerk unerschütterlich zu stehen vermag. Mit anderen Worten: Wir wollen zur Pflege des Bank- und Checkwesens nach englischem Muster neue Anregung geben.

Einteilung dieses Buches. Unseren Zweck hoffen wir zu erreichen durch:

- I. Erläuterung des ursprünglichen Girodepôt- und des heutigen Girobankwesens; ferner durch Darstellung der gesamten Organisation des Girogeschäftes, welches wir mit den bezüglichen Einrichtungen in England vergleichen und ergänzen. (Nummerncoupon am Check und Vinkulierung des letztern, Giroreglement, bedingungsweise Theilnahme am Gewinne aus der Fruktifizierung der Girokontoguthabungen.)
- II. Durch Hinweisung auf die Wege, welche zu betreten sind, um besonderen lokalen Bedürfnissen zu genügen, und welche zugleich eine Erweiterung des Girowesens bedeuten. (Bestimmtes Minimalguthaben, Konto für Eine Einlage, auswärtige Kontoinhaber, Verbindung der Girobanken mit einander, Interessierung des Privatpublikums, Schutz des Check durch die Gesetzgebung.)

Wir veranschaulichen ferner die Thätigkeit der Clearing-Houses und legen zum Schlusse die wohlthätigen Wirkungen dar, welche das Girowesen auf den Kontoinhaber, auf die Girobank und den Geldmarkt ausübt.

Erstes Buch.

Die Pflege des Girowesens im allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Das alte Girokonto.

Thema. Die Geschäftshäuser Ander, Burger, Carl, Daumer und Enger stehen mit einander in lebhafter Verbindung. Sie liefern sich gegenseitig einen Teil jener Rohprodukte, deren sie bedürfen zur Erzeugung der verschiedenen Artikel, die aus ihren Etablissements in den Handel gelangen.

Sie haben sich dahin geeinigt, vierzehn Tage nach dem Datum der Fakturen den Betrag derselben durch ihren gemeinschaftlichen Bankier gegenseitig zu begleichen. Der Bankier steht mit jeder der Firmen in Konto-Korrent (laufender Rechnung), das heisst er bekommt von jeder rechtzeitig die nötigen Barschaften oder Werte, um mit diesen die Fakturaforderungen, beziehungsweise die Fakturaverpflichtungen zu decken.

Dispositionen der Kontoinhaber.

Am erhält der Bankier folgende Aufträge:

Von Ander.

Bei Burger einzukassieren	M.	110.	—	
„ Carl	„	„	405.	—
„ Daumer	„	„	233.	—
„ Enger	„	„	92.	—
				M. 840. —
			Transport	M. 840. —

Transport M. 840. —

Von Burger.

Bei Ander einzukassieren M.	55. —		
„ Carl	„	209. —	
„ Daumer	„	489. —	
„ Enger	„	<u>154. —</u>	„ 907. —

Von Carl.

Bei Ander einzukassieren M.	67. —		
„ Burger	„	94. —	
„ Daumer	„	109. —	
„ Enger	„	<u>87. —</u>	„ 357. —

Von Daumer.

Bei Ander einzukassieren M.	33. —		
„ Burger	„	108. —	
„ Carl	„	666. —	
„ Enger	„	<u>23. —</u>	„ 830. —

Von Enger.

Bei Ander einzukassieren M.	42. —		
„ Burger	„	3. —	
„ Carl	„	487. —	
„ Daumer	„	<u>752. —</u>	„ 1284. —

Summe der Dispositionen M. 4218. —

Kompensation durch die Bankstelle. Aus den Aufstellungen ersehen wir, dass jede Firma von jeder etwas zu fordern und dass jede Firma an jede etwas zu zahlen hat. Der Bankier nimmt und giebt nun, indem er die Kontoguthabungen seiner fünf Klienten einerseits erhöht und andererseits vermindert, das heisst, indem er das, was er dem Schuldner belastet, dem Gläubiger gutschreibt und beide Teile von der vollzogenen Veränderung ihres Kontostandes benachrichtigt.

Der Bankier bucht also wie folgt:

Auf dem Konto *) von Ander.

Als Guthaben (in das Haben) die einzu-			
kassierenden	M.	840.	—
„ Schuld (in das Soll) die Forderungen			
von :			
Burger	M.	55.	—
Carl	„	67.	—
Daumer	„	33.	—
Enger	„	42.	—
			„ 197. —

Auf dem Konto von Burger.

Als Guthaben (in das Haben) die einzu-			
kassierenden	M.	907.	—
„ Schuld (in das Soll) die Forderungen			
von :			
Ander	M.	110.	—
Carl	„	94.	—
Daumer	„	108.	—
Enger	„	3.	—
			„ 315. —

Auf dem Konto von Carl.

Als Guthaben (in das Haben) die einzu-			
kassierenden	M.	357.	—
„ Schuld (in das Soll) die Forderungen			
von :			
Ander	M.	405.	—
Burger	„	209.	—
Daumer	„	666.	—
Enger	„	487.	—
			„ 1767. —

*) Die nach den Prinzipien der (doppelten oder einfachen) Buchhaltung nötigen Vorbuchungen unter Einem durchzuführen, wäre in einem Werke über Buchführung nötig, zur Erläuterung des in Rede stehenden Gegenstandes aber weder hier noch dort förderlich.

Auf dem Konto von Daumer.

Als Guthaben (in das Haben) die einzu-			
kassierenden	M.	830.	—
„ Schuld (in das Soll) die Forderungen			
von:			
Ander	M.	233.	—
Burger	„	489.	—
Carl	„	109.	—
Enger	„	752.	—
			„ 1583. —

Auf dem Konto von Enger.

Als Guthaben (in das Haben) die einzu-			
kassierenden	M.	1284.	—
„ Schuld (in das Soll) die Forderungen			
von:			
Ander	M.	92.	—
Burger	„	154.	—
Carl	„	87.	—
Daumer	„	23.	—
			„ 356. —

Prüfen wir die Eintragungen, und zwar:

	Schuld.	Guthaben.
Auf dem Konto von Ander	M. 197. —	M. 840. —
„ „ „ „ Burger	„ 315. —	„ 907. —
„ „ „ „ Carl	„ 1767. —	„ 357. —
„ „ „ „ Daumer	„ 1583. —	„ 830. —
„ „ „ „ Enger	„ 356. —	„ 1284. —
so entspricht die Buchung		
pro und kontra der Summe		
der Dispositionen per . .	M. 4218. —	M. 4218. —

Nehmen wir nun an, es hätten sich in den Büchern des Bankier die Rechnungen (Konti) seiner fünf Klienten

am Tage vor Eintreffen der Dispositionen wie folgt dotiert
gezeigt:

Guthaben auf Konto	Ander	M.	100. —
„	„	Burger	„ 150. —
„	„	Carl	„ 1510. —
„	„	Daumer	„ 853. —
„	„	Enger	„ 200. —
Gesamtguthaben			<u>M. 2813. —,</u>

so ergeben die Konti nach Erfüllung der Dispositionen den
nachfolgenden Stand:

Ander

im Konto-Korrent mit (Bankier).

Soll.

(Bankier zahlt:)

Haben.

(Bankier empfing:)

<i>Soll.</i>				<i>Haben.</i>			
(Bankier zahlt:)				(Bankier empfing:)			
Dat.	An 4 Kreditoren M.	197	—	Dat.	Per Saldo vortrag M.	100	—
				„	„ 4 Debitoren „	840	—

Burger

im Konto-Korrent mit (Bankier).

Soll.

Haben.

<i>Soll.</i>				<i>Haben.</i>			
Dat.	An 4 Kreditoren M.	315	—	Dat.	Per Saldo vortrag M.	150	—
				„	„ 4 Debitoren „	907	—

Carl

im Konto-Korrent mit (Bankier).

<i>Soll.</i>				<i>Haben.</i>			
(Bankier zahlte:)				(Bankier empfing)			
Dat.	An 4 Kreditoren M.	1767	—	Dat.	Per Saldo vortrag M.	1510	—
				"	" 4 Debitoren "	357	—

Daumer

im Konto-Korrent mit (Bankier).

<i>Soll.</i>				<i>Haben.</i>			
Dat.	An 4 Kreditoren M.	1583	—	Dat.	Per Saldo vortrag M.	853	—
				"	" 4 Debitoren "	830	—

Enger

im Konto-Korrent mit (Bankier).

<i>Soll.</i>				<i>Haben.</i>			
Dat.	An 4 Kreditoren M.	356	—	Dat.	Per Saldo vortrag M.	200	—
				"	" 4 Debitoren "	1284	—

Und wenn wir Konto für Konto die Ziffer der linken Seite (die Schuldziffer) von der Ziffernsumme der rechten Seite (Guthabung) abziehen, so bekommen wir Saldoguthabungsziffern, deren Summe darthut, dass das Gesamtguthaben der fünf Firmen dasselbe geblieben, nämlich M. 2813. —, dass aber das Guthaben jeder einzelnen Firma sich geändert hat um jenes Plus oder Minus, welches die Erfüllung der Dispositionen notwendig zur Folge hatte:

Konto Ander:	Haben M.	940. —	
	Soll	„ 197. —	M. 743. —
„ Burger:	Haben M.	1057. —	
	Soll	„ 315. —	„ 742. —
„ Carl:	Haben M.	1867. —	
	Soll	„ 1767. —	„ 100. —
„ Daumer:	Haben M.	1683. —	
	Soll	„ 1583. —	„ 100. —
„ Enger:	Haben M.	1484. —	
	Soll	„ 356. —	„ 1128. —
			Gesamtguthabung M. 2813. —

Da die Dispositionen am Auftragsstage*) mehr als nötig gedeckt waren, so konnte ihre Erfüllung einfach im Wege des Zu- und Abschreibens auf den betreffenden Konten vorgenommen werden und es bedurfte keines Geldes zur Besorgung des Ordnungsgeschäftes. Dass die Ordnung der zwanzig Posten nicht zwanzig Zuzählungen und zwanzig Einnahmen, zusammen vierzig Kassamanipulationen nötig machte, dass der gleiche Effekt durch die Kompensation erzielt wurde, das ist der Vorteil, welcher aus der gemeinschaftlichen Zahlstelle der fünf Fabrikanten für sie wie für den Bankier erwuchs; dass eine Kassamanipulation nicht

*) Theils durch die vorhandenen, theils durch die eingetroffenen Fonds.

geschehen, verhinderte gleichwohl nicht, das Rechnungsverhältnis der einzelnen Firma zum Bankier in der demonstrierten Weise vollständig zu verändern.

Ursprung, Name und Zweck der „reinen“ Girobanken. Das, was die genannten fünf Fabrikanten in dem ausgeführten Geschäftsthema erreichten, das, was ihr Bankier besorgte, war der Zweck, die Aufgabe der „reinen“ Girobanken, jener Banken, die zuerst auftraten. Die Kaufleute waren die eigenen Unternehmer derselben; diejenigen, deren Geschäftsbetrieb durch die Girobank^{*)} gefördert werden sollte, gründeten und verwalteten sie. Sie legten beliebige Summen Geldes in eine unter gemeinschaftliche Verwaltung gestellte Kasse ein, eröffneten jedem Teilhaber ein „*Conto a deposito*“ und deckten ihre gegenseitigen Verpflichtungen einfach dadurch, dass sie einem Konto zuschrieben, was sie dem andern abzuschreiben hatten. Diese Ab- und Zuschreibungen^{**)} konnten nun nur von solchen und für solche Personen bewirkt werden, welche sich zu diesem Zwecke dem geschlossenen Kreise = Giro, daher Girobank, zugesellten. Sobald das „Soll“, die Summe der giromässigen Abschreibungen, und das „Haben“, die Summe der Einzahlungen und der giromässigen Zuschreibungen, sich ausglich, machte der Teilhaber neue Einzahlungen; er konnte sich aber den zu seinen Gunsten vorhandenen Saldo — sein rechnungsmässiges Guthaben — auch jederzeit auszahlen lassen. Die eingezahlten Gelder blieben reines (unbelastetes) Depôt der Bankteilhaber und konnten einer anderweitigen Verwendung nicht zugeführt werden.

Man hatte sich in der Girobank freilich nicht bloss zu dem Zwecke vereinigt, um Zeit zu gewinnen, sich das Zahlgeschäft zu erleichtern, um Kosten und Gefahren häufiger

*) Eine solche „reine“ Girobank bestand schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts (gegründet 1156) in Venedig. Sie rechnete in Lire Grossi.

***) Die Ab- und Zuschreibungen geschahen wohl auf grund schriftlicher Aufträge, aus welchen sich jedoch der Check nicht direkt entwickelte.

und grösserer Geldtransporte möglichst hintanzuhalten, sondern auch mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Münzstücke auf solche Art nicht fortwährend von Hand zu Hand zu gehen brauchten, also weniger abgenutzt wurden und dass man sich über einen bestimmten, einheitlichen Münzfuss einigen konnte, in welchem alle Deckungen bewerkstelligt wurden und der von den Münzverschlechterungen nicht betroffen werden konnte, wie sie die Münzindustrie des Mittelalters oft zur Folge hatte, welche bis zu dem Umfange der Thätigkeit der „Kipper und Wipper“*) des 17. Jahrhunderts gedieh. So rechnete die Hamburger Girobank in Mark Banko (= 15 Sgr.); da die Mark Banko aber eine imaginäre Münze war, die nie geschlagen wurde, so waren die Teilnehmer der Bank bei ihren Operationen vor dem Verlust durch Münzverschlechterungen immer gesichert gewesen. Sie bestand bis auf unsere Tage in ihrer ursprünglichen Anlage als „reine“ Girobank.

Die alte Girobank mit dem geschlossenen Kreise von nur mit einander operierenden Teilhabern ist den heutigen Verkehrsbedürfnissen gegenüber belanglos, um so mehr, als die Staatsregalität den Grundsatz festhält, dem Handel und Verkehr in den Münzen**) einen verlässlichen Wertmesser und Preisausgleicher an die Hand zu geben.

*) „Kipper und Wipper“ nannte man im 17. Jahrh. diejenigen Münzherren, welche das gute Geld einschmolzen und geringhaltiges ausprägten. Ursprünglich bedeutet kippen Geld beschneiden, wippen aber wägen, und „Kipper und Wipper“ wurden sonach die Wechsler genannt, welche Geld beschnitten und solches ausgaben. In der Münzkunde nennt man diese Zeit der schlechten Münzen bis 1667 die Zeit der K. und W.

**) In Oesterreich-Ungarn hat man übrigens trotz des Umstandes, dass der gesunkene Preis des Silbers ein Quantum Silberguldenstücke ins Rollen brachte, doch noch die Papierwährung, so lange die Staatsnoten als unbedeckte Teilappoints der i. J. 1866 kontrahierten schwebenden Staatsschuld mit Zwangskurs zirkulieren und die Oesterreichisch-Ungarische Bank infolgedessen auch ihrerseits nicht in der Lage ist, die mit Zwangskurs umlaufenden eigenen Noten gegen gesetzliche Silbermünzen der „Oesterreichischen Währung“ einzulösen.

Zweites Kapitel.

Das heutige Girokonto.

Heutige Anforderungen an die Bankstelle. Der intelligente Geschäftsmann*) sucht heute eine Bankstelle, welche ihm im Girokonto (Korrent) nicht nur die Besorgung einzelner, sondern thunlichst vieler Zahlgeschäfte abnimmt; welche ihm gestattet, mittels Check auf grund seines Guthabens zu disponieren; welche ihn der eigenen Manipulation sowohl mit Münzen**) als mit Noten möglichst enthebt; ihm einerseits die Barbestände bis zur geschäftlichen Verwendung (unter Umständen) verzinst und andererseits rasch zurhand ist, seine geschäftlichen Unternehmungen mit Geldmitteln zu billigem Preise zu unterstützen.

Der intelligente Geschäftsmann richtet heute sein Hauptaugenmerk auf Erzeugung und Vertrieb der Waren und auf seine Handelsgeschäfte überhaupt; er überlässt die Geldverwendung und -Beschaffung geübteren Händen; er gewährt einer Bankstelle Einblick in die Art und Weise, wie er Verpflichtungen übernimmt und erfüllt und in das Mass derselben, wogegen er auch den Vorteil genießt, dass man ihm bei seiner Bankstelle Kredit einräumt in dem Augenblicke, welcher ihn desselben bedürftig macht.

Der Leser, welchem das soeben Gesagte rationell erscheint, wird nun fragen:

Welche Bankstelle ist die berufene?

Welche Bedingungen stellt die Bank?

Der Geschäftsmann***), der sich mit einer Bankstelle

*) Der Industrielle, Unternehmer, Handelsmann, Gewerbsmann, Apotheker, Cafétier, Hôtelier, Wirt; der Notar und Advokat; wer seine Interessen wohl erwägt — benutzt das Girokonto.

**) Courantmünzen der Landeswährung. Handels- und fremde Münzen sind Preisausgleicher im internationalen Verkehr und werden in der „Wechselstube“ gegeben und genommen.

***) Auch wer nicht Geschäftsmann ist, kann sich ein Girokonto bei einer Bankstelle eröffnen lassen.

in Verkehr setzen will, um ihr die Verwendung seiner Gelder und Werte anzuvertrauen und gegebenenfalls zu ihr in ein Kreditverhältnis zu treten, wird sich naturgemäss vor allem die Frage stellen, ob die gewählte Bankfirma ihm jene Sicherheit gewährleistet, auf welche es dabei unter allen Umständen ankommt.

Der Geschäftsmann wird sich sagen: gegenwärtig muss ich selbst Geld nach- oder zuzählen, oder ich muss mir einen Kassierer halten; zurstunde muss ich selbst alle Tage „Kasse machen“ oder die Kasse des Kassierers skontrieren; jetzt muss ich die Gelder und Werte von heute auf morgen in der Kasse hüten, habe manchen Zinsenverlust aus unverwendbar gebliebenen Beständen, mache vielleicht manche unnütze Ausgabe für Inkasso- und Deckungsvermittlungen; es kann mein Kassierer oder ich selbst durch falsches oder mangelhaftes Geld betrogen werden, es kann mir Geld verlorengelassen oder entwendet werden, um so leichter, je mehr damit manipuliert werden muss; ich entbehre der Referenz einer Bankfirma und verschaffe mir schwerer den Kredit, den ich heute oder morgen in Anspruch zu nehmen geneigt wäre — aber was dann, wenn die Girobankfirma, mit welcher ich in Verbindung stehe, in dem Momente falliert, in welchem ich bei ihr gerade so viel zu fordern habe, dass ich den Verlust nicht überdauere und selbst zufalle komme? Ist es nicht besser, in der gewohnten Art fortzuarbeiten, wenn der Vorteil, der in der anzustrebenden Bankverbindung an und für sich zweifelsohne liegt, nicht vor der Gefahr schützt, in einem unglücklichen Momente Verluste zu erleiden, die überhaupt nicht zu ertragen wären?

Solch ein Raisonement wäre gewiss berechtigt. In der That entsprechen überall nur jene Bankstellen, welche die Kumulierung verschiedener Geschäfte vermeiden, den Bedingungen, unter deren Voraussetzung der englische Kontoinhaber mit seiner Girobank ruhig zu verkehren pflegt.

Der Bankier und die Bank. Unter der Bezeichnung „Bankstelle“ verstehen wir sowohl die Einzel- oder Gesellschafts-firma von Bankiers, wie die Aktiengesellschafts-firma einer öffentlichen Bank.

Abgesehen von dem Provinzbankier, der sich schon Bankier nennen lässt, wenn er einen belanglosen Umsatz in Kreditpapieren oder Valuten macht, ist sicher jeder bedeutendere Bankier in den grösseren Städten von Deutschland, Frankreich, Oesterreich etc. für die auf seinem Platze infragekommenden Girokontoumsätze gut; um so sicherer lässt sich das Gesagte von jeder Provinzbank und von jeder grossen Bank in den Residenzstädten, nicht zu reden von den Notenbanken, behaupten, da diese Anstalten gesetzlich verhalten sind, periodisch Rechnung zu legen*) und diese zu veröffentlichen, überdies aber unter der Aufsicht und Kontrolle eines landesfürstlichen Kommissärs stehen, der dafür zu sorgen hat, dass die Bank das Niveau ihrer gesetzlich anerkannten Statuten nicht überschreitet, und richtige Bücher führt. Wir haben also auf den bedeutenderen Handelsplätzen überall Bankiers wie Banken, die das Vertrauen des Geschäftsmannes, der mit ihnen in Girokontoverbindung treten will, verdienen; doch es handelt sich, wenn wir die Hebung des Giroverkehrs im allgemeinen ins Auge fassen, nicht bloss darum, dass die Bankstellen das Vertrauen des Einzelnen momentan verdienen, sondern noch viel mehr darum, dass sie alle jedermanns Vertrauen zu allen Zeiten unerschütterlich**) rechtfertigen.

Die Girobankgeschäfte und die Spekulation. Dies kann ihnen aber so lange nicht gelingen, als sie nicht das reelle Geschäft von der Spekulation strenge scheiden,

*) Alle Giroinstitute sollten wöchentlich ihren Status veröffentlichen.

**) Die Krisis des Jahres 1873 fand sämtliche Banken und Bankiers von Oesterreich-Ungarn von der Spekulation betroffen. Eine Ausnahme bildete nur die (Nationalbank, jetzt) Oesterreichisch-Ungarische Bank. Ob es anderwärts besser bestellt war, wollen wir dahingestellt sein lassen.

Bankiers*) und Banken werden sich künftig überall gerade so gruppieren müssen, wie in England. Wo immer man den englischen Check einbürgern will, muss man erst das Banksystem einbürgern, auf dessen Basis er sicher ruht. Gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen.

Ernst Seyd**) sagt: „In London (nun schon so ziemlich in ganz England) giebt es zwei Klassen von Bankiers***), nämlich:

- 1) Sogenannte Platzbankiers (*local bankers*), welche die Kassierer ihrer Kunden sind, für diese sämtliche Ein- und Auszahlungen besorgen, dann Depositen auf Kündigung annehmen und diese Fonds wieder im Girokontoverkehr an andere vorschiesen, auch zur Escomptierung kaufmännischer Wechsel verwenden oder gegen Sicherheiten im Lombard herleihen, wobei englische Wertpapiere stets den Vorzug erhalten. Wer in London (England) ein solches Geschäft betreibt, der ist Bankier (*the banker*).
- 2) Ausländische (*foreign*) Bankiers, die mit Staatsanleihen, ausländischen Wechseln, Gold, Silber und Finanzoperationen allerart zu thun haben, und, wenn sie überdies sich mit Import oder Export von Waren u. dergl. befassen, speziell Bankier-Kommissionäre (*bankers and commission merchants*) genannt werden“.

Der Lokalbankier ist der eigentliche Bankier und jede Bankfirma der anderen Kategorie hat, wie selbst die Weltfirma der Herren Rothschild & Söhne, ihren *local banker*, der so zu sagen ihr Kassierer ist.

Den englischen Anforderungen in Bezug auf die Begrenzung der Thätigkeit des Bankier entspricht kein Girobankinstitut, welches nebst dem Girogeschäfte mehr als die nachfolgenden Geschäftszweige kultiviert:

Die Escomptierung von Wechseln, welche nicht über

*) In England erstrecken sich alle den Check betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl auf den Check des *local banker* wie auf jenen der Girobank.

**) „The London banking and bankers Clearing house System“, deutsch von Otto Sjöström. Leipzig, H. Hartung & Sohn 1874.

***) Unter „*banker*“ ist in England sowohl die Bankfirma eines bestimmten Besitzers als die einer Aktiengesellschaft gemeint.

drei Monate laufen ; Escomptierung von Effekten und Coupons ;

Belehnung (Lombardierung) von Valuten und unbedingt reellen Werten auf drei Monate ;

Uebernahme von Geld- und Geldeswert zur Verwahrung gegen oder ohne Entgelt.

Allerdings haben viele Girobanken für jene Geschäftszweige, welche in England dem *foreign banker* oder dem *banker and commission merchant* zustehen, eigene Bureaux mit gesonderter Verwaltung — die sogenannte Wechselstube — errichtet ; aber niemand wird im Ernste behaupten wollen, dass mit der Etablierung der Wechselstube auch das Prinzip etabliert ist, dass die der Bank anvertrauten Depositen nur in jener Art verwaltet werden, welche für die Girobankstelle allein geboten ist.

Die, kombinierte Geschäfte betreibende Bankstelle engagiert ihr Vermögen, wie das ihrer Clientèle *), in kombinirter Art.

In den nachfolgenden Auseinandersetzungen nehmen wir den Standpunkt von solchen Giroinstituten ein, die sich nur mit dem Zahlgeschäfte nach englischem Grundsatz befassen ; wir werden die, für das Girogeschäft rationellsten Prinzipien, deren Befestigung und Fortbildung anzustreben wäre, beleuchten, obgleich wir wissen, dass die Frucht von Bemühungen zur Reorganisierung des deutschen und österreichischen Bankwesens im englischen Sinne in der nächsten Zeit noch nicht zur Reife gedeihen wird.

Die Bezeichnung „Girokonto“. Es sei an dieser Stelle noch bemerkt, dass wir den aus der Zeit der reinen

*) Im Jahre 1872 erstand der Wiener Giro- und Kassenverein, welcher sich die Aufgabe setzte, den Geldverkehr sowie die Effektenlieferung von und zu der Börse durch Pflege des Giro- und Checkwesens zu erleichtern. Der Verein schloss sich statutarisch von allen Spekulationsgeschäften aus, verlangte von seinen Kontoinhabern ein fixiertes Minimalguthaben und verwies sie bezüglich der Verwertung der Kontoguthabungen auf die Gewinnquote, welche das Institut am Schlusse des Geschäftsjahres je nach dem Resultate des Gesamtgewinnes auf den einzelnen Kontoinhaber zu repartieren vermag. — Die Gründung solcher Anstalten muss demnach allüberall empfehlenswert erscheinen.

Girobanken zu uns gelangten Ausdruck „Girokonto“ für den Konto-Korrent des Kunden der Girobank deswegen beibehalten, weil er, so lange die Bankstellen sich nicht einerseits in Giro-, andererseits in Spekulationsbanken gruppiert haben, am besten geeignet ist, die speziellen Bedingungen klar zu machen, unter welchen der Konto-Korrent *) eröffnet worden ist.

Die Geschäftsbestimmungen der Girobankstellen. Der Geschäftsmann, welcher den Girokontoverkehr mit einer Bankfirma anstrebt, wird sich zuvor Klarheit darüber verschaffen müssen, ob und in welcher Beziehung Kontrahierungen zwischen ihm und der Bankfirma getroffen werden müssen. Wünscht er mit einer Girobank in Verbindung zu treten, so wird er sich einfach an die Normen halten müssen, welche die betreffende Geschäftsordnung für jedermann festsetzt; wünscht er mit einem Bankier zu verkehren, so wird er dafür sorgen müssen, im Wege brieflichen Übereinkommens jene Vorteile sich zu sichern, welche ihm die am rationellsten geleiteten Girobanken **) bieten.

Wir entwerfen hier ein Giroreglement (eine Geschäftsordnung für die Giroabteilungen der Institute oder die Giroinstitute), in welchem wir die englischen, deutschen und österreichischen Normen in Kombination bringen, und worin auch das Erfordernis des bestimmten Minimalguthabens aufgenommen erscheint; über letzteres enthält übrigens ein eigenes Kapitel eingehende Erörterungen.

Wer sich ein Girokonto eröffnen lassen will, mag die Reglements der in Betracht kommenden Bankstellen mit dem hier folgenden Schema vergleichen und sich je nach der Sachlage praktisch benehmen.

*) Der Konto-Korrent ist die Evidenzhaltung eines Buchkredites.

**) Die Girogeschäftsführung wird sich da, wo die Gesetzgebung nicht wie in England für Banken und Bankiers dieselbe ist, in den Händen der letzteren kaum entwickeln.

Reglement.

(Grundzüge.)

1.

Der Kontoinhaber bekommt ein Kontobüchlein (Konto-Korrent), worin die Bankstelle*) jeden Eingang**) bestätigt und jede Behebung zur Last schreibt.

Er kann über sein Guthaben jederzeit auf einmal oder in Teilbeträgen bis zu jenem fixen Betrage verfügen, welcher als Bestand verbleiben muss, so lange das betreffende Konto eröffnet ist; die Höhe des nicht verfügbaren Betrages ist Gegenstand der Vereinbarung der Bank mit dem Kontowerber.

Das Guthaben des Kontoinhabers wird nach Massgabe des Jahresgewinnes der Anstalt und des daraus für den Kontoinhaber statutenmässig entfallenden Prozentanteiles verzinst***). Eingänge zugunsten desselben, welche bis 12 Uhr erfolgen, werden per Manipulationstag, Eingänge, welche nach 12 Uhr erfolgen, per nächsten Werktag valutiert gutgeschrieben. Das Geschäftsjahr der Anstalt beginnt mit dem 1. Januar und endet mit 31. Dezember. Am 31. Dezember wird der Gewinn verrechnet, werden sämtliche Konten abgeschlossen und kommt der Saldo zum Vortrag in neue Rechnung. Der aus

*) Die Zeichnungen der zu den Eintragungen berechtigten Angestellten werden in den Bureaux der Anstalt affiziert.

**) Erläge können geschehen in barem Gelde oder in Werten, die demselben gleichzubalten sind, somit auch in Checks, gezogen von einem anderen Kontoinhaber der hier sprechenden Bankstelle zugunsten des Präsentanten. Auch Checks auf andere Bankstellen werden statt Barem übernommen. Die Gutschrift geschieht nach Verifizierung der eigenen Checks und unter Vorbehalt der Richtigkeit der fremden.

***) Der englische Bankier zahlt nur ausnahmsweise Zinsen an Kunden, deren Girokonto ihm bei einem beträchtlichen Guthaben nur geringe Arbeit verursacht. Die Zinsvergütung beträgt dann in der Regel 1% unter der Bankdiskontorrate, wobei das Minimalguthaben in die Verzinsung nicht einbezogen wird. — Die österreichischen Girobanken zahlen meistens fest versprochene Zinsen (bis zu $3\frac{1}{2}\%$) an jeden guthabenden Girokunden ohne Unterschied, wie dies die Sparkassen ihren Einlegern gegenüber beobachten.

Kapital (frei und unverfügbar) und kapitalisiertem Zinsengewinn aus der vorletzten oder letzten Rechnungsperiode bestehende Saldo bildet in der neuen Rechnungsperiode die erste Einlage und wird diese wieder dem Zinsengewinn im Sinne dieses Reglements und der Statuten der Anstalt zugeführt.

Verfügt der Kontoinhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht bloss die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen*); verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schliessen.

Für die Besorgung der Inkasso- und Zahlgeschäfte, wie für die Kontoführung zahlt der Kontoinhaber keinerlei Provision. Auch die Drucksorten liefert die Bank gratis; sie zieht nur die Auslage für die Checkstempel**) ein. (Vergleiche die Checkgesetze.)

2.

Ausser den sub 4 vorgesehenen Fällen können Dispositionen nur mittels Check geschehen***).

Die Checks†) können auf bestimmte Namen, auf Ordre, oder auf den Überbringer lauten. Es steht dem Kontoinhaber frei, alle oder einzelne Checks dahin zu vinkulieren, dass ihr Wert nur von einer Girobankstelle ††)

*) Vergleiche die Checkgesetze.

**) Siehe die Anmerkung auf S. 33.

***) Der längere Teil — nämlich der Check — von der punktierten Linie des Formulars bis zur Einfassungslinie rechts wird abgetrennt und mit dem regulierten Nummerncoupon umgesetzt; der kürzere Teil — nämlich der Gegenschein — von der Einfassungslinie links bis zur punktierten Linie des Formulars bleibt im Checkbuche des Kontoinhabers, welcher Check und Gegenschein gleichzeitig ausfüllt.

†) Dass der Check — von Ausnahmen abgesehen — auf Landeswährung lautet, ist selbstverständlich.

††) Die Vinkulierung ist nur bei solchen Checks anwendbar, die man weitergiebt, und auch in diesem Falle nur dann thunlich und von Nutzen, wenn der Aussteller des Check weiss, dass der Empfänger bei einer Girobankstelle ein

eingezogen werden kann. (Vergleiche die Checkgesetze.) Es geschieht dies mittels Querschrift über den Text des Check auf der dazu bestimmten, durch Überdruck markierten Stelle auf der Vorderseite desselben:

Präsentation durch (Girobankstelle).

Das Vinkulum kann mit der Girobankstelle des Empfängers des Check firmiert (ausgefüllt) werden, oder es kann nicht-firmiert (unausgefüllt) bleiben.

Der offene Check hat kein Vinkulum; der vinkulierte Check kann sein: entweder firmiert oder nicht-firmiert.

3.

Die Checks*) werden dem Kontoinhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück (gegen Quittung) von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Blanquettes**), welche mit fortlaufender Nummer versehen sind, sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Abhandenkommen derselben entstehen könnten, wenn er die Bank nicht rechtzeitig davon schriftlich benachrichtigt, um zu verhindern, dass die Behebung der Checkvaluta durch einen Unberechtigten geschehe.

Konto hat und ihn also seiner Girobankstelle zum sofortigen Inkasso übermitteln. Ist die Girobankstelle des Empfängers zugleich diejenige des Ausstellers, so ist die Vinkulierung überflüssig. Im Interesse des Girowesens im allgemeinen und der Vinkulierung im besonderen liegt es, dass die Kontoinhaber ihre Bankstellen möglichst bekannt machen und die Banken in den Jahreshesrichten sämtliche Kontoinhaber verzeichnen.

*) Haben die Engländer das Verdienst, den Check in so eminenter Weise zur Geltung gebracht zu haben, und hat die deutsche Sprache selbst kein bezeichnenderes Wort für diese Art Anweisung, so möge man, wie in Deutschland, so auch in Oesterreich das englische Wort „Check“ beibehalten. Das englische Check soll abstammen von „to check“, was mit *vérifier*, *contrôler* gleichbedeutend ist. (Siehe „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“, Stuttgart, Ferdinand Enke, Heft I, 1878: „Geschichte des Check“ von Dr. Georg Cohn.) Wenn in den lateinischen Ländern das französische *Chèque* platzgriff, so ist dies natürlich; die deutsche Zunge ist der englischen näher, als der lateinischen.

**) Nur Bankblanquettes verwendbar? Vergleiche die Checkgesetze!

Ebenso ist der Kontoinhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Checkblanquettes offenen Stellen nicht so ausfüllt, dass eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er den auf der rechten Seite der Checks befindlichen Nummerncoupon*) nicht entsprechend reguliert. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Makulierte Checkblanquettes sind an die Bank zurückzuliefern; ebenso zieht die Bank die restlichen Checks**) ein, sobald das betreffende Konto geschlossen wird.

Jeder Einreicher des Check wird von der Bank als rechtmässiger Besitzer angesehen, und wird weder die Identität der einreichenden Person, noch die Echtheit der Giro- oder Acquitfertigung geprüft. (Siehe sub 2.)

4.

Die Giroanstalt bezahlt aus dem Guthaben des Kontoinhabers diejenigen acceptierten, zahlfälligen Wechsel, ferner Anweisungen etc., welche mit der Zahlstelle der Girobank versehen sind, wenn die Anstalt dazu rechtzeitig schriftlich beauftragt***) wurde. (Siehe: Die Domizilierung.)

*) Jeder gültige Check darf in erster Linie des Nummerncoupon nur eine solche Zahl zeigen, welche seinen Betrag nicht übersteigt. Der auf M. 2999 lautende Check hat also nach unserem Formular A im Nummerncoupon in erster Linie die Zahl 2000 zu zeigen; alle darüber stehenden höheren Nummern sind aus dem Coupon zu entfernen. Der auf M. 600 lautende Check hätte die Zahl 600 im Nummerncoupon aufzuweisen. (Die Deutsche Reichsbank führte diesen Nummerncoupon ein.)

**) In Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe siehe die Checkgesetze.

***) Die Auftragserteilung geschieht mittels Drucksorten der Anstalt; sie sind je nach der Natur der Wechsel etc. verschieden und ist darauf der Zeitpunkt angegeben, bis wann die Avisierung spätestens erfolgen muss. Die Avisodrucksorten können mit Vorteil auch zur Aufgabe einer Reihe einzulösender Wechsel etc., etwa für den Monat voraus, benutzt werden.

Von der Anstalt gezahlte Wechsel etc. sind am Schlusse jeder Woche gegen Bestätigung zu übernehmen; andernfalls wird die Verwahrungsgebühr laut Tarif gerechnet.

5.

Die Girobank besorgt in das Guthaben des Kontoinhabers das Inkasso von am Orte der Anstalt (in der Landeswährung) zahlbaren fälligen Wechseln, Devisen, Anweisungen, agnoszierten Rechnungen, Coupons und verlusten Effekten, überlässt es aber dem Kontoinhaber, bezüglich nicht eingegangener Wechsel den Protest zu erheben.

Die zum Inkasso eingereichten Papiere müssen von, je nach der Natur der Werte verschiedenen Listen*) (Konsignationen) begleitet sein. Auch ist die Acquit-
tierung der einzukassierenden Stücke erforderlich.

6.

Die erfolgte Einlieferung von Papieren zum Inkasso wird dem Kontoinhaber in dem von ihm vorgelegten Kontobüchlein unter Einstellung der Listensumme vor der Linie bestätigt; die definitive Gutschrift erfolgt erst nach Eingang in der Regel noch am Inkassotage. Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Kontoinhaber gegen seine Quittung (Bankblanquette) am Vormittage des auf den Inkassotag folgenden Werktages — wenn möglich auch früher — zurück.

Ueber den Betrag der von einem Kontoinhaber zum Inkasso eingereichten Papiere kann von dem Einlieferer vor Eingang dieser Posten nicht verfügt werden.

*) Der Zeitpunkt für die Einlieferung der Werte ist in den Listen genau angegeben.

7.

Der Kontoinhaber kann nicht nur bares Geld erlegen, sondern auch Bestätigungen einreichen über Erläge, die er bei einer Bank gemacht zugunsten des Girokonto derjenigen, mit welcher er in Verbindung steht.

Ebensokönnen von dritten Personen für Rechnung des Kontoinhabers Einzahlungen*) geleistet werden.

8.

Falls sich die Bank bestimmt findet, mit dem Kontoinhaber Wechseldiskont- oder Lombarddarlehensgeschäfte zu entrieren, so geschieht dies immer für Rechnung seines Girokonto, auf welchem der Wechsel- oder Darlehensbetrag gutgeschrieben, der Diskont- oder Zinsenbetrag aber angelastet wird.

9.

Die Bank behält sich vor, nach vorhergegangener öffentlicher Ankündigung die Bestimmungen für den Giroverkehr jederzeit abzuändern oder den Giroverkehr mit einzelnen Kontoinhabern abzurechnen, ohne sich auf eine Erörterung der Gründe einzulassen.

10.

Vor Eröffnung des Konto hat sich der Kontowerber mit den Bestimmungen für den Giroverkehr der Bank einverstanden zu erklären, indem er die bezügliche Reglementdrucksorte mit der Bemerkung „Gelesen und genehmigt“, mit dem Datum und mit der eigenhändigen Unterschrift versieht.

*) Diese Einzahlungen Dritter können in Barem, Wechseln, Checks etc. erfolgen.



Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Kontoinhabers berechtigt sind, müssen bei der Bank ebenfalls niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind ausserdem besondere Vollmachten nach den bezüglichen Bankblankettes niederzulegen. Nur mittels dieser bei der Bank hinterlegten Unterschriften kann über das jeweilige Guthaben des Kontoinhabers verfügt werden.

Alle der Bank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis ihr schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

11.

Es ist den Angestellten der Girobank zur Pflicht gemacht, nichtlegitimierten Personen den Einblick in die Geschäfte der Kontoinhaber und jede Auskunft darüber zu verweigern.

Ist der Kontoinhaber gestorben oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage, von dem Checkbuche Gebrauch zu machen, und wünscht der Rechtsnachfolger über das infragestehende Guthaben zu disponieren, so kann dies ebenfalls erst über Legitimation und nur unter Ablieferung sämtlicher restlichen Checks geschehen.

12.

Wir verweisen hinsichtlich der rechtlichen Natur des Check auf die Bestimmungen des Gesetzes.

Per ~~16.000 R.~~ 78.

Leipzig, am 7. Oktober 1880.

Am 7. Dezember 1880, ^{an der} ~~an~~ die Ordre des Herrn J. Fischl ~~die~~ gegen diesen Prima - Wechsel
~~Mark Achtbundert~~ ~~Reichswährung.~~ die Summe von

Den Wert erhalten und ~~stellen~~ ^{Zahlung} ~~ihm~~ auf Rechnung laut Bericht
Herrn Anton Riess ^{B.} ~~Anton Riess~~ ^{in Leipzig} ~~Wblock & Sohn~~ ^{in Leipzig}



Die Domizilierung.
I.
Im nachfolgenden Wechsel sehen wir die Zahlstelle
über dem Accept.

(Platzwechsel.)

Leipzig, am 7. Oktober 1880.

Per ~~alt. 800 R. 589.~~

Am 7. Dezember 1880 zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel
an die Ordre des Herrn J. Fischl _____ die Summe von
~~Mark Aehthundert Reichswaehrung.~~

Den Wert erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Anton Riess zu Leipzig.

Wloch & Sohn *mit pl.*

Zahlbar in Leipzig bei der
B..... E..... Bank.

Wloch & Sohn.

Im nachfolgenden Wechsel sehen wir die Zahlstelle
unter der Trassierung.

Der Fabrikant etc. macht alle seine Ziehungen (Tratten) auf Geschäftsfreunde in kleineren Orten auf denjenigen Bankplatz zahlbar, welcher ihm die meiste Bequemlichkeit für die eventuelle Begebung dieser „Domizile“ bietet. Er domiziliert die Ziehungen vor allem auf denjenigen Platz, woselbst die Bankstelle sich befindet, mit der er in Girokontoverbindung steht. In allen Fällen nun, welche den Aussteller veranlassen, die bei der Girobankstelle zahlbar gemachten und (bei ihr oder anderweitig) placierten Accepte seiner Kommittenten selbst einzulösen, kann dies aus dem Guthaben des Kontoinhabers bei der Domiziliatin geschehen, welche über Aviso nicht nur die Tratten des Kontoinhabers, sondern auch dessen Accepte honoriert.

Der Kontoinhaber kann aus seinem Guthaben durch die Girobankstelle überhaupt jeden Wechsel einlösen lassen, dessen Daten er rechtzeitig aufzugeben vermag, und wofern der Kontoinhaber weiss, dass sich das Papier entweder im Portefeuille der Bank befindet, oder dass es bei ihr zahlbar gemacht ist.

Wir lassen noch folgen das

Drittes Kapitel.

Die Ausschreibung und das Inkasso des Check.

Von der Deckung des Check. Während an anderer Stelle von der Domizilierung, Avisierung, Inkassoeinreichung etc. die Rede ist, sei hier des Check gedacht, welcher die meiste Aufmerksamkeit des Kontoinhabers erfordert.

Der Check, den der Kontoinhaber ausfertigt, ist der schriftliche Auftrag an die Bankstelle, entweder dem Aussteller oder einem Dritten eine grössere oder kleinere Anschaffung*) zu machen. Ein solcher Auftrag kann an die Bankstelle natürlicherweise immer nur dann gerichtet werden, wenn der Kontoinhaber auf grund seines Kontoguthabens ein Recht dazu besitzt, und darf der fragliche Auftrag die Höhe des Kontoguthabens laut Reglement niemals überschreiten**). Bevor der Kontoinhaber einen Check ausschreibt, wird er sich über die Höhe des bei der Bankstelle disponiblen Betrages in seinen Büchern Gewissheit verschaffen müssen.

Es ist von der höchsten Wichtigkeit für den Kontoinhaber, darauf zu achten, dass er nicht „überzieht“; denn keine Bankstelle wird mit einem Kunden gerne verkehren, der nicht Ordnung hält in seinen Büchern; keine Bankstelle ist in der Lage, über den Kunden gute Auskunft zu geben, mit welchem sie selbst nicht gerne arbeitete, und schliesslich darf der Kontoinhaber nur dann voraussetzen, dass seine Checks werden statt Barem in Zahlung genommen

*) Anschaffung = Deckung, Zahlungsleistung, Zuzählung von Geld oder Geldeswert.

***) Der Kontoinhaber darf selbstverständlich bei der Bankstelle überhaupt in gar keiner Art über mehr disponieren, als er „gut“ hat. Es wird das Barguthaben dann überschritten werden können, wenn der Kontoinhaber mit der Girobankstelle diesfalls ein Uebereinkommen trifft, indem er Sicherheiten deponiert, die eventuell mit einer bestimmten Maximalsumme belastet werden können. — Vergleiche die Checkgesetze!

werden, wenn der Checkempfänger die Valuta jedesmal anstandslos erhält. (Vergleiche die Checkgesetze.)

Von der Fertigstellung des Check. Ebendeshalb darf der Kontoinhaber überhaupt nur korrekt ausgefertigte Checks aus der Hand geben; es ist demnach in zweiter Linie von Notwendigkeit, dass die Checks richtig stilisiert und richtig gezeichnet werden.

Ein Formular von einem Check siehe Beilage A.

Stilisierung und Ausstellung des Check. Der Kontoinhaber kann je nach Bedürfnis den Check dahin stilisieren, dass sein Guthaben teilweise oder gänzlich bezahlt werde an die nachfolgend Bezeichneten:

1. An ihn selbst, um seinerseits Zahlungen zu leisten, die durch die Bank nicht wohl vollzogen werden können (ein Formular hiervon siehe Beilage B);
2. an eine Person oder Firma, welche bereit ist, sich den fraglichen Betrag bei der Girobank zu holen, statt ihn beim Checkaussteller in Empfang zu nehmen, oder welche in der Lage ist, den Check anderweitig zu verwerten (ein Formular hiervon siehe Beilage C);
3. an den Ueberbringer (Inhaber), welcher nun entweder der Kontoinhaber selbst oder jene Person sein kann, welche den Check anstatt Bargeld nimmt, um ihn entweder selbst bei der Bank zu realisieren oder ihrerseits an eine vierte Person zur Realisierung abzutreten (ein Formular hiervon siehe Beilage D).

Wir erinnern hierbei im allgemeinen, dass es widersinnig wäre, einen Check vinkulieren zu lassen, den man selbst realisiert, also nicht durch eine Girobankstelle inkassiert. (S. *The Crossed-Checks-Act.*)

(Zu Form. B.) Der Check, den der Kontoinhaber selbst inkassieren will, könnte ebensowohl stilisiert werden: „Die N. N. Girobank beliebe zu zahlen an meine eigene Ordre“. Dies hätte jedoch nur dann einen Sinn, wenn man bei der Ausfertigung noch nicht im klaren wäre darüber, ob

Gegenschein.
(Bleibt zurück.)

Check.
(Wird umgesetzt.)

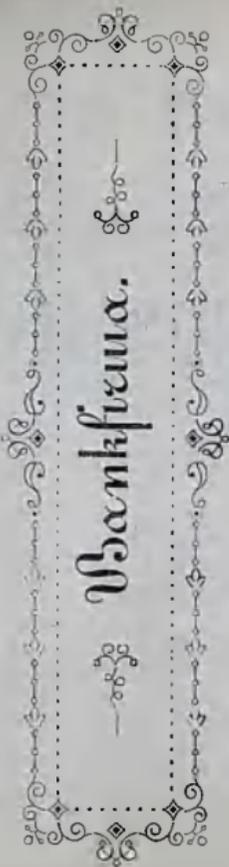
Nr. 3267.

Nr. 3267.

Nr.

Ordre

Dat.



Bankfirma.

beliche zu zahlen

Mark

M.

Die B

L

Bank

Leipzig, am

die Summe von

Reichswahrung.

- 100 000
- 50 000
- 40 000
- 30 000
- 25 000
- 20 000
- 15 000
- 10 000
- 5 000
- 3 000
- 2 000
- 1 500
- 1 000
- 900
- 800
- 700
- 600
- 500
- 400
- 300
- 250
- 200
- 150
- 100
- 50

Formular eines Check.
(Checkblanquette.)

A.

Bankfirma.

Nr. 3258.

Leipzig, am 13. Decbr. 1880.

Die V E Bank

beliebe zu zahlen an mich selbst

die Summe von

Mark Dreihundert

Reichswährung.

M. 300. — R.-W.

Anton Riess m. p.

- 300
- 250
- 200
- 150
- 100
- 50

Der Kontoinhaber disponiert für sich selbst mit folgendem Check (unter Acquitierung auf der Rückseite):

B.

Der Kontoinhaber disponiert für einen Dritten mit folgendem Check:

C.

Leipzig, am 21. Decbr. 1880...

Die B E Bank

betriebe zu zahlen an Herrn Josef Galewsky oder dessen Ordre

die Summe von

Mark Fünfhundert

Reichswährung.

M. 500. — R.-W.

Anton Riess m. p.

- 500
- 400
- 300
- 250
- 200
- 150
- 100
- 50

Nr. 3261.

Bankfirma.

Der Kontoinhaber disponiert für den Ueberbringer
mit folgendem Check:

D.

Leipzig, am 14. Decbr. 1880.

Die U. & Bank

betriebe zu zahlen an den Ueberbringer

die Summe von

Mark Zweihundert achtzig neun und 69/100

Reichswährung.

M. 289. 69 R.-W.

Anton Riess. *ca. p.*

250
200
150
100
50

Bankfirma.

Nr. 3259.

man sich den Wert selbst werde holen müssen, oder ob man den Check anstatt Bargeld mit Giro werde begeben können.

(Zu Form. C.) Der Check hätte auch wie folgt stilisiert werden können:

1. An Herrn N. N.

2. An die Ordre des Herrn N. N.

Die Stilisierung „an Herrn N. N. oder dessen Ordre“ verdient deswegen den Vorzug, weil sie den Checkempfänger klar und deutlich ermächtigt, den Wert des Appoint je nach seinem Belieben entweder mit Acquit selbst einzuziehen, oder mit seinem Giro durch einen Vierten (der nun eventuell acquittiert) einkassieren zu lassen.

Notwendig ist diese präzise Ermächtigung im Checkkontexte überall da nicht, wo N. N. usuell zur Girierung berechtigt wäre, wie z. B. Bank- und andere Aktien etc., die auf Namen und nicht auf Ordre lauten, mit Giro von Hand zu Hand gehen.

Selbst bei Wechseln, wenn sie lauten: „Zahlen Sie an Herrn N. N.“, statt: „Zahlen Sie an die Ordre des Herrn N. N.“, waltet in Oesterreich ein Begebungshindernis*) nicht ob, da nach der dort geltenden Wechselordnung v. J. 1850 (Art. 9) das Indossament nur dann keine wechselrechtliche Wirkung hat, wenn der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an die Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt. (Siehe auch Art. 15 der W.-O.)

(Zu Form. D.) Der Ueberbringer soll den Check (auf der Rückseite) acquittieren, die bezogene Bankstelle wird aber nicht darauf dringen, weil die Empfangsbestätigung nur dann geboten**) ist, wenn sie nach der Stilisierung des

*) Die Oesterreichisch-Ungarische Bank escomptiert nur auf Ordre lautende Wechsel.

**) Das französische Chèquegesetz vom 19. Februar 1874 schreibt vor: „Le chèque même au porteur est acquitté par celui qui le touche; l'acquit est daté“. Diese Vorschrift ist aber die Konsequenz des früheren französischen Chèquegesetzes vom 14. Juni 1865 (welches durch das obige Ergänzung fand), mit welchem bestimmt wird, dass der am Platze des Ausstellers zahlbare Chèque innerhalb fünf, der auf einem andern Platze zahlbare Chèque innerhalb acht Tagen bei der bezogenen Girobankstelle zu präsentieren ist.

Check durch eine bestimmte Person (oder Ordre) zu erfolgen hat. (Siehe unten.)

Der auf den Ueberbringer lautende Check ist in den Händen der bezogenen Bank auch ohne Acquit das die vollzogene Zahlung beweisende Dokument, so lange diesfalls die Gesetzgebung nicht spezielle Verfügungen trifft.

Der auf den Ueberbringer lautende Check ist sowohl für den Kontoinhaber und seinen Kommittenten, als für die bezogene Girobankstelle die bequemste Ziehungsart, sobald er vinkuliert werden kann; andernfalls ist zu bedenken, dass, wenn der ausgefertigte (nicht vinkulierte) Check durch Verlust in unehrliche Hände gelangt, der Wert desselben bei der bezogenen Bank eher einkassiert werden könnte, als der Aussteller, oder sein anspruchsberechtigter Nachmann es zu verhindern vermöchte.

Girierung und Acquittierung. Es empfiehlt sich für alle Beteiligten, den in Zahlung weiter gehenden Check an die Ordre zu stilisieren. Wenn er nicht vinkuliert werden kann, so ist der Missbrauch desselben wenigstens für so lange erschwert, als der Check der rückseitigen Unterschrift der beordneten dritten Person entbehrt, die ihn einkassieren oder weiter begeben darf. Die Notwendigkeit der zweiten Unterschrift auf dem Check ist jedenfalls ein Mittel, die Fälschung zu erschweren. Die rückseitigen Unterschriften auf dem an die Ordre gestellten Check können übrigens um so zahlreicher werden, je mehr Hände er mit Giro *) passiert.

Wird also der an Herrn Josef Halewsky oder dessen Ordre lautende Check (Beilage C) von dem Beordneten nicht einkassiert, sondern mit Giro, wie folgt, weiter begeben:

*) In England setzt man den Check selten in Zirkulation.

(Rückseite von Beilage C.)

Stempelmarke*.)

An Herrn J. Günzberger oder dessen Ordre.

Leipzig, am 21. Dezember 1880.

Josef Halewsky m. p.

*) An der angedeuteten Stelle wird in Oesterreich-Ungarn die Zweikreuzer-stempelmarke angebracht und muss dieselbe steuerbehördlich ²obliteriert werden, bevor der Check mit irgend einer Fertigung versehen wird.

so kann das Appoint wohl noch eine Begebung erfahren:

(Rückseite von Beilage C.)

Stempelmarke *).

*An Herrn J. Günzberger oder dessen Ordre.
Leipzig, am 21. Dezember 1880.*

Josef Halevsky m. p.

*An Herrn J. Botz oder dessen Ordre.
Leipzig, am 21. Dezember 1880.*

J. Günzberger m. p.

*) Siehe die Anmerkung auf Seite 33.

und wird erst von Herrn J. Botz mit *acquit*, wie folgt, realisiert:

(Rückseite von Beilage C.)

Stempelmarke *).

*An Herrn J. Günzberger oder dessen Ordre.
Leipzig, am 21. Dezember 1880.*

Josef Halewsky m. p.

*An Herrn J. Botz oder dessen Ordre.
Leipzig, am 21. Dezember 1880.*

J. Günzberger m. p.

Pour acquit! Leipzig, am 21. Dezember 1880.

J. Botz m. p.

*) Siehe die Anmerkung auf Seite 33.

Der Check, welcher mit der Stilisierung an Herrn Josef Halewsky oder dessen Ordre die Hand des Ausstellers verliess, ist also selbst ohne Vinkulum auf dem Wege zum Beorderten vor Missbrauch insoweit sicher, als der unehrliche Finder zur Fälschung der rückseitigen Unterschrift des Herrn Josef Halewsky greifen müsste, um das gefundene Stück verwerten zu können; das Gleiche ist zu erinnern, wenn an den Missbrauch gedacht wird, den der Verlust des Check auf dem Wege von Herrn Halewsky zu seinem Beorderten herbeiführen könnte.

Daraus ist die Nutzenanwendung zu ziehen, dass der Beordnete des nicht vinkulierten Check zu Schaden kommen könnte, wenn er sich den Girotext, womit er seinen Nachmann legitimieren soll, ersparen zu können glaubt; denn lässt er diesen Girotext weg, so kann das in Verlust geratene Appoint von unehrlicher Hand wie der auf den Ueberbringer lautende nicht vinkulierte Check einkassiert werden, indem über die rückseitige Unterschrift des (letzten) *in bianco* (also ohne Text) Girierenden die Worte „pour acquit“ geschrieben werden können.

Herr J. Günzberger sendet zum Beispiel den Check an Herrn J. Botz mit

Giro in bianco :

Stempelmarke *).

*An Herrn J. Günzberger oder dessen Ordre.
Leipzig, am 21. Dezember 1880.*

Josef Halewsky m. p.

J. Günzberger m. p.

*) Siehe die Anmerkung auf Seite 33.

Geht der Brief an Herrn J. Botz mit dem *in bianco* girierten*) Check verloren, so kann letzterer von dem unehrlichen Finder einkassiert werden, indem über Herrn Günzbergers Unterschrift statt des fehlenden Girotextes „an Herrn J. Botz oder dessen Ordre“ die kaufmännische Empfangsbestätigungs-Formel gesetzt wird: *Pour acquit!*

Präsentation. Sobald der Aussteller des zu begebenden Check die Möglichkeit, denselben zu vinkulieren, vor sich hat, sind für ihn alle Erwägungen der oben dargestellten Art gegenstandslos. Je mehr die Clientèle der Girobankstellen sich ausbreitet, desto häufiger haben die Girokontoinhaber Gelegenheit, den zu begebenden Check zu vinkulieren; je mehr die Girobankstellen von der Geschäftswelt benutzt werden, desto intensiver äussert sich der Nutzeffekt des inredestehenden Verrechnungs- und Zahlensystems für den einzelnen Beteiligten sowohl als für die Girobankstellen selbst.

Die Möglichkeit, den Check, den man einem Dritten anstatt Bargeld überlässt, zu vinkulieren, ist ein Sicherheitsmoment; ein anderes liegt in der Kurzlebigkeit, welche den Check, der, obwohl es im Kontexte nicht verlautet, stets *a vista* zahlbar ist, charakterisiert. Die bezogene Bank muss ihn ohne Aviso bei Einlieferung sofort**) bezahlen (*a vista*). Der Kontoinhaber, welcher sein Guthaben für sich selbst benötigt, sendet im Bedarfsfalle ohne Verzug den Check in die Bank; wünscht der Kontoinhaber einem Dritten eine Zahlung durch Anweisung auf sein Guthaben bei der Bank zu leisten, so geschieht dies natürlich stets in der Absicht, eine fällige Post zu begleichen, und derjenige, welcher den Check statt Münze oder Geldnote als eine wie immer geartete fällige Leistung des Konto-

*) Auch der Wechsel nimmt durch Blankoindossament den Charakter eines Inhaberpapieres, d. h. eines Abschnittes an, welchen der Ueberbringer einkassieren kann. (Vergleiche die Checkgesetze!)

**) Vergleiche die Checkgesetze!

inhabers nimmt, hat naturgemäss ein Interesse daran, das Papier ehestens zu verwerten.

Sichert also die Vinkulierung die Beteiligten davor, dass der Check nicht von unberufener Hand verwertet werde, so liegt in der Vistafälligkeit des vinkulierten, wie des offenen Check für den Besitzer der Vorteil, dass er sich sehr bald von der Richtigkeit des übernommenen Papiere dadurch überzeugen kann, dass er es bei der bezogenen Bankstelle thunlichst schnell einkassiert oder einkassieren lässt.

Der Check kann also seiner Natur nach nur das Ausstellungsdatum^{*)} und nur dieses zugleich als Verfallsdatum an sich tragen. Kann man überhaupt niemanden zwingen, für die fällige Guthabung statt der Münz- oder Geldnotenleistung einen Check zu nehmen, gewährt also der Checknehmer dem Aussteller das Vertrauen in die Richtigkeit des Papiere, so kann letzterer nicht noch den Anspruch stellen, die fällige Post mit einem nichtfälligen Check zu begleichen. Andererseits hätte es keinen Sinn, z. B. eine am 15. April erst fällige Post schon am 1. April mit einem Check per 15. April begleichen zu wollen; korrekt ist es doch nur, die am 15. April verfallene Post mit dem sofort zahlbaren Check vom 15. April an diesem Tage zu ordnen.

Endlich würde jedermann, der einen nicht sofort zahlbaren Check^{**)} nimmt, mit einem solchen Papiere doch nur eine, mit der Checkblanquette hergestellte gewöhnliche kaufmännische Anweisung^{***)} nehmen; denn der nicht heute zahlbare Check verliert deswegen seinen Charakter als Check, weil der Aussteller den betreffenden Betrag nicht

*) Vergleiche die Checkgesetze!

***) Ein voraus datierter Check ist wie eine voraus datierte Quittung vom Rechtsstandpunkte aus ein Ding der Unmöglichkeit. Der in den Händen der bezogenen Bankstelle befindliche Check ist das Beweismittel der vollzogenen Zahlung. Nun wird die Bank sich wohl hüten, eine Zahlung heute zu leisten für eine Quittung, mit der sie die heutige Zahlung laut Datum erst morgen beweisen könnte, wenn der Aussteller morgen noch lebt. (Vergleiche die Checkgesetze!)

***) Auch der Fiskus unterscheidet zwischen Anweisung und Check.

schon vom Momente der Ziehung an bei der bezogenen Bankstelle disponibel haben müsste. Der Kontoinhaber hat ja übrigens nach den Reglements der Girobanken nur das Recht, *a vista* zahlbare und am Ausstellungstage gedeckte Checks, nicht aber gewöhnliche kaufmännische Anweisungen mit beliebiger Sicht*) auf die Bank auszusprechen.

Da der Ausstellungs- zugleich der Zahltag des Check ist, so stellt die bezogene Girobank den eingelösten Check unter dem Ausstellungsdatum in das Debet des Kontoinhabers; der Aussteller hat den Checkbetrag von heute an (eventuell) zu verzinsen. (Siehe K.-K. A. Riess.) Der Nehmer des Check hat nun nicht nur deswegen ein Interesse an dem raschesten Inkasso des Papieres, um die Guthabung beim Aussteller in der That geordnet zu sehen, sondern auch aus der Ursache, weil der Betrag des Check die Abrechnung mit dem Aussteller per heute darstellt, und weil, wenn der Empfänger den Check erst morgen einkassiert, er der Bank (eventuell) einen Gewinn in der Höhe der Zinsen zuwendet, die sich aus dem Checkbetrage für einen Tag berechnen.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass der Check ein Zirkulationsobjekt in der Art des Wechsels nicht ist. Der Wechsel wird von dem Besitzer zu dem Zwecke begeben, um den Wert desselben vor der Fälligkeit einzukassieren; so kann der Wechsel im In- und Auslande durch viele Hände gehen, bis er am Verfallstage von dem Acceptanten eingelöst wird. Der stets *a vista* zahlbare, also fällige Check kann nie ein Diskontobjekt**) abgeben; er kann nur begeben werden, um einem Dritten die Realisierung bei der bezogenen Bank zu überlassen.

*) Vergleiche die Checkgesetze! — Uebrigens wird es sich zuweilen ereignen, dass man mittels Check über eine Einzahlung von dritter Hand verfügt, die nicht pünktlich um die vereinbarte Stunde geleistet wurde.

**) Auch die gewöhnliche kaufmännische Anweisung, selbst auf kurze Sicht gestellt, wird nicht häufig diskontiert, da sie noch am Verfallstage zurückgezogen werden kann.

Der Nehmer des Check hat vielmehr — wie schon erörtert — ein Interesse daran, den statt Münze oder Geldnote in Zahlung genommenen Abschnitt ehestens einzukassieren; der Check begründet ja nicht durchweg dieselben Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Personen, welche der Wechsel hervorruft, und sie sind in den verschiedenen staatlichen Verkehrsgebieten verschiedenartig normiert. (Deutschland und Oesterreich*) sind in der Checkgesetzgebung noch zurück.)

Uebrigens nimmt man den Check in der Regel sicher nur von bekannten Firmen oder Personen, mit welchen man bereits in einem Rechnungsvverhältnis stand, und von deren Ehrenhaftigkeit eine Checkausschreibung, ohne bei der bezogenen Bank den betreffenden Betrag wirklich disponibel zu haben, nicht zu befürchten ist.

Der Gläubiger besitzt ja auch vielfache Mittel**), um das zwischen ihm und dem Schuldner bestehende ursprüngliche Rechtsverhältnis***) so lange fortdauern zu lassen, bis er aus dem in Zahlung erhaltenen Check durch die bezogene Bank vollkommen befriedigt worden ist.

Auf alle Fälle ist der Check von dem Nehmer sobald als möglich zu präsentieren, d. h. bei der bezogenen Anstalt zur Einlösung einzureichen. Da das Rechtsverhältnis, auf grund dessen der Check emittiert wurde, zwischen Geber und Nehmer erst definitiv beendet ist, sobald der Check eingegangen, so haben Geber und Nehmer das gleiche Interesse am raschesten Einzuge des Ab-

*) Siehe „Ueber die rechtliche Natur des Chèque“ von Dr. Ignaz Funk. Wien, Manz 1878.

**) Man bestätigt den Ausgleich einer Forderung unter dem Vorbehalte des richtigen Einganges des zum Inkasso übernommenen Check, oder man sendet die bestellte Ware, zu deren Begleichung der Check remittiert wurde, erst nach dessen Eingang ab etc. etc.

***) Vergleiche die Checkgesetze!

schnittes. Ja dieses Interesse erhöht sich für den Nehmer noch mit Rücksicht auf den möglichen Umstand, dass auch die bezogene Bankstelle insolvent werden könnte, bevor er den Check bei ihrer Kasse zur Einlösung einreichte. Es unterliegt denn auch keinem Zweifel, dass der Geber in dem Falle zur Ersatzleistung nicht verhalten werden könnte, wenn die Insolvenz der bezogenen Bankstelle erst in einen Zeitpunkt fiel, vor welchem es dem Nehmer noch möglich war, den Check sich ausbezahlen zu lassen.

Der Check, der am Platze *) des Empfängers zahlbar ist, kann am Empfangs- (und Ausstellungs-) Tage inkassiert; der Check, der nicht am Platze des Empfängers zahlbar ist, kann am Empfangstage zum Inkasso per Post dahin abgeschickt werden, wo die bezogene Bank sich befindet.

Die Vinkulierung. Die Deutsche Reichsbank giebt ihren Girokunden Quittungsblanquettes als Checks. Dieselben sind stilisiert wie Beilage E.

Wir haben es hier nicht mit einer Anweisungsblanquette zu thun. Der Check, in dieser Art stilisiert, kann allerdings nicht als Anweisung mit beliebiger Scadenz in Umlauf gesetzt werden; die Quittungsblanquette (von Darimon in Paris *forme menteuse* genannt) bedarf auch keiner Textergänzung in Bezug auf den Empfänger des Wertes (Ordre, Name, Ueberbringer).

Solche Einfachheit der Ausstattung des Check **) wäre

*) Vergleiche die Checkgesetze!

**) Diese Checks sollen für den Bedarfsfall von Bargeld verwendet werden; für Guthabungsgiri dienen Quittungsblanquettes, die auf rotem Papiere gedruckt sind. Beide Checks sind eine alte Einrichtung der Bank von Frankreich; in Frankreich beachtet man diese Organisation des Checkwesens nicht mehr. Sicher ist, dass das Publikum überall die Einfachheit des Verkehrs liebt. In England kommt man für alle Zwecke mit einer Checkform aus. Die Deutsche Reichsbank würde mit einer Checkform wie folgt manipulieren:

1. Checkeinlösung gegen Barzahlung.
2. do. „ Gutschriftbestätigung (Guthabungsübertrag am Platze).
3. do. „ Ausstellung einer Anweisung auf die Bankkasse zu X. (Guthabungsübertrag für auswärts).

Nr. A. 175579.

No.

E.

den 18



Nr. A. 175579.

Von der Reichsbank in Berlin

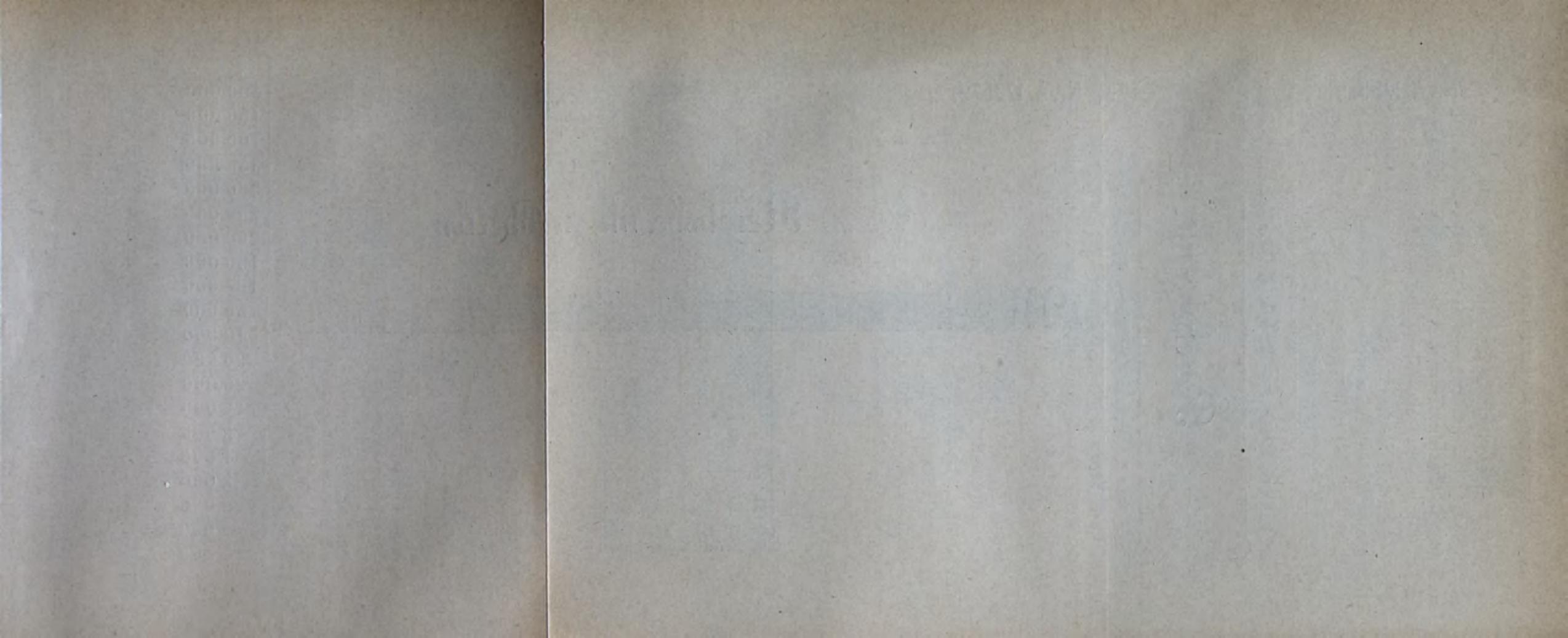
Mark

auf Girokonto erhalten.

den

M.

- 500 000
- 450 000
- 400 000
- 350 000
- 300 000
- 250 000
- 200 000
- 150 000
- 100 000
- 50 000
- 40 000
- 30 000
- 20 000
- 10 000
- 5 000
- 4 000
- 3 000
- 2 000
- 1 000
- 500



an und für sich gut; aber die Quittungsform ist dem kaufmännischen Geiste nicht angemessen, während der Check doch zumeist im kaufmännischen Verkehr seine Anwendung finden soll; es spricht ferner die Erwägung gegen die Quittungsform, dass die Anweisungsform für jedermann die Stilisierung des Check „auf Ordre“ ermöglicht, was jene Sicherheit im Falle des Verlustes auf dem Wege vom Geber zum Nehmer gewährleistet, von welcher schon die Rede war.

Die Vinkulierung des Check in Deutschland. Die Deutsche Reichsbank verweist übrigens auf die Befugnis, den Check mit der Querschrift „Nur zahlbar an einen Girokunden der Reichsbank“ zu versehen. Die gute Absicht, welche sich an diese Befugnis knüpft, ist nicht zu verkennen; sie schafft eine Art Giro und zugleich eine Art „*Crossing*“*). Aber die Möglichkeit, den Check „auf Ordre“ zu stilisieren, muss jedem Checkbuchbesitzer erwünscht und soll jedem gestattet sein; nach dem *Crossing* der Deutschen Reichsbank wird dagegen niemand ein dringendes Verlangen tragen, der das englische *Crossing* kennt.

Vom „crossed Check“ in England. Man vinkuliert in England zu dem Zwecke, damit der Check nur von dem mit *Crossing* bevollmächtigten „*Banker*“ oder Bankagenten und durch niemand anderen verwertet werden kann. Mit anderen Worten: Es soll der *crossed Check* absolut gesichert sein vor der Fälschung von Unterschriften sowohl, als vor der Einkassierung durch eine falsche Hand. Der *crossed Check* kann verloren gehen, ohne dass ihn der Finder realisieren kann.

Das trifft beim *Girocrossing* am (weissen) Check der Deutschen Reichsbank nicht zu und somit hat es keinen besonderen Wert. Die Stelle, welche gegenwärtig zur Ueberschrift „Nur zahlbar an —“ dient, sollte künftighin, so

*) Siehe „*The Crossed-Chèques-Act*“.

lange die Quittungsform beibehalten wird, von jedem Girokontoinhaber der genannten Bank dazu benutzt werden dürfen, den Check eventuell zu girieren: „Für mich an Herrn oder dessen Ordre“.

Viertes Kapitel.

Anton Riess im Girokonto (-Korrent) mit der B. . . . E. . . . Bank (Platzverkehr).

Einleitung und Bedingungen. Herr Anton Riess zu Leipzig stellte am 30. November 1880 an die B. . . . E. . . . Bank zu Leipzig persönlich das Ansuchen, ihm ein Girokonto zu eröffnen. Dasselbe wurde ihm bereitwillig gewährt unter der Bedingung, zunächst M. 600. — zugunsten seines Girokonto *) zu erlegen und diesen Betrag im Sinne der Geschäftsordnung bis zur Kontoauflassung als Minimalguthabung stehen zu lassen; ferner die Geschäftsordnung mit der Genehmigungsausfertigung einzureichen und seine Firmazeichnung bei der Bank zu deponieren. Der Zinsfuß für sein jeweiliges Guthaben wird von dem Jahreserträgnis, das die Anstalt erzielen wird, abhängig gemacht.

Dispositionen im Monatslaufe. Aus den Dispositionen des Herrn Riess, die wir im Laufe des Monats Dezember 1880 mit Aufmerksamkeit verfolgen wollen, werden wir noch klarer als aus dem bis nun Geschilderten ersehen, welche Vorteile sich für unseren neuen Girokontoinhaber Anton Riess an die Bankverbindung knüpfen.

A. R. reicht zuerst die mit der Genehmigungsausfertigung versehene Geschäftsordnung und seine Firmazeichnung ein.

*) Oder zugunsten seines „Kautionskonto“.

(Sein Buchhalter besitzt zurzeit das Recht der Firmazeichnung *per procura* noch nicht.) Er erlegt gleichzeitig, und zwar am

1. Dezember 1880,

zugunsten seines Girokonto
mit Erlagszettel *)

als Minimalguthaben	M. 600. —
„ Einlage	„ 1200. — M. 1800. —

A. R. hätte sich in Oesterreich eventuell sofort des angesammelten Silbergeldes entledigt, welches er von seinen Kunden und Kommittenten nehmen muss, aber an dieselben nicht leicht wieder abstossen kann, da man in Oesterreich-Ungarn des Hartgeldes entwöhnt ist und die Kassen des Staates und der Bank dasselbe nicht überall verwechseln.

Die B. E.-Bank bestätigt ihm den Erlag im Kontobüchlein**), welches er nebst einem Heft mit 50 Checkblanquettes erhält; letztere werden von A. R. bescheinigt***).

3. Dezember 1880.

A. R. hat Herrn Friedr. Gritzberg in Leipzig eine Faktura zu bezahlen. A. R. zieht auf die B. E.-Bank zulasten seines Girokonto:

Check Nr. 3251 ⁰Friedr. Gritzberg per M. 144. 57

(Coupon reguliert) und sendet den Abschnitt an den Beordneten mit dem brieflichen Ersuchen, ihm nach Eingang den Empfang per Saldo der Faktura zu bestätigen.

Aus einem der Faktura begedruckten Aviso ersieht Herr A. R., dass Fr. Gr. Girokunde der B. U Bank ist, weshalb der Check mit firmiertem Vinkulum (Präsentation durch die B. U Bank) ausgestellt wird.

*) Siehe Formular Nr. 1 im Drucksortenanhang.

**) Siehe Formular Nr. 2 im Drucksortenanhang.

***) Siehe Formular Nr. 3 im Drucksortenanhang.

4. Dezember 1880.

A. R. hat bei Bankier Alois Passl in Leipzig Lose bestellt und Rechnung erhalten. Er zieht auf die B. E.-Bank

zulasten seines Girokonto:

Check Nr. 3252 ⁰. Alois Passl per . . . M. 96. 31

(Coupon reguliert) und sendet ihn dem Beordneten mit der Bitte um Erfolgung der Lose. Der Check wird mit nicht-firmiertem Vinkulum versehen. (Der Bankier mag das Vinkulum firmieren.)

5. Dezember 1880.

A. R. ordnet die aus den Losungen der letzten Geschäftswoche angesammelten kleinen *) Noten. Er sendet (obwohl Sonntag) mit Erlagszettel (Formular Nr. 1)

zugunsten seines Girokonto:

eine Einlage (in Noten) per Val. 6. Dezbr. M. 400. —

in die Bank, welche das Kontobüchlein reguliert.

Disponibles Guthaben M. 1359. 12.

A. R. reicht das Einlösungsaviso **) ein über M. 800. —, sein Accept per 7. Dezember 1880, zahlbar bei der B. E.-Bank. (A. R. ersuchte den Besitzer, das im Portefeuille gebliebene Appoint mit der Zahlstelle der B. E.-Bank zu Leipzig zu versehen. — Siehe: Die Domizilierung.)

6. Dezember 1880.

Dr. Isidor Störing sendet das verlangte Expensar in Angelegenheit der Einbringung mehrerer penderter Fakturaforderungen des A. R. Letzterer zieht auf die B. E.-Bank

*) In die Banken, deren Kassierer täglich mit den Verwechslungskassen des Staates und der (Noten-) Bank verkehren, kann man füglich auch abgenutzte, nur nicht mangelhafte Noten senden. — Wer die überschüssigen Gelder rasch von der Hand bringen will, kann immerhin nachmittags oder an Sonn- und Feiertagen einlegen, obwohl diese Einlagen erst per nächsten Werktag valutiert gutgeschrieben werden. In deutschen Banken ist übrigens an Sonn- und Feiertagen meistens kein Parteienverkehr.

**) Siehe Formular Nr. 4 im Drucksortenanhang.

zulasten seines Girokonto:

offenen Check Nr. 3253 ⁰ Dr. Isidor Störing per M. 233. 75

(Coupon reguliert) und lässt ihn dem Beordneten gegen Expensarsaldierung ausfolgen. Die Saldierung geschieht mit dem Vorbehalte des richtigen Einganges des Check.

7. Dezember 1880.

Es zeigt sich ein Losungsüberschuss, daher A. R. in der Bank mit Erlagszettel (Form. Nr. 1)

zugunsten seines Girokonto:

erlegt (in kleinen Noten) M. 200. —

Die B. E.-Bank löste heute über Aviso vom 5. dies des A. R.

zulasten seines Girokonto:

Tratta Bloch & Sohn . . . Val. 7. Dezbr. M. 800. —

ein, was im Kontobüchlein vorgemerkt erscheint.

8. Dezember 1880.

A. R. hat anfangs Dezember eine Drucksorte auflegen und an seine Kunden versenden lassen, welche die Mitteilung, dass er seit 1. Dezember 1880 bei der B. E.-Bank ein Girokonto besitzt, und die Einladung enthält, Zahlungen an ihn durch Erlag zugunsten seines Girokonto bei der B. E.-Bank zu leisten.

Gleichzeitig ordnete A. R. an, dass auf seinem in der Folge zu verwendenden Geschäftsbriefpapier das gedruckte Aviso angebracht werde: „In Girokontoverbindung mit der B. E.-Bank“. (Ebenso auf den Fakturablanquettes.)

A. R. erhält von Clemens Hager, der ein Girokonto bei derselben Bank besitzt, die Anschaffung der fälligen Warenpost mit offenem Check ⁰ A. R. Dieser acquittiert den Abschnitt und überreicht ihn der B. E.-Bank (sofort, obwohl Feiertag)

zugunsten seines Girokonto:

Check von Clemens Hager Nr. 225 Val. 9. Dez. M. 271. —

A. R. zeigt dem Remittenten den Eingang an.

9. Dezember 1880.

Es hat sich im Detailgeschäfte Münze angesammelt; ebenso zeigt die Handkasse einen Bestandüberschuss an Noten. A. R. sendet mit Erlagszettel (Form. Nr. 1) zugunsten seines Girokonto:

an Einlage (in Münzen) . . M. 300. —

„ „ (in Noten) . . „ 700. — M. 1000. —

in die B. E.-Bank.

Disponibles Guthaben M. 1796. 37.

10. Dezember 1880.

Der Reisende Titus von Kaisern bittet um Vorschuss auf die Provisionsabrechnung pro II. Semester 1880. A. R. zieht auf die B. E.-Bank zulasten seines Girokonto:

offenen Check Nr. 3254 ⁰ Titus von Kaisern M. 400. —

(Coupon reguliert) und überreicht ihn dem Beordneten gegen dessen Bestätigung im betreffenden Abrechnungsbuch.

11. Dezember 1880.

Es sind zu ordnen die Forderungen: des Bautischlers für ein neues Geschäftsportal; des Schildermalers für eine neue Firmatafel. A. R. zieht auf die B. E.-Bank zulasten seines Girokonto:

offenen Check Nr. 3255

⁰ Friedr. Ameling . . M. 589. 26

offenen Check Nr. 3256

⁰ Carl Wagner . . . „ 249. 78 M. 839. 04

(Coupon reguliert) und übergibt die Abschnitte den Beordneten, welche die Rechnungen mit Eingangsvorbehalt saldieren.

Josef Liebl in Raab teilt brieflich mit, dass er für A. R. zugunsten seines Girokonto:

an die B. E.-Bank pr. Postanweisung geschickt habe	M. 155. —
als Gegenwert für die inkassierten	M. 155. 50
Provision und Spesen ab „	— 50

Wilhelm Seltenhammer in sendet zugunsten seines Konto bei A. R.

Bankanweisung Nr. 2477/967 a/v. a.

Leipzig ⁰ . A. R. de	M. 500. —,
---	------------

welche (gleich Bargeld) mit Acquit von A. R. unter Beigabe des Erlagszettels (Form. Nr. 1)

zugunsten seines Girokonto in die B. E.-Bank gesandt wird.

Unter Einem wird die Tratte Bloch & Sohn M. 800. — per 7. Dez. gegen Bestätigung*) übernommen.

Das Kontobüchlein wird reguliert.

Disponibles Guthaben M. 1212. 33.

12. Dezember 1880.

Die Mutter des Herrn A. R. ist gestorben und die Gebühr für die Aufbahrung und Beerdigung zu entrichten.

A. R. zieht auf die B. E.-Bank

zulasten seines Girokonto:

offenen Check Nr. 3257 ⁰ . Simon Sigmunder de	M. 362. 96
--	------------

und überlässt ihn dem Beorderten, welcher den Check ohne weiters respektiert und die Rechnung bedingungslos saldiert. (Coupon reguliert.)

(Die Bank zahlt heute Sonntag nicht, wird aber morgen Montag den bezahlten Betrag per 12. Dezember valutieren; A. R. handelte deshalb nicht praktisch, sonntags mit Sigmunder abzurechnen, der am Abrechnungstage den Check-

*) Siehe Formular Nr. 5 im Drucksortenanhang.

betrag nicht bekommt, für welchen A. R. doch per Sonntag belastet wird.)

13. Dezember 1880.

A. R. hat die Haushaltungskasse seiner Frau zu dotieren und im Geschäfte kleine Zahlungen zu leisten, wozu die Losung der letzten Tage nicht ausreicht. Er zieht auf die B. E.-Bank
zulasten seines Girokonto:

Check Nr. 3258 zahlbar an ihn selbst de M. 300. —

(Coupon reguliert) und lässt den Abschnitt einkassieren in den gewünschten Noten. (Acquit auf der Rückseite des Check! Form. B.)

14. Dezember 1880.

A. R. hat dem Spediteur Anton Uszak Fracht- und Zollgebühren für mehrere Warenkolli zu vergüten. Er zieht auf die B. E.-Bank
zulasten seines Girokonto:

Check Nr. 3259 auf den Ueberbringer lautend de M. 289. 69

(Coupon reguliert) und sendet ihn dem Herrn A. U. mit dem brieflichen Ersuchen um Eingangsanzeige per Rechnungsausgleich. Der Check wird mit nichtfirmiertem Vinkulum versehen, da A. U. Girokunde einer Bank zu Leipzig ist. (Form. D.)

15. Dezember 1880.

Eduard Fink in zeigt an, dass er laut Quittung, die dem Briefe beiliegt, bei der W L & E Bank in wegen Anton Riess in Leipzig M. 200. — zugunsten der B E Bank in Leipzig erlegt habe. A. R. sendet das Kontobüchlein in die B. E.-Bank; es werden
zugunsten seines Girokonto:

Erlag von Eduard Fink in M. 200. —

eingetragen und die Entnahmen verzeichnet.

Disponibles Guthaben M. 459. 68.



17. Dezember 1880.

Ferdinand Körösz in Graz ersucht heute Herrn A. R. brieflich, das bei der B. E.-Bank in Leipzig zahlbare Accept per M. 1200. — 19. Dezbr., Tratte Joachimsthaler Glasfabrik (siehe: Die Domizilierung) einzulösen und sendet ihm dagegen diverse Papiere auf

Ebenso wird A. R. von Fr. Sedlmann in Wien brieflich ersucht, das mit Sedlmanns Giro laufende, bei ihm bereits gedeckte Appoint per

M. 400. — 19. Dezbr., Accept Fr. Frauberg, Tratte Jos. Heinzer, domiziliert bei der B. E.-Bank, einzulösen und ihn dafür in offener Rechnung zu belasten.

A. R. reicht sofort das bezügliche Einlösungsavis *) bei der B. E.-Bank ein.

Zufolge Rücksprache mit dem Direktor der B. E.-Bank wird A. R. eingeladen, die nachfolgend verzeichneten Wechsel zur Escomptierung vorzulegen **). Sie passieren anstandslos die Zensur und werden wie folgt berechnet:

M. 1000. —	17. März, Tratte Franz		
	Rieckh, Accept Ant. Lipp	90 Tage	Nr. 900
„ 1000. —	17. März, Tratte Franz		
	Rieckh, Accept Ant. Lipp	90 „ „	900
„ 600. —	17. März, Tratte Ant. Lipp,		
	Accept A. Knaffler	. 90 „ „	540
<u>M. 2600. —</u>			<u>5 0/0 Nr. 2340</u>

A. R. legt das Kontobüchlein vor, in welches zugunsten seines Girokonto:

für begebene Wechsel. M. 2600. —

zulasten seines Girokonto:

für Diskont von M. 2600. — 90 Tage 5 0/0 M. 32. 50

eingetragen werden.

*) Siehe Formular Nr. 6 im Drucksortenanhang.

**) Siehe Formular Nr. 7 im Drucksortenanhang.

20. Dezember 1880.

Die B. E.-Bank löste heute die ihr am 17. Dezember avisierten Papiere ein. (Der 19. Dezbr. ist als Sonntag kein Zahltag; die Verrechnung*) der Wechsel geschieht per 19. Dezember.)

A. R. wird von Jean Berger ersucht, ihm seine Tratte von heute

pr. Fcs. 800. — 26. Dezbr. a. S. Kolisch in Paris einzuziehen, wozu sich A. R. bereit erklärt und dem B. bis zur definitiven Abrechnung M. 350. — anschafft. A. R. zieht auf die Bank

zulasten seines Girokonto:

offenen Check Nr. 3260 ⁰. Jean Berger de M. 350. —

(Coupon reguliert) und übergibt ihn dem Beorderten.

21. Dezember 1880.

Josef Halewsky aus Leibnitz ist bereit, die von A. R. bestellten Weine zu dem limitierten Preise zu liefern, und erbittet sich eine Anschaffung von M. 500. —, um den Fakturarest a. A. R. 1 Monat *a dato*, zahlbar bei der B. E.-Bank, auszuschreiben. Da Josef Halewsky in Leipzig selbst Zahlungen zu leisten hat, so zieht A. R. auf die B. E.-Bank

zulasten seines Girokonto:

offenen Check Nr. 3261 ⁰. Josef Halewsky de M. 500. —

(Coupon reguliert) und übergibt ihn dem Beorderten. (Form. C.)

A. R. benötigt selbst Bargeld. Er zieht auf die B. E.-Bank

zulasten seines Girokonto:

Check Nr. 3262 zahlbar an ihn selbst de M. 150. —

(Coupon reguliert) und lässt den Abschnitt einkassieren.

*) Der praktische Geschäftsmann sieht immer darauf, dass der Verfallstag seiner Tratte, beziehungsweise seines Acceptes, auch ein Zahltag (Werktag) sei.

Das Kontobüchlein wird mitgegeben zur Nachtragung der durch die Bank eingelösten Wechsel und der Abgaben auf dieselbe.

Disponibles Guthaben M. 427. 18.

22. Dezember 1880.

A. R. reicht zum Inkasso ein zugunsten seines Girokonto:

M.1546. 08lt.Konsignation^{*)} in div. Appoints } per 23. Dez.
 „ 220. 55 „ „ ^{**) „} „ 1 Abschn. } M.1766. 63
 gegen Bestätigung im Kontobüchlein vor der Kolonne.

23. Dezember 1880.

A. R. sendet die angesammelten abgenutzten Noten und die Münzen in die Bank. Er lässt mit Erlagszettel (Form. Nr. 1)

zugunsten seines Girokonto:

in Noten und Münzen M. 200. —

erlegen, was im Kontobüchlein bestätigt wird.

Darin stehen schon die

zugunsten seines Girokonto:

einkassierten Effekten mit . Val. 23. Dez. M. 1577. 63

verzeichnet. A. R. sendet sofort die Bestätigung^{***)} in die Bank über den Rückempfang der nicht eingegangenen Anweisung de

M. 189. — a. Theodor Gubig zu Leipzig, welche dem Remittenten retourniert wird.

24. Dezember 1880.

A. R. sendet zur Belehnung pr. 23. Januar mit Erlagsschein^{†)} in die Bank:

*) Siehe Formular Nr. 8 im Drucksortenanhang.

**) Siehe Formular Nr. 9 im Drucksortenanhang.

***) Siehe Formular Nr. 5 im Drucksortenanhang.

†) Siehe Formular Nr. 10 im Drucksortenanhang.

Deutsche Reichsanleih.-Obl. Nr. 7433 de	
M. 1000. — à 4 ⁰ / ₀	
à 100. 40	M. 1004. —
mit Coupons ab 1. Mai 1881 inklusive.	
Preuss. konsolid. Staatsanl.-Obl. Nr. 14004	
de M. 200. — à 4 ⁰ / ₀	
à 100. 50	„ 201. —
mit Coupons ab 1. Januar 1881 inklusive.	
	<hr/>
	M. 1205. —

Die Belehnung zu $\frac{2}{3}$ des Wertes laut Tageskurs wird pr. 23. Januar 1881 angenommen und ihm der Pfandschein Nr. 44 erfolgt.

In das Kontobüchlein werden ihm zugunsten seines Girokonto:

für Darleihen auf Effekten M. 700. —

zulasten seines Girokonto:

für Zinsen aus M. 700. — 6⁰/₀ 30 Tage M. 3. 50

eingetragen.

Zum Vadiumerlag für A. R. haben die Bevollmächtigten, Herren Puchner & Löstl Dotation zu bekommen. A. R. zieht auf die B. E.-Bank

zulasten seines Girokonto:

offenen Check Nr. 3263 ⁰. Puchner & Löstl M. 400. —

(Coupon reguliert) und übersendet ihm den Beorderten zulasten ihrer laufenden Rechnung.

Baumeister Johann Münzberg hat für Umgestaltung der Geschäftslokalitäten den Kontorest zu erhalten. A. R. zieht auf die B. E.-Bank

zulasten seines Girokonto:

offenen Check Nr. 3264 ⁰. Johann Münzberg de M. 350. —

(Coupon reguliert) und übergibt ihm dem Beorderten, welcher die Rechnung unter Vorbehalt des Checkeinganges per Ausgleich saldiert.

Die am 17. corr. avisierten 2 Apps. de M. 1600. —

per 19. Dezbr. werden gegen Quittung behoben. (Form. Nr. 5 im Drucksortenanhang.)

Disponibles Guthaben M. 2151. 31.

27. Dezember 1880.

Dr. med. Wregl hat das Jahrespauschale zu erhalten.

A. R. zieht auf die B. E.-Bank

zulasten seines Girokonto:

Check Nr. 3265 ⁰Dr. med. Wregl de . M. 150. —

(Coupon reguliert) und überbringt ihm dem Beordneten mit nichtfirmiertem Vinkulum.

Kleidermacher J. Thoms Rechnung ist zu begleichen.

A. R. zieht auf die B. E.-Bank

zulasten seines Girokonto:

offenen Check Nr. 3266 ⁰J. Thom de . M. 90. —

(Coupon reguliert) und lässt ihn dem Beordneten gegen Rechnungssaldierung ausfolgen.

Zulasten seiner Rechnung ersucht Herr A. Kölbl in Fiume Herrn A. R., an Franz Blaž dort wegen Anton Goglia in Agram M. 76. 84 zu bezahlen. A. R. zieht auf die B. E.-Bank

zulasten seines Girokonto:

offenen Check Nr. 3268 ⁰Franz Blaž de M. 76. 84

(Coupon reguliert) und sendet ihn brieflich dem Beordneten.

Aus der angesammelten Tageslosung wird der Ueberschuss abgegeben. A. R. sendet in die B. E.-Bank mit Erlagszettel (Form. Nr. 1)

zugunsten seines Girokonto:

Einlage (in Münzen) M. 200. —

und lässt das Kontobüchlein nachtragen, sowie den (verklecksten)

Check Nr. 3267 als Makulatur

abliefern.

Zugleich wird das Einlösungsaviso*) eingereicht über nachfolgende, bei der B. E.-Bank domizilierte Accepte von A. R.

M.	300.	—	30. Dezbr.,	Tratte	Eugen Cunradi
„	400.	—	„	„	„ Alb. Maniglier
„	600.	—	„	„	„ Ludw. Follius

M. 1300. — zusammen

und über die mit der Zahlstelle der B. E.-Bank versehene Abgabe auf A. R. de

M. 150. — (3 T. n. S.) 13. Dez., Ziehung H. Aufschläger.

Herr H. von Ettings hat an Miete für die Zeit vom 1. Oktober bis 1. Januar für ein Magazinslokal

M. 91. 45 zu fordern. A. R. zieht auf die B. E.-Bank zulasten seines Girokonto:

Check Nr. 3269 ⁰H. von Ettings de . . . M. 91. 45

(Coupon reguliert) und sendet ihn dem Beordneten brieflich ein. Vinkulum nichtfirmiert.

30. Dezember 1880.

A. R. sendet zum Inkasso in die B. E.-Bank mit Kon-signation**) zugunsten seines Girokonto:

Coupons per 1. Januar 1881 Val. 2. Jan. M. 684. —

und hinterlegt das Kontobüchlein gegen Bestätigung***) zum Jahresabschluss.

Es geht sodann der mit nichtfirmiertem Vinkulum versehene Check Nr. 293 von Conrad Tonner auf die Kredit-Anstalt-Filiale dort ein de

M. 200. — ⁰A. R. Der Beordnete acquittiert ihn, ergänzt das Vinkulum (Präsentation durch die B. E. Bank) und sendet also

*) Siehe Formular Nr. 4 im Drucksortenanhang.

**) Siehe Formular Nr. 11 im Drucksortenanhang.

***) Siehe Formular Nr. 12 im Drucksortenanhang.

zugunsten seines Girokonto:

Check Nr. 293 auf die Kredit-Anstalt dort de M. 200. —
in die B. E.-Bank gegen Interimsbestätigung*).

Die Bank löst heute für A. R. ein
zulasten seines Girokonto:

4 Appoints per M. 1450. —

Die Papiere sind am 31. Dezember gegen Bestätigung
(Form. Nr. 5) abzuholen.

Von der belehnten preuss. konsolid. Staatsobligation
ist am 2. Januar 1881 der Coupon in der B. E.-Bank zu
beheben.

Anfangs Januar (etwa am 4.) wird das regulierte
Kontobüchlein behoben und dafür die betreffende Be-
stätigung und der Interimsschein über M. 200. — vom
30. Dezember an die Bank abgeliefert. Im Kontobüch-
lein findet A. R. die am 30. Dezember eingereichten Effekten
definitiv gutgeschrieben und
zugunsten seines Girokonto:

an Zinsengewinn**)

eingestellt.

Der Saldo (inklusive fixiertes Minimalguthaben) beträgt
M. 1980. 14 zugunsten von A. R., vorgetragen per
1. Januar in neuer Rechnung.

Valutierung. In den Originalbüchern der Anstalt
werden die Zinsen auf allen Konten aus den bei jeder
Soll- und Habenpost eingesetzten Nummern, beziehungs-
weise aus dem Nummernsaldo gerechnet. Um dies an-
schaulich zu machen, finden wir weiter rückwärts den
Original-Konto-Korrent von A. R. mit der B. E.-Bank.

*) Siehe Formular Nr. 13 im Drucksortenanhang.

**) Wir haben angenommen, dass die Anstalt fürs abgelaufene Geschäfts-
jahr 20/0 als Gewinn an die Girokontoinhaber verteilen konnte. (Die Zinsnummern
aus M. 1577. 63 Val. 23. Dezbr. sind unrichtig.)

Formular Nr. 2.

(Siehe Seite 45.)

B E Bank.

Kontobüchlein.

Herrn Anton Riess.

(Durchführung jenseits.)

Zur Notiz! Von der Separatbuchung des fixen Minimalguthabens auf „Kautionskonto“ ist abgesehen worden.

Soll.

Datum.	Check-Nr.	Disposition.	Debetposten.	
1880			M.	Pf.
Dez.	3. 3251	Ordre Gritzberg	144	57
"	4. 2	" Passl	96	31
"	6. 3253	" Störing	233	75
"	7. —	Tratte Bloch & Sohn	800	—
"	10. 3254	Ordre Kaisern	400	—
"	11. 5	" Ameling	589	26
"	" 6	" Wagner	249	78
"	12. 7	" Sigmunder	362	96
"	13. 8	Selbst behoben	300	—
"	14. 3259	für Ueberbringer	289	69
"	17. —	50/0 von M. 2600. — 90 Tage	32	50
"	19. —	Accept Ferdinand Körösz . .	1200	—
"	" —	Appoint Fr. Sedlmann	400	—
"	20. 3260	Ordre Berger	350	—
"	21. 1	" Halewsky	500	—
"	" 3262	Selbst behoben	150	—
"	24. —	60/0 von M. 700. — 30 Tage	3	50
"	" 3263	Ordre Puchner & Löstl. . . .	400	—
"	" 4	" Münzberg	350	—
"	27. 5	" Wregl	150	—
"	" 6	" Thom	90	—
"	" 8	" Blaž	76	84
"	" 7	Makulatur	—	—
"	" 3269	Ordre Ettings	91	45
"	30. —	Tratte Eugen Cunradi	300	—
"	" —	" Alb. Maniglier	400	—
"	" —	" Ludw. Follius	600	—
"	" —	Ziehung H. Aufschläger . . .	150	—
"	" —	Saldo	1980	14
			<u>10690</u>	<u>75</u>

(Siehe Seite 45.)

B E Bank zu

Leipzig, am 1. Dezember 1880.

Sie verabfolgten mir heute

Ein Heftchen Checkblankettes,

enthaltend fünfzig Blätter, Nr. 3251—3300 inklusive, womit ich im Sinne Ihres Reglement für die Giroabteilung verfare.

Mit Achtung!

Anton Riess m. p.

Formular Nr. 4.

(Siehe Seite 46.)

B E Bank.*Leipzig, am 5. Dezember 1880.***Aviso**

von dem Girokontoinhaber: Anton Riess
über einzulösende Accepte (und Abgaben).

Betrag in D. R.-W.		Verfallstag.	Tag der Ausstellung.		Aussteller.	Ordre.
M.	Pf.	1880 Dezbr.	7.	1880 Septbr.	7.	Bloch & Sohn J. Fischl
800	—					

Anton Riess m. p.

(Die Parteien werden ersucht, das Aviso über für sie einzulösende Papiere
spätestens am Tage vor Verfall bis 12 Uhr Mittags einzureichen.)

Formular Nr. 5.

(Siehe Seite 49.)

B E Bank.*Leipzig, am 11. Dezember 1880.*

Hiermit bestätige ich den Empfang des von Ihnen zu-
lasten meines Girokonto eingelösten und an mich ausge-
folgten:

1 Stück Platzwechsels (Domizile, Devisen)
— „ Anweisungen, Rechnungen etc.

Betrag D. R.-W.		Verfallstag.	Betrag D. R.-W.		Verfallstag.	Betrag D. R.-W.		Verfallstag.
M.	Pf.	1880						
800	—	Dezbr. 7.						

Anton Riess m. p.

(Die Wechsel etc. werden am Schlusse jeder Woche ausgefolgt.)

Formular Nr. 6.

(Siehe Seite 51.)

B E Bank.*Leipzig, am 17. Dezember 1880.***Aviso**

von dem Girokontoinhaber: Anton Riess
über einzulösende Domizile.

Betrag. D. R.-W.		Verfalltag.		Tag der Ausstellung.		Bezogener.	Aussteller.
M.	Pf.	1880		1880			
1200	—	Dezbr. 19.		Septbr. 19.		FerdinandKö- rösz	Joachimsthal. Glasfabrik
400	—	„	„	„	„	Fr. Frauberg	Jos. Heinzer
<u>1600</u>	<u>—</u>	2 Stück Domizile.					

Anton Riess m. p.

(Die Parteien werden ersucht, das Aviso über ihre einzulösenden Papiere
spätestens am Tage vor Verfall bis 12 Uhr mittags einzureichen.)

Formular Nr. 7.

(Siehe Seite 51.)

Einreichung bis M.

B E Bank.

Escompteliste Nr.

*Wechsel- betrag. D. R.-W.		* Des Acceptanten Name und Wohnort.		* Domizi- liat.		* Zahlungs- sort.		* Wechsel- verfalls- datum.		Obligostand aus		Escompte- betrag.	
										Wechseleinreichung.			
										eigener	fremder		
* Einreicher (Name oder Firma):													
<i>Anton Riess.</i>													
M.	Pf.											M.	Pf.
1000	—	Ant. Lipp, H. Kreutz	B.E.-B.	Leipzig	März	17.	90	900					
1000	—	do. , do.	"	"	"	"	"	900					
600	—	A. Knaffler, D.-Grätz	"	"	"	"	"	540					
2600	—							50/0	Nr.	2340	32	50	

Leipzig, am 17. Dezember 1880.

Anton Riess m. p.

(Nur die mit * bezeichneten Rubriken sind von der Partei auszufüllen.)

Formular Nr. 8.

(Siehe Seite 53.)

B E Bank.*Leipzig, am 22. Dezember 1880.***Konsignation**

über von dem Girokontoinhaber: Anton Riess
zum Inkasso per 23. Dezember 1880 eingereichte Wechsel
(und Anweisungen).

Laufende Numer.	Zahler.	Der Papiere Betrag. D. R.-W.		Laufende Numer.	Zahler.	Der Papiere Betrag. D. R.-W.	
		M.	Pf.			M.	Pf.
1	Theod. Gubig	189	—				
2	M. Sulzböck	233	—				
3	Carl Otto	467	—				
4	J. Hecht	481	50				
5	V. Janku	175	58				
	St. 5	1546	08				

Anton Riess m. p.

(Die Einlieferung der einzukassierenden Papiere geschieht an dem, dem Inkassotage vorhergehenden Werktag bis spätestens 1 Uhr mittags; die am Medio und Ultimo fälligen Papiere sind jedoch zwei Werktag vorher einzureichen.)

Formular Nr. 9.

(Siehe Seite 53.)

B E Bank.*Leipzig, am 22. Dezember 1880.***Konsignation**

über von dem Girokontoinhaber: Anton Riess
zum Inkasso per 23. Dezember 1880 eingereichte Devisen
(und agnoszierte Rechnungen).

Laufende Nummer.	Zahler.	In D.R.-W. zum Tageskurs.		Anmerkung.
		M.	Pf.	
1	A. Ehrenberger	220	55	Frs. 272.28 à 81. —

Anton Riess m. p.

(Die Einlieferung der Devisen und Rechnungen kann an dem, dem Inkassotage vorhergehenden Werktag bis 6 Uhr abends oder am Inkassotage selbst um 9 Uhr vormittags erfolgen.)

Formular Nr. 10.

Nr.

(Siehe Seite 53.)

An die **B..... E..... Bank, Leipzig.**

Ich habe Ihnen heute nachstehend verzeichnete Effekten,
und zwar:

	Kurs:
Deutsche Reichsanleih.-Obl. Nr. 7433 de M. 1000. — à 4 ⁰ / ₀ mit Coupons ab 1. Mai 1881 inklusive	100. 40
Preuss. konsolid. Staatsanleih.-Obl. Nr. 14004 de M. 200. — à 4 ⁰ / ₀	100. 50
mit Coupons ab 1. Januar 1881 inklusive	

als Pfand zur Deckung des von Ihnen hierauf erhaltenen
Vorschusses von Mark Siebenhundert D. R. - W. über-
geben.

Ich verpflichte mich, den erhaltenen Vorschuss am
23. Januar 1881 an Sie loco Leipzig zurückzubezahlen
und im Falle eines Kursrückganges, ohne vorher an mich
ergangene Aufforderung, Zuschüsse in der Weise zu
leisten, dass Ihre Forderung stets mit Zweidrittel des
Effektenwertes laut Tageskurs gedeckt erscheint.

Bei Nichterfüllung einer dieser Verbindlichkeiten sind
Sie berechtigt, von dem Ihnen zustehenden Verkaufsrechte
vollen Gebrauch zu machen.

Leipzig, am 24. Dezember 1880.

Anton Riess m. p.

Formular Nr. 11.

(Siehe Seite 56.)

B E Bank.*Leipzig, am 30. Dezember 1880.***Konsignation**

über von dem Girokontoinhaber: Anton Riess
zum Inkasso per 2. Januar 1881 eingereichte Coupons
(und verlorene Effekten).

Laufende Nummer.	Zahlstelle.	Betrag. D. R.-W.		Anmerkung.
		M.	Pf.	
1	Staatskasse	300	—	1. Jan. St. 3 à M. 100.—
2	Berl.-Hambg.Eisen- bahn-Gesellschaft	300	—	„ „ „ 10 à „ 30.—
3	Berliner Stadtkasse	84	—	„ „ „ 14 à „ 6.—
		684	—	

Anton Riess m. p.

(Die Einlieferung der einzukassierenden Werte geschieht zwei Werkstage vor ihrem Fälligkeitsdatum.)

Formular Nr. 12.

(Siehe Seite 56.)

B Bank.
EAn den Girokontoinhaber,
Herrn **Anton Riess** in*Leipzig*, am 30. Dezember 1880.

Sie übergaben uns heute

Ihr Kontobüchlein

zur Rektifizierung gelegentlich des Jahresschlusses.

Mit Achtung!

Für die Giroabteilung der

B E Bank:

(Die Beamten.)

Formular Nr. 13.

(Siehe Seite 57.)

B Bank.
EAn den Girokontoinhaber,
Herrn **Anton Riess** in*Leipzig*, am 30. Dezember 1880.Sie übergaben uns heute wie unten **D.R.-W.M.200.**—
Mark Zweihundert D. R.-W., wofür wir Ihnen auf
Ihrem Girokonto unter Eingangsvorbehalt Gutschrift
leisten.

Mit Achtung!

Für die Giroabteilung der

B E Bank:

(Die Beamten.)

D. R.-W. M. 200. — Check Nr. 293 a. Kreditanstalt von Conrad
Tonner in Ordre von Ihnen selbst.

Original-

(Aus den Saldokonti der

Anton Riess im Konto-Korrent mit der

Soll.

1880						Nrn.		M.	Pf.	
Dez.	3.	An	Check Nr. 3251	o. Gritzberg . . .	Dez.	3.	27	39	144 57	
"	4.	"	"	2 o. Passl.	"	4.	26	25	96 31	
"	6.	"	"	3253 o. Störing	"	6.	24	56	233 75	
"	7.	"	Tratte Bloch & Sohn	"	"	7.	23	184	800 —	
"	10.	"	Check Nr. 3254	o. Kaisern	"	10.	20	80	400 —	
"	11.	"	"	5 o. Ameling	"	11.	19	} 159	589 26	
"	"	"	"	6 o. Wagner	"	"	"		249 78	
"	12.	"	"	7 o. Sigmunder	"	12.	18	65	362 96	
"	13.	"	"	8 eigene Behebung	"	13.	17	51	300 —	
"	14.	"	"	3259 für Ueberbringer	"	14.	16	46	289 69	
"	17.	"	Diskont	"	"	17.	13	4	32 50	
"	19.	"	Accept Ferdinand Körösz . . .	"	"	19.	11	132	1200 —	
"	"	"	App. Fr. Sedlmann	"	"	"	"	44	400 —	
"	20.	"	Check Nr. 3260	o. Berger	"	20.	10	35	350 —	
"	21.	"	"	1 o. Halewsky	"	21.	9	45	500 —	
"	"	"	"	3262 eigene Behebung	"	"	"	13	150 —	
"	24.	"	Lombardzins	"	"	24.	6	} 24	3 50	
"	"	"	Check Nr. 3263	o. Puchner&Löstl	"	"	"		400 —	
"	"	"	"	4 o. Münzberg	"	"	"	21	350 —	
"	27.	"	"	5 o. Wregl	"	27.	3	} 10	150 —	
"	"	"	"	6 o. Thom	"	"	"		90 —	
"	"	"	"	8 o. Blaž	"	"	"		76 84	
"	"	"	"	7 Makulatur	"	"	"		—	
"	"	"	"	3269 o. Ettings	"	"	"	3	91 45	
"	30.	"	Tratte Eugen Cunradi	"	"	30.	—	—	300 —	
"	"	"	"	Alb. Maniglier	"	"	—	—	400 —	
"	"	"	"	Ludw. Follius	"	"	—	—	600 —	
"	"	"	"	H. Aufschläger	"	"	—	—	150 —	
"	"	"	Nummern vom Haben	"	"	"	—	14	—	
"	"	"	Nummernsaldo	"	"	"	—	561	—	
"	"	"	Saldo	"	"	"	—	—	1980 14	
							Nr.	1611	10690	75

Zur Notiz! Von der Separatbuchung des fixen Minimalguthabens auf „Kautionskonto“ ist abgesehen worden.

Fünftes Kapitel.

Briefe an die Girobankstelle.

Briefliche Dispositionen des Kontoinhabers. Der Geschäftsbrief muss klar und kurz sein. Je natürlicher wir uns ausdrücken und je weniger Worte wir aufwenden, um unsere Wünsche darzustellen, desto sicherer wird er unseren wie den Interessen des Adressaten dienen. Der geschulte Geschäftsmann bewegt sich leicht und präzise in den von der Praxis und Theorie festgestellten Formen.

Dem mit solchen Formen nicht vertrauten Publikum dürfte es erwünscht sein, hier eine Anzahl kaufmännischer Briefe zu finden, welche das Meiste jener Angelegenheiten zum Gegenstande haben, wegen welcher sich der Girokontoinhaber an seine Bankstelle brieflich wenden muss, wenn er nicht am Bankplatze*) wohnt, oder sein Domizil zeitweilig verändert hat.

1.

P. T. (Girobankstelle.)

Ort, Datum

Unter Hinweisung auf die am Ende dieses verzeichneten Ehrenfirmen, stelle ich hiermit das höfliche Ansuchen, mir mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen Sie geneigt wären, mir ein Konto-Korrent (Girokonto) in den Büchern Ihrer Giroabteilung zu eröffnen.

Mit Achtung!

Firmafertigung.
(Namensfertigung.)

Informationen bei:

Philipp Haas & Söhne, Wien.
F. A. Engel, Wien.

*) Siehe das Kapitel: Der auswärtige Girokontoinhaber.

2.

P. T. (Girobankstelle.)

Ort, Datum

Infolge ihres Geehrten vom, welchem ich verschiedene Drucksorten entnahm, übersende ich beiliegende frankierte

M. 1500. —, welche Sie mir auf Girokonto unter Anzeige gutzuschreiben *) belieben.

Ich habe die Statuten der Anstalt durchgesehen; sie konvenieren mir ebenso wie die Vorschreibung des Minimalguthabens, welches ich in der Höhe von

M. 600. — Mark Sechshundert D. R.-W. auf meinem Konto erhalten werde.

Unter Einem retourniere ich

das Girogeschäftsreglement und
den Unterschriftenakt,

Beides mit Nötigem versehen; dagegen erbitte ich mir eine Anzahl der zu Ausschreibungen auf Ihre geehrte Anstalt nötigen Checks und zeichne

mit Achtung

Firmazeichnung.

(Namensfertigung.)

M. 1500. — in div. Noten laut Couvert.
2 Schriftstücke.

*) Posten, die der Buchhalter vor Abgang des Originalbriefes oder aus dem Briefkopierbuche sofort zu notieren hat, werden unterstrichen.

3.

P. T. (Girobankstelle.)

Ort, Datum

Mit Ihrem Geehrten vom empfang ich ein Heftchen, enthaltend fünfzig Checkblanquettes von Nr. 4501—4550 inklusive, jedes mit dem behördlich obliterierten Stempel per 2 Kr. versehen, daher ich hiefür Oest. W. Fl. 1. — Valuta gestern, in Ihr Haben buche *).

Ich erlaubte mir heute

Oest. W. Fl. 400. — Check Nr. 4507 Ordre C. Rogner, auf Sie auszuschreiben und den Abschnitt mit nicht firmiertem Vinkulum auszustatten. Belieben Sie die Ziehung vorkommend zulasten meines Girokonto, Val. heute, zu honorieren **). Mit Achtung!

Firmafertigung.

(Namensfertigung.)

4.

P. T. (Girobankstelle.)

Ort, Datum

Gestern avisierte ich Ihnen meine Ausschreibung per Fl. 400. — Check Nr. 4507 Ordre C. Rogner auf Sie.

Ich bemerkte soeben, dass der Beordnete um Fl. 100. — weniger zu bekommen hat, und erlaubte mir zu telegraphieren:

„Löset Check 4507 Rogner nicht ein; Brief folgt.“

Mit meinem Gegenwärtigen ersuche ich nun, den Check nur dann zu honorieren ***) , wenn Herr C. Rogner, welcher dortselbst domiziliert, gleichzeitig

Fl. 100. — zugunsten meines Girokonto bei Ihnen gegen Ihre Empfangsbestätigung deponiert; ich schreibe auch an Herrn Rogner in diesem Sinne und sehe Ihrer Erlagsaufgabe entgegen.

Für Ihre Gefälligkeit im Voraus verbindlichst dankend, zeichne ich mit Achtung.

Firmafertigung.

*) Dies gilt zurzeit für Oesterreich-Ungarn. Die Checks der Deutschen Reichsbank sind stempelfrei.

**) Durch Einlösung zu ehren. — Das Checkaviso kann unterbleiben.

***) Vergleiche die Checkgesetze!

5.

P. T. (Girobankstelle.)

Ort, Datum

An mein Ergebenes vom höflich erinnernd,
ersuche ich hiermit, dem Herrn Friedrich Leoni in
für mich

M. 300. — in einem Check *) auf prompt
anzuschaffen und mich dafür auf Girokonto unter Anzeige
zu belasten.

Mit Achtung!

Firmafertigung.

(Namensfertigung.)

6.

P. T. (Girobankstelle.)

Rekommandiert (Eingeschrieben).

Ort, Datum

Die gestrige Post brachte mir Ihr Geehrtes vom
....., dessen Inhalt einer Bestätigung nicht bedarf.

Mit dem Vorliegenden empfangen Sie laut Konsignation
mit Acquit

M. 1769. 81 in 5 Appoints per auf dort.

Ich bitte dieselben einzukassieren und mich für das Ein-
gegangene auf Girokonto unter Anzeige zu erkennen **);
das Nichtrealisierte bitte ich mir prompt mit Angabe der
Gründe der Zahlungsverweigerung zu retournieren.

Sollte das unter den Papieren befindliche App.

M. 400. — per Accept von
wider Vermuten nicht honoriert werden, so bitte ich das-
selbe noch am Verfallstage dem dortigen Rechtsanwalt,
Herrn Dr. — vorläufig zur Protestbesorgung —
für mich gegen Bestätigung zu übergeben und mich von
dem Geschehenen gefälligst sofort zu benachrichtigen.

Mit Achtung!

Firmafertigung.

5 Apps. mit Konsignation.

*) Siehe das Kapitel: „Der auswärtige Girokontoinhaber“.

**) Erkennen = ins Haben (Kredit) schreiben, gutbringen.

7.

P. T. (Girobankstelle.)

Ort, Datum

Aus Ihrem Geehrten vom ersehe ich mit Vergnügen, dass Sie

M. 1769. 81 Valuta gestern, für mein Kredit einkassierten.

Ich ersuche die bei Ihnen domizilierten

M. 1000. — per mein Accept, Tratte Goerlin & Zimmermann, Ordre J. Wünsche vom vorkommend einzulösen und mich dafür auf Girokonto zu belasten unter gleichzeitiger Einsendung des Papiere, welches sie zuvor an der Stelle meiner Acceptzeichnung durchlöchern wollen.

Mit Achtung!

Firmafertigung.

8.

P. T. (Girobankstelle.)

Ort, Datum

Es werden demnächst in meinem Auftrage

M. 440. — bei der B..... E..... Bank zu München,

„ 235. — „ „ U..... A..... Bank zu Augsburg,

„ 789. — „ „ B..... C..... Bank zu Stuttgart,

M. 1464. — zu Ihren Gunsten erlegt werden.

Ich bitte mich für die Eingänge unter gefälliger Anzeige auf Girokonto zu erkennen und mir, sobald es mein Guthabensstand erlaubt,

M. 1450. — in kleinen Noten zulasten meines Girokonto zuzusenden.

Mit Achtung!

Namensfertigung.

9.

P. T. (Girobankstelle.)

Rekommandiert.

Ort, Datum

Auf mein Ergebenes vom höflich verweisend, überreiche ich Ihnen hiermit laut Konsignation
M. 6292. — in 12 Appoints a. dort

mit dem Ersuchen, dieselben in die Zensur zu bringen und sodann entweder unter gefälliger Anzeige zugunsten meines Girokonto zu diskontieren oder an mich zu retournieren.

Mit Achtung!

Firmazeichnung.

12 Apps. und Konsignation.

10.

P. T. (Girobankstelle.)

Ort, Datum

Wir schrieben uns gestern gegenseitig. Der Inhalt Ihres mir vorliegenden Geehrten bedarf der Wiederholung nicht.

Heute ersuche ich höflich, mein bisheriges Girokonto mit der römischen I zu markieren, auf demselben

M. 6000. — abzuschreiben und diese Summe dem mir zu eröffnenden zweiten Girokonto, welches Sie mit der römischen II zu versehen belieben, gutzubringen.

Ich gedenke auf Konto I meine geschäftlichen Transaktionen fortzusetzen, auf Konto II aber alles das zu disponieren, was den in Angriff genommenen Bau eines Oekonomiegebäudes auf meinem Grundbesitz betrifft.

Mit Achtung!

Firmafertigung.

11.

P. T. (Girobankstelle.)

Ort, Datum

Den mir mit Geehrtem vom 1. Januar dieses Jahres gefälligst zugesandten Rechnungsauszug*) habe ich mit meinen Buchungen übereinstimmend gefunden, Ihr Konto abgeschlossen und den Saldo von

M. 2301. 75 zu meinen Gunsten

in die neue Rechnung übertragen.

Die mir gelegentlich des Jahreswechsels gespendeten freundlichen Worte erwiedere ich mit der gleichen Aufmerksamkeit, indem ich der Erwartung Ausdruck gebe, die angenehme Verbindung mit Ihrer geehrten Anstalt durch günstige Geschäftskonjunkturen auch im neuen Jahre in Lebhaftigkeit erhalten zu können.

Mit Achtung!

Firmazeichnung.

*) Dem Briefe, mit welchem die Bankstelle den Konto-Korrent sendet, liegt wohl auch ein vorgearbeiteter Konto-Korrentbestätigungsbrief bei, welcher dann von dem Kontoinhaber einfach zu fertigen und statt des obigen Briefes an die Bankstelle zu adressieren ist.

12.

P. T. (Girobankstelle.)

Ort, Datum

Um meine angegriffene Gesundheit wiederherzustellen, begeben mich auf 4—6 Wochen nach Bad Gastein.

Inzwischen wird mein Buchhalter, Herr Ignaz Hebner, meine Firma allein vertreten, somit auch alle meine Zahlungsgeschäfte selbständig besorgen. Ich erteilte ihm das Recht, die Firma von nun an per procura zu zeichnen, und habe die handelsgerichtliche Vormerkung dieser Prokuraerteilung besorgt.

Ich sende Ihnen den betreffenden Akt zur gefälligen Einsichtnahme und bitte, ihn mir gelegentlich zu retournieren.

Mit Achtung!

Firmazeichnung.

Herr Ignaz Hebner wird zeichnen:

p. p.

Ignaz Hebner m. p.

13.

P. T. (Girobankstelle.)

Ort, Datum

Es unterliegt leider keinem Zweifel, dass mein Checkheftchen, in welchem sich noch 24 Blätter Nr. 4727—4750 inklusive befanden, abhanden gekommen ist, da alles Suchen resultatlos bleibt.

Haben Sie die Güte, mein Girokonto abzuschliessen, den Saldo unter gefälliger Anzeige auf ein neues Konto — markiert mit Nr. II — zu meinen Gunsten zu übertragen und mir sofort ein anderes Heftchen Checks zu überlassen, damit ich nicht verhindert bin, meine Kassadispositionen zu treffen.

Sollte ich die verlorenen Checks*) wiederfinden, so sende ich dieselben zur Annullierung ohne Verzug an Ihre geehrte Anstalt ab.

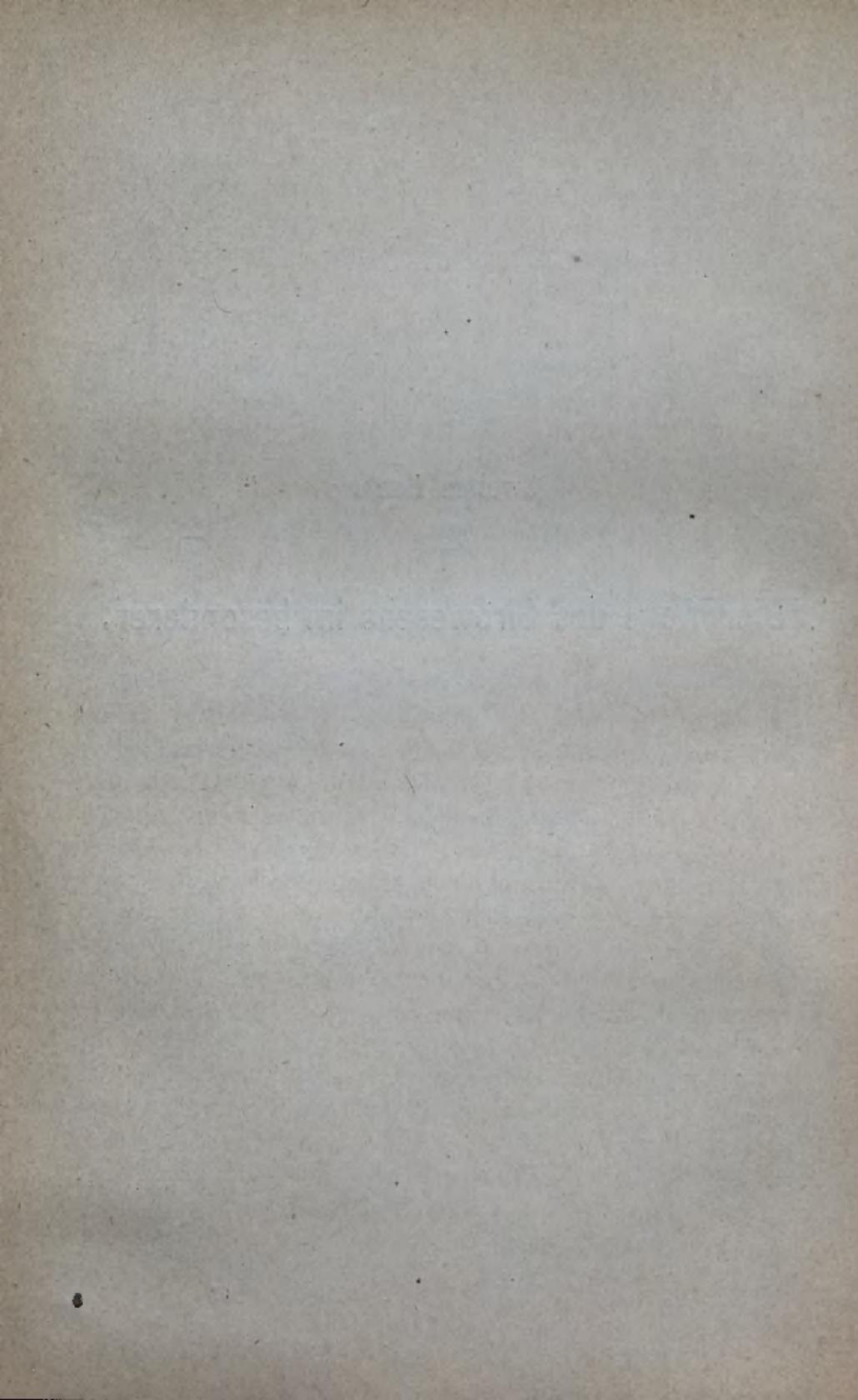
Mit Achtung!

Firmazeichnung.

*) Vergleiche die Checkgesetze!

Zweites Buch.

Die Pflege des Girowesens im besonderen.



Erstes Kapitel.

Das Privatpublikum und das Girokonto.

Die Spareinlage und das Girokonto. Wir wissen, dass die Girobankstellen dem Kontoinhaber zweierlei Vorteile bieten: Sie besorgen ihm seine Kassageschäfte und vermitteln ihm (meistens) einen Gewinnanteil für den Bestand, welchen er für die nächstfälligen Zahlungen auf dem Konto bereit halten, beziehungsweise als Minimalguthaben belassen muss.

Das Girokonto ist mit jenem Konto nicht zu verwechseln, welches in der Sparkasse dem Kunden, der eine „Spareinlage“ macht, eröffnet wird. Man legt im allgemeinen zu dem Zwecke in der „Sparkasse“ ein, um vorkommendenfalls über einen Notpfennig verfügen zu können; man reiht eine Ersparnis an die andere, um Kapital zu bilden und es mit Zins und Zinseszins allgemach zu vergrößern. Das Konto des Sparkassekunden verzeichnet also in der Regel den ruhigen Kapitalzuwachs aus periodischen Einzahlungen, die der Kontoinhaber der Anstalt fast ausnahmslos direkt übermittelt.

Das Girokonto dagegen verzeichnet den Geldverkehr des Geschäftsmannes (zumeist), der Geld einnimmt, um es sofort wieder auszugeben; der desto mehr gewinnt, je mehr er Geld, beziehungsweise Ware umsetzt. Ihm ist der Kapitalszuwachs in der Anstalt nicht Endzweck, ihm trägt die Verwendung seiner Barfonds zu geschäftlichen Trans-

aktionen mehr Gewinn und er hat auf seinem Konto nur dann ein unverhältnismässiges Guthaben bloss des ihm statutenmässig etwa zukommenden Gewinnanteiles wegen stehen, wenn die Geschäftsverhältnisse eine Stockung in der Verwendung der Barfonds unvermeidlich machten.

Das Girokonto kann füglich das Kassabuch des Kontoinhabers genannt werden. Ist es nun für den intelligenten, seine Interessen wohl erwägenden Geschäftsmann ein geradezu unentbehrliches Bedürfnis, seine Geldangelegenheiten in den kapitalkräftigen Händen einer Girobankstelle, die ihm eventuell Kredit gewährt, in bester Ordnung zu wissen, so muss es für den Privatmann mindestens angenehm sein, von den Vorteilen der Giroinstitution wenigstens teilweise zu profitieren. †

Die Girobank ist auch der Kassierer des Privaten.

Die Möglichkeit solcher Anteilnahme bietet sich in der That für alle jene Personen aller Stände, die über ein nennenswertes Einkommen verfügen. Wenn der Geschäftsmann seine Losungen und anderweitigen Geld- und Wertgänge zugunsten seines Girokonto in die Bank sendet, so kann der Private jede Einkommensrate, wie sie ihm von Zeit zu Zeit zufliesst, zugunsten seines Girokonto in die Bank legen oder legen lassen, um mittels Check darüber für sich selbst oder für dritte Personen erst dann zu verfügen, wann die Notwendigkeit einer Entnahme für den eigenen Bedarf, oder mit Rücksicht auf fällige Verbindlichkeiten beim Kaufmanne, Hausherrn, Arzt, Schneider, Schuhmacher etc. eintritt. So kann auch der Private einen Kassierer haben, und jede halbe *) Mark, die heute sein Eigen wird, aber erst morgen wieder ausgegeben zu werden braucht, inzwischen gewinntragend machen.

Gelegentliche Benutzung des Girokonto. Wer mehr besitzt als das zur Bestreitung bescheidener oder bedeuten-

*) Weniger als 50 Pf. werden bei der Zinsenrechnung im Konto-Korrent nicht beachtet.

derer Lebensbedürfnisse nötige Einkommen, der wird sein Girokonto oft auch zu dem Zwecke zu benutzen Gelegenheit haben, um flüssig gewordene Gelder, welche der definitiven *) Anlage momentan aus irgend einem Grunde nicht können zugeführt werden, bis zum geeigneten Augenblicke gewinntragend und doch sofort wieder behebbar aus der Hand zu bringen.

Das Girokonto dient ferner vorzüglich in allen jenen Fällen, wo man für ein bestimmtes Unternehmen**), welches vielerlei Zahlungen hervorruft und zur Ausführung eines Zeitraums, etwa von Monaten, bedarf, ein Kapital bereithalten muss, das nicht nur zur Bestreitung von Zahlungen an bestimmten Terminen, sondern auch für plötzlich notwendige Anschaffungen zu dienen hat.

Die zwischenzeitliche Kapitalplacierung. Denn die Sparkassen, welche auf den Sparzweck, also auf die ruhige Kapitalbildung eingerichtet sind, bieten zumeist keine Konvenienz für die zwischenzeitliche Kapitalplacierung, weil sie mit Rücksicht auf ihre Tendenz in der Regel die Zinsen immer nur von einem Monat (oder auch halben Monat) zum anderen rechnen, und jene Kapitalien der Verzinsung statutenmässig ganz entrücken, welche vor dem Zeitpunkte wieder behoben werden***), von welchem ab sie erst hätten den ersten Fruktifizierungstermin erreichen sollen. Dabei darf der Sparkasseeinleger nicht sicher darauf rechnen, dass man ihm jede gewünschte Kapitalsziffer unter Verzichtleistung auf die Einhaltung der statutenmässigen Kündigungsfrist sofort ausbezahlen werde; man sieht von der Kündigung nur ab, wenn ein flotter Kassa-stand in den Tresoren des Sparinstitutes dies gestattet.

*) Man wartet z. B. auf den Kursrückgang des zu kaufenden Wertpapiere.

**) Zum Baue eines Hauses, einer Villa u. dergl.

***) Wer am 2. August in die Sparkasse einlegt, wird für sein Kapital erst ab 1. September (oder ab 15. August) Zinsen bekommen. Wer dieses Kapital am 29. Oktober behebt, bekommt nur die bis 1. Oktober (oder 15. Oktober) berechneten Zinsen. In Oesterreich-Ungarn ist dies fast ausnahmslos der Fall.

Der Kassaschein und das Sparkassabuch. Der kurz kündbare, oder *a vista* zahlbare Kassaschein*) von Banken aber bietet bei sonstiger Konvenienz den Vorteil doch nicht, dass man ihn jedesmal einfach anstatt Bargeld in Zahlung geben kann, weil er nur auf bestimmte Summen**) lautet, die höher oder geringer sind, als der Betrag, der zu zahlen ist. (Wir sehen hier davon ab, dass der Kassaschein eine für den Nehmer unbequeme Zinsenverrechnung notwendig macht.) Der Kassaschein wird daher zumeist früher zu Geld gemacht und der fragliche Forderungsausgleich mit Bargeld vollzogen werden müssen. Auch der Besitzer eines Sparkassabuches muss mit Bargeld sich seiner Verpflichtungen entledigen und sich das Bargeld erst von der Sparkasse auszahlen lassen.

Der Geldverkehr dem Fachmanne. Der Verkehr mit Geld wird gewiss vom Fachmanne am leichtesten korrekt vollzogen. Der Geschäftsmann, der das Auge für andere Dinge zunächst klar haben muss, ist dazu weniger geschickt; sicher noch weniger aber der Private. Für letzteren ist in dieser Beziehung also auch ein Bedürfnis, einen Kassierer zu haben, vorhanden, um so gewisser, als er meist sogar des geeigneten Verschlusses für seine Barschaften und Werte entbehrt und gar selten einen feuer- und einbruchsicheren Kassaschrank besitzt. Die Geldbehandlung und -Verwahrung ist Sache der Girobankstelle, welcher der Kontoinhaber alle seine Geldgeschäfte überlässt.

Das Verkehrsrisiko übernimmt die Bank. So wie der Geschäftsmann, so kann auch der Private als Girokontoinhaber seine Kommittenten in vielen Fällen veranlassen, Zahlungen für ihn bei seiner Bankstelle zugunsten seines Girokonto zu leisten; es kann also auch der Private auf die Girobank das Risiko übertragen, welches sich an die Uebernahme von Geld knüpft in Anbetracht von leicht unterlaufenden Irrtümern, in Hinsicht auf mangelhafte

*) Eine der Geldeinlagsformen in den Banken von Oesterreich-Ungarn.

**) In Oesterreich-Ungarn auf Fl. 50, Fl. 100, Fl. 500, Fl. 1000 u. s. w.

oder schwer erkennbare falsche Noten und Münzen u. s. w. Und indem er mittels Check seine Zahlungen an dritte Personen leistet, kann auch der Private seinen Geldverkehr auf jene Ausgaben und Einnahmen beschränken, für welche das Portemonnaie als Reservoir zu dienen berufen bleibt.

Die Tresore und Sortenvorräte der Girobank. Das Girokonto empfiehlt sich auch für alle jene Personen, welchen bei Ausübung ihres Berufes von verschiedenen Seiten Bargelder zufließen, die erst von Zeit zu Zeit in abgerundeten Summen ihrer Bestimmung zuzuführen sind. Wenngleich sich hier der Kontoinhaber selbst der Manipulation mit Bargeld nicht entziehen kann, indem er die Einzelbeträge übernehmen und zur Bank bringen muss, um dort bei Bedarf eine gegebene Summe wieder zu beheben, so genießt er doch den Vorteil, dass er die Gelder nicht zuhause hüten muss, dass er aus dem Kontobestand eventuell einen Gewinnanteil erzielt und aus der Bank jene Noten- oder Münzsorten sich verschaffen kann, welche ihm in jedem einzelnen Falle am wünschenswertesten erscheinen.

Nach dem Gesagten ist es leicht verständlich, dass das Girokonto für den

Rechtsanwalt,
Notar,
Arzt,
Beamten,
Offizier,
Schriftsteller,
Rentier *),
Lehrer, Professor und
Geistlichen Herrn

eben so sehr von Nutzen ist, wie für den Kaufmann und Industriellen.

*) In England macht die soziale Stellung an und für sich den Bankier zur Notwendigkeit.

Die Girofrequenz und das Checkvinkulum. Ist das Girokonto erst von allen Ständen benutzt, so wird der einzelne Kontoinhaber selbst immer häufiger Checks statt Bargeld bekommen, sonach den Vorteil potenziert sehen, welchen ihm die Hintangabe seiner eigenen Checks gewährt. Und auch das Mittel, den in Verlust geratenen Check vor unberufenen Händen zu sichern, nämlich die Vinkulierung, gewinnt in dem Maasse Boden, als der Fall häufiger wird, dass Checkgeber und Checknehmer Girokontoinhaber zweier verschiedener Girobankstellen sind.

Zweites Kapitel.

Das Girokonto für Eine Einlage.

Der agnoszierte Check. Das Publikum im allgemeinen mit dem Check vertrauter zu machen, besitzen die Girobanken ein vorzügliches Mittel: Die Einführung des agnoszierten Check.

Die Deckung desselben. Der agnoszierte Check wäre nach englischem Muster in Heftchen zu 10 Stück gegen Deponierung von beispielsweise Zweihundert Mark auf Girokonto (*a deposito*) an jedermann zu verabfolgen unter der auf jedem Check ersichtlich zu machenden Verwarnung, dass die emittierende Bank einen agnoszierten Check, welcher den Betrag von z. B. Zwanzig Mark übersteigt, nicht honorirt.

Der agnoszierte Check*) macht durch seinen Namen und Text das Verhältnis des Besitzers zur Bank, auf welche er lautet, für jedermann verständlich; wer in die Solvenz der betreffenden Bankstelle keinen Zweifel setzt und den

*) Die agnoszierten Checks sind in der Londoner Chèquebank, welche sie ausgiebt, sehr gesucht. — In dem Reglement, welches dieses Buch bringt, ist diesfalls keine Bestimmung enthalten, da der agnoszierte Check ausserhalb Englands (*marked checks* in Amerika) ziemlich fremd ist und wir uns auf den Vorschlag beschränken wollen. (Vergleiche die Checkgesetze!)

Geber des Check als den rechtmässigen Besitzer*) betrachten zu dürfen glaubt, der wird den agnoszierten Check überall statt Bargeld nehmen, um so mehr, als mit dem einzelnen Stück überhaupt ein bedeutendes Risiko nicht übernommen wird.

Zweck des agnoszierten Check. Es kann der agnoszierte Check nicht nur zur Bezahlung geringfügiger Privatverbindlichkeiten *in loco*, sondern auch zur Einwechslung von Geld auf Reisen benutzt werden.

Die Einlageverrechnung. Der Erlag für das Checkbüchlein wird dem Inhaber gutgebucht; die Checks, welche die Bank für das betreffende Konto einzulösen in die Lage kommt, werden darauf zur Last geschrieben. Was der Besitzer des Checkbuches nicht abgibt (zieht), zahlt die Bank an ihn zurück gegen Ablieferung der restlichen agnoszierten Checks.

Eine Verzinsung**) der Einlage für agnoszierte Checks kann freilich keine Bankstelle bewilligen; dagegen hat der Kontoinhaber keinen fixen Minimalbestand bei der Bank zu halten und nimmt doch an den meisten Vorteilen teil, welche das Girokonto überhaupt zu bieten vermag.

Der verlorene Check. Sehr angenehm ist für den mit agnoszierten Checks ausgerüsteten Reisenden der Umstand, dass er durch den Verlust seiner Checkblanquettes nicht viel riskiert***), während das verlorene Geld meist verloren bleibt.

*) Die Bank kann ihn als Besitzer des Checkbuches Nr.... mit einem Begleitschein legitimieren.

**) Die Triester Kommerzialbank giebt auf grund einer ihr eingeräumten ausserordentlichen behördlichen Konzession 30 Tage a dato stillierte (in Oesterreich-Ungarn a vista realisierbare) unverzinsliche Kassascheine à Fl. 1000. — und à Fl. 100. — aus, welche sogar auf den Ueberbringer lauten und trotzdem von Reisenden und für Postanschaffungen von der Geschäftswelt überhaupt gesucht sind. Ende 1878 hatte die Anstalt für Fl. 878 100. — an solchen Kassascheinen in Umlauf. Ende 1879 für Fl. 1 413 100. —.

***) Der verlorene Check (unterschrieben oder nicht) kann — wird der Verlust heizzeiten bemerkt — auf telegraphischem Wege bei der bezogenen Bank devalviert, widerrufen werden. Bank- und Staatsnoten können nicht amortisiert werden. (Vergleiche die Checkgesetze!)

Drittes Kapitel.

Der auswärtige Girokontoinhaber.

Nicht am Bankplatze wohnende Interessenten. Ein weiteres vortreffliches Mittel, das Girowesen zu heben und der Geschäftswelt wie dem Privatpublikum seine Vorteile klar zu machen, besitzen die Bankstellen in der Heranziehung auswärtiger *) Kontoinhaber.

Der Fabrikant auf dem Lande, der seine Zahlgeschäfte in der nächsten Provinzstadt oder in der Residenz gerade so, wie der Fabrikant am Bankplatze abwickeln muss, wendet sich weit eher an die seinen Interessen entsprechende Girobankstelle, als der Industrielle am Sitze der letzteren; der Fabrikant in der Stadt behilft sich gewiss leichter ohne Girobank als der Industrielle auf dem Lande, der bloss auf die Post und etwa auf das Telegraphenamt angewiesen ist.

In dem gleichen Falle befindet sich der Oekonom, der Gutsbesitzer, der Gewerke. Wenn sie, wie der Kontoinhaber am Platze, ihre Guthabungen direkt in die Bank leiten und ihre Verpflichtungen durch die Bank mittels Check ordnen lassen können, so ist ihrem Geschäftsbetriebe eine Erleichterung geschaffen, deren Erkenntnis sich notwendig von selbst Bahn brechen muss.

Dispositionen auf Girobankhauptstellen. So würde sich in jeder Hauptstadt das Kassageschäft des Landes **) in den Händen der betreffenden Banken konzentrieren.

*) In seinem „Handbuch des Giro- und Chèqueverkehrs“ 1878, A. Hartlebens Verlag in Wien, empfiehlt Michael Luwisch die Erweiterung des Girokontobetriebes auf „ausserhalb Wien“, namentlich die Einführung der gegenseitigen Ueberweisung von Girokontoguthabungen verschiedener österreichischer Plätze unter einander. — Der auswärtige Kontoinhaber involviert eine Neuerung, welche in unser Reglement vorerst nicht aufgenommen wurde.

**) Der englische Kaufmann in der Provinz sendet seine Checks auf *Local bankers* in den verschiedenen Städten des Landes nach London in Zahlung. Hier (in London) werden sie als „*Country Checks*“ im Clearinghouse verrechnet.

Und das solcherart erweiterte Geschäft würde noch entwicklungsfähiger werden, wenn dem Kontoinhaber am Platze wie auswärts die Möglichkeit geboten würde, eventuell für seinen Check auch einen Check seiner Girobank auf eine andere Girobank desselben Landes oder Staates zu dem Zwecke einzutauschen, um auswärtige Verpflichtungen in einer für ihn, wie für seinen Kommittenten bequemen Art decken zu können.

Der Verkehr der Bankstellen verschiedener Plätze mit einander. Die Girobanken (Bankiers wie Aktiengesellschaften) müssten demnach auch mit den Hauptplätzen des Staates in Girokontoverbindung treten. Es ist sicher, dass die Etablierung dieser Verbindung und die provisionsfreie Erfolgung von Checks auf diese Plätze *) den Girobanken Opfer auferlegte; aber diese Opfer würden reichlich aufgewogen werden durch die Frequenz, deren sich die Girobankstellen allüberall von dem Momente an zu erfreuen hätten, von welchem an sie ihren Kontoinhabern Vorteile so konvenabler Art in Aussicht stellen würden.

Die Kosten für die Unterhaltung der auswärtigen Giroverbindungen würden sich übrigens in dem Maasse vermindern, als sich der Verkehr der Institute durch Ziehungen auf einander erhöhte; es würde schliesslich dahin kommen, dass sie ihre Forderungen durch Buchung gegenseitig beglichen, ohne viel Barmittel in Bewegung setzen zu müssen. Zieht die Girobank A am 1. August 1880 auf die Girobank B M. 1200 und die Girobank B am gleichen Tage auf die Girobank A ebenfalls M. 1200, so hat jede Bank ihren Kontoinhaber und eine Bank die andere befriedigt, und zwar bloss im Buchungswege, ohne also Barmittel aus den Kassaschränken genommen (deplaciert) zu haben.

*) Wir denken uns z. B. Wien, Budapest, Triest und Prag als Girobankhauptstellen in Oesterreich-Ungarn.

Der Ausgleich der Forderungen der mit einander verkehrenden Girobanken *) vollzieht sich auch dadurch leichter, dass es ihren Kunden — welchen (nach § 7 des Reglements in diesem Buche) das Recht eingeräumt ist, statt Bargeld Bestätigungen einzureichen über Erläge, die sie bei einer Bank zugunsten ihrer Girobank gemacht haben — sehr wohl und häufig konvenieren wird, von diesem Rechte ebensowohl zum eigenen, als zum Nutzen der mit einander verkehrenden Bankstellen Gebrauch zu machen.

Der auf den Platz der bezogenen Bank zurückkehrende Check. Die Befriedigung des auswärtigen Kommittenten besorgt der Kontoinhaber, welcher dazu sein Guthaben in der Girobank benutzt, zurzeit in der Art, dass er auf die Girobank in Ordre des Betreffenden zieht. Der z. B. in Kronstadt wohnhafte Empfänger des Check, welcher am Wohnorte des Ausstellers, z. B. in Fiume, eine Zahlung nicht zu leisten hat, muss nun den Check z. B. nach Budapest oder Wien zum Inkasso senden, und bekommt von da erst nach Eingang die Anschaffung abzüglich der Spesen und der Provision. Der Gläubiger lässt sich vom Schuldner diese Art der Erfüllung seiner Verpflichtung ein zweites mal vielleicht nicht mehr gefallen; denn er verliert offenbar Zeit und Geld dabei. Bessergearter ist die Befriedigung des Gläubigers mittels Check dann, wenn der Kontoinhaber für den Check auf seine Girobank einen Check auf die dem Wohnorte des Gläubigers nähere Girobank (z. B. Budapest) erhält, welcher Check dort gedeckt ist und somit prompte Begleichung finden kann.

Verkehrserleichterung und Gewinnanteil. Der Vorteil einer solchen Einrichtung zugunsten des Kontoinhabers

*) Wir denken uns die Etablierung eines solchen Verkehrs der Bankstellen mit einander erst in jener fernen oder näheren Zeit möglich, in welcher die Organisierung der Girobanken nach englischen Grundsätzen auf jedem Bankplatze der betreffenden Verkehrsgebiete zur Thatsache geworden ist.

ist klar. Dass es Sache der Girobankstellen ist, einen solchen Vorteil ihren Kontoinhabern einzuräumen, ist nicht minder klar, da die Idee, welche dem Girokonto zugrundeliegt, erst dann ihre konsequente Durchführung erfährt.

Der Girokontoinhaber hat, wie wir wissen, in der Regel über das Minimalguthaben hinaus nur so viel bei der Bank stehen, als er in den nächsten Tagen wieder braucht; er sammelt auf dem Girokonto nicht Ersparnisse, da er sein Vermögen als Geschäftsmann in Waren umsetzt und als Rentier, Beamter etc. in den Sparkassen, in Immobilien oder Wertpapieren placiert; er giebt sich mit einem mässigen Gewinnanteil am Schlusse des Geschäftsjahres zufrieden, weil er ja erwägt, dass die Girobankstelle ihm seine Geschäfte nicht vollends gratis besorgen wird und kann.

Unter solchen Umständen dienen die Bankstellen dem Girokontoinhaber am besten, wenn sie ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Erleichterung des Geldverkehrs lenken. Nimmt der Kontoinhaber einerseits teil an dem Jahresgewinn der Giroanstalt, so treffen ihn doch andererseits auch die Regiespesen des Institutes zumteil. Die Kosten der auswärtigen Verbindungen der Bankstellen vermindern also den Gewinnanteil der Kontoinhaber am Jahreserträgnis; aber dieser Entgang kommt ihnen billiger zu stehen als die Spese für die direkte Anschaffung der auswärtigen Verpflichtungen mittels Barrimesse, Bank- oder Postanweisung etc.

Daraus geht deutlich hervor, dass es ganz unrichtig ist, den Giroverkehr auf den Platzumsatz zu beschränken und bloss in dem Angebote fixer Zinsen für die Kontoguthabungen einen dauernden Anreiz für den Kontoinhaber zu erblicken. Konveniert ihm die Bankstelle überhaupt, so lässt er sich das Girokonto (in der Notenbank) auch dann eröffnen, wenn ihm aus seinen jeweiligen Guthabungen ein Geschäftsgewinnanteil nicht erwächst.

Die unter den Notenbanken rangierenden Girostellen werden also mit der das Girogeschäft nicht ignorierenden ersten (Noten-) Bank des betreffenden Verkehrsgebietes nur dann erfolgreich konkurrieren können, wenn sie ihren Kontoinhabern nicht nur verhältnismässige Geschäftsgewinnanteile, sondern auch solche Vorteile bieten, welche die Notenbanken statt der Verzinsung einzuräumen vermögen.

Diesfallsige Rücksichtnahme der Deutschen Reichsbank. Die Deutsche Reichsbank beweist bereits zur Evidenz, dass das Girowesen auf dem Boden einer umsichtigen, soliden Verwaltung selbst dann Wurzel fasst, wenn die Verpflanzung nicht unter strikter Beobachtung all der Momente geschieht, welche an der Ursprungsstelle die herrlichsten Blüten erzeugten.

Die Deutsche Reichsbank hat das Minimalguthaben (den eisernen Fond) nur insoweit statuiert, als der § 10 der „Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank“ vom 25. Februar 1876 den Kontoinhaber zwingt, irgend ein Guthaben auf dem Konto zu belassen, so lange er dasselbe überhaupt zu benutzen wünscht. („Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schliessen.“) Dagegen bietet sie dem Kontoinhaber (dessen Gelder sie nicht verzinst) den Vorteil, zu lasten seines Girokonto nicht nur auf Berlin, sondern auf jeden Bankplatz des Deutschen Reiches spesenfrei übertragen zu können. (§ 7 des Reglement, Absatz 2: „Zu Uebertragungen auf andere Konten an demselben wie an einem anderen Bankplatz sind die roten Checkformulare (s. S. 42) bestimmt. Sie müssen auf den Namen gestellt werden und sind nicht übertragbar.“) Was dies bedeutet, lässt sich ermessen, wenn man erwägt, dass die Deutsche Reichsbank 30 Hauptbankanstalten, die das Girogeschäft führen, unterhält.

Die Oesterreichisch-Ungarische Bank führt das Girogeschäft zurzeit noch mit dem Reglement der priv. öster. Nationalbank weiter und beschränkt sich auf den Giroverkehr in den Hauptanstalten zu Wien und Budapest. So konnte auch der § 2 ihres Giroreglement reichliche Früchte nicht tragen: „Die Hauptanstalten übernehmen aber nur für jene Firmen ihres Platzes das Inkasso von Wechseln und Effekten, welche ihre Accepte bei der Girokasse der betreffenden Hauptanstalt zur Zahlung anweisen“. Würde das Girokonto bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank den allgemeinen

Interessen der Geschäftswelt näher gerückt werden, so könnte ein beträchtlicher Teil des Bankportefeuilles durch Girokonto Deckung finden.

Die Deutsche Reichsbank verbindet in der Pflege des Girowesens den eigenen Vorteil mit dem der Geschäftswelt.

Viertes Kapitel.

Die Kassenbestände und das Girokonto.

Rothschilds in London haben ihr Girokonto. Schon auf Seite 19 dieses Buches ist des Welthauses Rothchild & Söhne gedacht, welches, zur Klasse der *foreign bankers* von London gehörig, auch seinerseits sich eines *local banker* zur Abwicklung der Zahlgeschäfte bedient.

Die Herren Rothschild & Söhne zu London treiben mit der Benutzung einer Girobankstelle keinen Luxus, sondern sie wahren dadurch ihren Vorteil ebensowohl, wie der kleine Geschäftsmann. Der Nutzen, den die Weltfirma aus der Girokontoverbindung zieht, potenziert sich vielmehr mit der Bedeutung der Summen, deren Verwaltung sie auf die Schultern der Girobankstelle zu wälzen in der Lage ist und die sie überdies einer zwischenzeitlichen Verwertung zuführt, welche eben wieder mit Rücksicht auf die Grösse der betreffenden Kapitalien wohl in die Wagschale fällt.

Die Staatskassenbestände. Es liegt nun nahe genug, dass die Giroinstitution zunächst die Aufmerksamkeit der Staatsfinanzverwaltungen verdient. Abgesehen davon, dass das Zahlgeschäft des Staates sich durch Girobanken glatter und sicherer abwickeln liesse, kommt zumeist der Umstand in Betracht, dass durch das Girokonto der bedeutende Kostenaufwand, welchen die kolossale Summe der üblichen Kassenbestände verursacht, auf ein erträglicheres Verhältnis*) zurückgeführt würde. Die Zahlgeschäfte, welche die

*) Wird in England gewürdigt. (Siehe F. Thouvar, Neue Freie Presse Nr. 5992. Wien, 4. Mai 1881.)

Staatsverwaltungen schon jetzt Kommissionären überlassen *), sind erst ein ganz minimier Teil derjenigen, die mit nicht zu unterschätzendem Nutzeffekt in die Hände der Girobanken zu legen wären.

Die Kassenbestände von Körperschaften überhaupt.
Das Gleiche gilt von den

Aktiengesellschaften aller Branchen,
Vereinen und
Körperschaften aller Art,

deren Interesse an der Giroinstitution ebenso gross ist, wie das des Geschäftsmannes, der die nötige Umsicht und Thatkraft besitzt.

Der Check von Körperschaften wird leicht ausgegeben. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass der Check, den die Aktiengesellschaft oder irgend eine Körperschaft anstatt Barem emittiert, stets weit willigere Nehmer finden wird, als die Ausschreibung des kleinen Geschäftsmannes auf seine Girobankstelle; dass ferner letzterer sich die Zahlung seiner Verbindlichkeiten mittels Check nicht so oft wird ausbedingen können, als die mit reicheren Fonds ausgestattete, also unabhängigere und mächtigere Aktiengesellschafts-firma, welche in jeder Richtung die Freiheit ihrer Bewegung sich zu wahren, also auch die Stelle vorzuschreiben vermag, bei welcher der Ausgleich ihrer Verpflichtungen **) zu suchen ist.

Sicherung vor Defraudationen. Es wäre überflüssig, an dieser Stelle abermals die Zweckdienlichkeit der Giroinstitution für den Geldverkehr des weiteren darzulegen; eines aber sei zugunsten des Girokonto von Körperschaften

*) Die Oesterreichisch-Ungarische Bank besorgt für Rechnung des Staates die Ausgabe und Einlösung der Salinenscheine (Partialhypothekaranweisungen) etc. etc. — Die k. k. Staatszentral-kasse und die k. k. Finanzbezirksdirektion zu Wien sind Kontoinhaber des Wiener Giro- und Kassenvereins zu Wien.

**) Pfandbriefanstalten z. B. üben längst einen ähnlichen Zwang aus, indem sie zur Zuzählung bewilligter Hypothekardarleihen zumeist ihre Pfandbriefe verwenden und sie oft auch zu einem Kurse berechnen, der ein willkürlicher genannt werden könnte.

betont: Der Geschäftsmann, der Rentier, Gutsbesitzer, Oekonom, Gewerke, Private etc. haben fast nur sich selbst Rechenschaft abzulegen über die Zweckmässigkeit ihrer Dispositionen bei Verwaltung ihrer Fonds; die Direktoren von Aktiengesellschaften, Vereinen und Körperschaften (was immer für einer Art) haben fremdes Eigentum in ihren Händen und müssen sich fragen, ob es im Interesse ihrer Anstalt liegt, wenn sie von einer Institution Umgang nehmen, durch welche die Fonds weit einfacher, bequemer und sicherer disponiert werden können, als durch den eigenen umsichtigsten Kassaverwaltungsapparat, der in der dreifachen Sperre gipfelt, die jedoch erst dann ihre Bedeutung erlangt, wenn die Fonds, welche ihrer Bergung zugeführt werden sollen, nicht vor der Verwahrung abhandengekommen sind. —

Dass der Defraudant heutzutage bald herbeigeholt wird, ändert an der Misslichkeit der Thatsache nichts, dass die Bestände öffentlicher Kassen trotz der umfassendsten Sicherheitsmaassregeln, die für die Kassaverwaltung gang und gäbe sind, dann und wann verschleppt werden. Schon die blosse Möglichkeit, ein solches Risiko auf die Girobank zu übertragen, macht das Girokonto für Körperschaften empfehlenswert.

Fünftes Kapitel.

Das bestimmte Minimalguthaben des Girokontoinhabers.

Die Bank- und Postanweisung ist gedeckt. Der Geschäftsmann, der von seinem, auf einem anderen Geschäftsplatze wohnenden Kommittenten zum Begleiche einer fälligen Post eine Bank- oder eine Postanweisung erhält, reicht den Abschnitt, mit Acquit versehen, bei der Bank oder bei der Post (selbst oder durch einen Dritten) ehestens

ein, um ihn zu realisieren und, wenn dies ohne Anstand gelungen, dem Geber gebührende Gutschrift unter Anzeige zu erstatten.

Ganz so verfährt der Geschäftsmann, der von seinem Kommittenten am gleichen Geschäftsplatze einen Check erhält. In jenem, wie in diesem Falle muss sich der Gläubiger an einer Stelle, die ihm der Schuldner angewiesen hat, sein Geld holen.

Um seine Forderung einzubringen, wird sich der Gläubiger zum Inkasso derselben am dritten Orte stets anstandslos bereit erklären; aber er will den Weg dahin nicht vergeblich machen. Deshalb wird er das Schriftstück, welches ihm Deckung verschaffen soll, zuvor besehen. Ein Dokument, das in sich selbst die Bürgschaft der Wertrealisierung trägt, wird einem Schriftstücke stets vorgezogen werden, dem diese Eigenschaft mangelt.

Der Check beweist nicht auch seine Deckung. Die Bank- und die Postanweisung wird Stück für Stück nur gegen Barzahlung ausgefertigt, und die Anstalt, welche sie am Ausgabeorte ausfertigt und am Zahlungsorte einlöst, bietet jedermann die Gewähr für die richtige Einbringlichkeit des Betrages, auf den das Schriftstück lautet, welches also die oben angedeutete Bürgschaft der Wertrealisierung in sich selbst trägt. Der Check ist ein Ausschnitt aus einem Heftchen, welches der Kontoinhaber einer Girobankstelle bekommt, die es nur bedingungsweise verhindern kann, dass der Kontoinhaber seinen Check-Vorrat nicht auch in dem Falle benutzt, wenn er mangels eines Guthabens in der Bank ein Recht zur Benutzung nicht besitzt. So trägt der Check nicht in sich selbst die Bürgschaft der Wertrealisierung, sondern wird von dem Vertrauen*) auf die Respektabilität des Ausstellers und der bezogenen Girobankstelle getragen. Mit anderen Worten: der Gläubiger

*) Die gesetzlichen Bestimmungen erhöhen das Vertrauen in den Check nur bis zu einer gewissen Grenze.

nimmt vom Schuldner den Check in Zahlung, indem er voraussetzt, dass der Aussteller den auf die Girobankstelle gezogenen Betrag daselbst wirklich „gut“ hat und dass die bezogene Bankstelle solvent ist.

Dass der Check an und für sich *) einen Wert nicht hat, das macht ihn überall da odios, wo man entweder überhaupt nicht vertraut, oder das Girowesen nicht genügend kennt. Aller Anfang ist schwer. Aber ebendeshalb liegt es im Interesse der Förderung des Girokonto und des Checkwesens, dass die Verpflanzung der fremden Institution in den einheimischen Boden unter Beibehaltung aller jener Normen geschehe, welche hier wie dort das Vertrauen in die Sache zu stärken und nachhaltig zu begründen geeignet sind.

Kein Check ohne fixes Minimalguthaben. Das allgemeine Vertrauen zum Check fördert nun gewiss der fixierte Minimalguthabungsbestand, welchen der Kontoinhaber so lange unangetastet bei der Girobankstelle aufrecht erhalten muss, als er sein Konto, beziehungsweise sein Checkheftchen zu benutzen wünscht. Wird das Giroreglement, das in diesem Buche entworfen ist, in seinen Hauptzügen Grundlage des Girowesens, so kann der Kontoinhaber, sobald er sein ganzes Guthaben, also auch den fixierten Minimalbestand behoben hat, kein Checkbuch mehr besitzen; die Bankstelle, welche ihm den „eisernen Fond“ (das Minimalguthaben) rückvergütet, verlangt auch die restlichen Checks zurück. Nur der Kontoinhaber kann also nach dem gedachten Reglement einen Check emittieren, welcher an Kapital mindestens noch das Minimalguthaben bei seiner Bankstelle stehen hat.

Für das Minimalguthaben die restlichen Checks. Girokonto und Check sind von einander unzertrennlich. Es fällt gewiss keinem Institute bei, schon dem Kontowerber ein Checkheftchen auszufolgen; man wird die Checks erst

*) Vergleiche die Checkgesetze!

dem Kontoinhaber überlassen. Mit anderen Worten: erst nach der ersten Einlage wird man dem nunmehrigen Kontoinhaber Checks zur reglements-mässigen Benutzung ausfolgen. Es ist nun logisch, dass der gewesene Kontoinhaber einen Check nicht mehr benötigt, und es erscheint aus Gründen der Vorsicht geboten, dass man dem Kontoinhaber, der seine Verbindung mit der Bank nicht länger unterhalten wissen will, bei der Abrechnung die restlichen Checks abnimmt.

Gelten solche Grundsätze erst allgemein, so schafft man zugunsten des Girowesens mindestens die Garantie, dass kein Check emittiert werden kann, dem nicht irgend ein nennenswertes Kontoguthaben zugrundeliegt.

Das unbestimmte Minimalguthaben und die ausstehenden Checks. Ohne die Stabilierung des eisernen Fonds im Reglement ist aber diese Garantie *) nicht herzustellen; durch die Stabilierung desselben gewinnt die sich anschliessende reglements-mässige Betonung, dass der Kontoinhaber durch Behebung seines ganzen Guthabens die Absicht ausdrückt, sein Konto zu schliessen, beziehungsweise die restlichen Checks abzuliefern, erst ihre Bedeutung (S. 23).

Ist in dem Giroreglement der Bankstelle, die auf den eisernen Fond verzichtet, betont, dass der Kontoinhaber, welcher über sein ganzes Guthaben verfügt, die Absicht ausdrückt, sein Konto zu schliessen, so zwingt dieser Passus den Kontoinhaber allerdings, eine kleine Summe auf seinem Konto stehen zu lassen, so lange er denselben überhaupt zu benutzen wünscht; er kann aber Jahre hindurch das immer gleich geringfügige Guthaben stehen lassen, indes er über eine namhafte Zahl von Blanquettes, die am sichersten in den Händen der Bank ruhen, verfügt (Seite 96).

*) Die Gesetzgebung ist diesfalls direkt einzutreten nicht wohl in der Lage.

Die freie Verfügung und die ausständigen Checks.

Ist in dem Reglement der Girobank, die auf den eisernen Fond verzichtet, der erwähnte Passus nicht enthalten*), so müsste die Bank, um die ausständigen Checks zu annullieren, von Zeit zu Zeit mit allen jenen Kontoinhabern, die ihr Konto nicht benutzen, diesfalls sich ins Einvernehmen setzen.

So klar das eben Gesagte ist, so sicher ist es anderseits, dass der Kontoinhaber, welcher ein fixiertes Minimalguthaben bei seiner Bankstelle halten muss, wenn ihm heute oder morgen die Giroverbindung nicht mehr konveniert, nicht lange zögern wird, um Abrechnung und Ausfolgung seines ganzen Guthabens unter Rückstellung der restlichen Checks zu ersuchen; denn konveniert ihm das Girokonto nicht mehr, so passt es ihm noch weniger, den eisernen Fond in den Händen der Bank zu belassen, um so weniger, wenn er daraus (in einer Notenbank) keinerlei Gewinn schöpft.

Der bestimmte Minimalbestand als Motor des Girowesens. Es ist an und für sich einleuchtend, dass der praktische Engländer den Kontobestand nicht einzig und allein zu dem Zwecke in Uebung erhält, um aus dem Zinsengewinn**) seine Regiespesen zu decken, sondern auch, weil er weiss, dass der Kontobestand nicht einer der unbedeutendsten Motore ist, um das Uhrwerk des Girowesens im gehörigen Gange zu erhalten.

Der Kontobestand fördert die Stabilität der Girokundschaft***) im allgemeinen und erhöht den Guthabungen-

*) Dieser Passus ist nicht in jedem österreichisch-ungarischen Giroreglement zu finden.

**) In der Provinz berechneten die englischen *local bankers* früher eine Provision von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}\%$ für die Incassi und hatten darin die Hauptquelle ihrer Einnahme. Dieser Gebrauch schwindet aber immer mehr, und in den grösseren Städten Englands macht man das Geschäft jetzt auf Londoner Art.

***) Dem gleichen Zwecke dient wohl die Nichtfixierung eines dem Kontoinhaber in Aussicht gestellten Geschäftsgewinnanteiles. Der im Laufe des Geschäftsjahres zurücktretende Kontoinhaber verliert jeden Anspruch auf Gewinnanteil für das laufende Jahr.

bestand in der Bankstelle, somit die Basis des Handels der Kontoinhaber, was jedenfalls nicht unwichtig ist.

Der solide Kontowerber wird sich an den eisernen Fond nicht stossen; er wird ihn identifizieren mit jenem Kassavorrat*), den er selbst für unvorhergesehene Fälle bar und unverzinslich stets in Bereitschaft zu halten gewohnt ist; unsolide Elemente aber werden durch die Notwendigkeit der Beschaffung des eisernen Fonds abgehalten, eine Giroverbindung anzustreben, und die Institution im allgemeinen gewinnt nur, wenn unverlässliche Hände ihrem heiklen Getriebe ferne bleiben.

Deswegen empfiehlt es sich auch, dass man in den Giroanstalten das „Ueberziehen“ strenge ahndet; denn nur durch stramme Ordnung kann das persönliche, wie das sachliche Interesse an dem Gedeihen der Giroinstitution gefördert werden (Seite 23).

Die englischen Bankanstalten pflegen mit ihren Kontoinhabern allmonatlich oder auch allwöchentlich abzurechnen und bei dieser Gelegenheit die eingelösten Checks zurückzugeben. Das zuvor Ausgeführte steht diesem Usus nicht entgegen, da die Ausfolgung der Checks erst erfolgt, wenn der Kontoinhaber die Richtigkeit der Rechnung bestätigt hat, und weil der manipulierte Check nicht mit dem Checkformulare zu verwechseln ist.

*) Der englische Bankier dringt nicht immer sofort bei-Eröffnung eines Konto auf die Stabilierung des Minimalguthabens; er wartet oft erst den Moment ab, welcher ihm zu erkennen giebt, ob auf dem fraglichen Konto ein entsprechendes Guthaben sich ohne Vereinbarung erhält und ob dieses im Verhältnis steht zu seiner Mühewaltung. Andererseits gewährt der englische Bankier auch einmal einen Eingriff in den eisernen Fond unter der Bedingung rechtzeitiger Restitution. In der Bank empfiehlt sich jedenfalls die feste Vereinbarung jedem Kontoinhaber gegenüber.

Sechstes Kapitel.

Schutz des Check vor Missbrauch.**Vorsicht im Verkehr mit Geld und Geldeswert.**

Im Verkehr mit Geld und Geldeswert wird man sich vor Schaden nur dann bewahren, wenn man immer ausnahmslos auf der Hut ist. Unvorsichtige Personen nehmen schlechtes Geld für gutes an, stellen sich mit mangelhaften Wertobjekten für ihr gutes Geld zufrieden; sie lassen sich mit Kellerwechsel oder falschen Sparkassebüchern ebensowohl dupieren, als mit einem falschen Check.

Der Umstand, dass die Geldnote nachgemacht, das Sparkassebuch gefälscht, der Pseudoacceptant des Wechsels beschafft werden kann, vermag den Wert nicht zu schmälern, welchen wir der Einführung der Geldnote, des Sparkassebuches und des Wechsels beimessen. Gerade so verhält es sich mit dem Check, und wir würden darüber, dass und wie der Check ein Gegenstand der Schädigung der daran rechtmässig beteiligten Personen werden kann, kein Wort verlieren, hätten wir nicht die Absicht, alles, was sich an den Check und das ihm zugrundeliegende System knüpft, in das rechte Licht zu stellen, um der Giroinstitution überall die gebührende Berücksichtigung zu verschaffen.

Durch unvorsichtigen Verkehr mit Checks kann geschädigt werden:

1. Der Besitzer des Checkbuches und Aussteller des einzelnen Stückes;
2. der Nehmer des Check, worunter sich:
 - a. der Beordnete, der Girant und der Nachmann, und
 - b. die einlösende Girobankstelle versteht.

Jeder Betrüger verfällt dem Strafgesetze. Wir bemerken übrigens, dass das Strafgesetz jedes Kulturstaates ausreicht, um denjenigen, der mit einem Check einen

Betrug verübt, ebensowohl dem Arme der Justiz *) zu überliefern, wie jeden andern Betrüger.

Grundsätze für den Checkbuchbesitzer. Der Besitzer des Checkbuches soll dasselbe so verwahren, dass weder ein Teil noch der gesamte Vorrat der Blanquettes aus dem Heftchen von unberufener Hand entfernt werden kann. Geschieht dies, so ist jeder Missbrauch unmöglich.

Die Blanquettes sollen grundsätzlich erst in dem Momente ausgefüllt und unterschrieben werden, in welchem man sie auch schon verwerten kann. Geschieht dies, so ist das verlorene Stück doch ohne Unterschrift, somit schwerer zu missbrauchen.

Kein Check soll aus dem Checkbüchlein eher entfernt werden, als bis alle seine Daten im Gegenscheine kopiert sind. Geschieht dies, so kann der Check, wenn nötig, mittels der Kopie leichter verfolgt werden.

Der Check, den man statt Bargeld in Zahlung giebt, soll ohne Vinkulum nie auf den Ueberbringer stilisiert werden. Der Check, der den Geber verlässt und die Person verfehlt, welcher er zgedacht ist, könnte, ohne Vinkulum auf den Ueberbringer lautend, von unberufener Hand eher einkassiert werden, als der Aussteller es zu verhindern imstande ist.

Der Betrag des Check soll stets in möglichst grossen und deutlichen Buchstaben und Ziffern **) dargestellt werden, damit diese Buchstaben und Ziffern nicht auf dem Wege vom Aussteller zur Bankstelle einer nachträglichen Veränderung ***) durch unberufene Hände zum Nachtheile des Ausstellers können unterzogen werden.

Die Wörter, welche zur Darstellung des Checkbetrages

*) Vergleiche die Checkgesetze!

**) Bei Abweichungen gilt die geringere Summe? (Vergleiche die Checkgesetze!)

***) Einhundert, Eintausend kann man, wenn die Wörter nachlässig geschrieben sind, in Eilfhundert, Eilftausend abändern. Man schreibt deshalb besser schlechtweg Hundert, Tausend.

nötig sind, sollen hart auf einander folgen, also einen Zwischenraum, der Zusätze zum Nachteile des Ausstellers ermöglicht, nicht gewähren.

Sie sollen eingeschlossen sein zwischen den die Münzeinheit und die Währung bezeichnenden Wörtern; wir haben daher beispielsweise mit „Mark“ zu beginnen und mit „Reichswährung“ abzuschliessen: „Die N. N. Bank beliebe zu zahlen an Herrn N. N. oder dessen Ordre Mark Achthundert neunzigneun $\frac{9}{100}$ Reichswährung“.

Die Ziffern, welche zur wiederholenden Darstellung des Checkbetrages nötig sind, können (womöglich) ebenfalls zwischen dem Zeichen der Münzeinheit (voran) und der Währung (am Ende) eingeschlossen werden, zum Beispiel: M. 899 „, 09 R.-W. *).

Weder nach der Bezeichnung der Münzeinheit, noch vor der Bezeichnung der Währung soll ein Zwischenraum, der Zusätze ermöglicht, gewährt werden. Dies gilt sowohl für die Buchstaben- als auch für die Zifferndarstellung des Checkbetrages.

Die Buchstaben- und Zifferndarstellung des Checkbetrages ist nur in die Schraffierung einzusetzen, welche bestimmt ist, die Veränderung des eingesetzten Betrages zu erschweren. Jeder in der Schraffierung vor oder nach dem mit Buchstaben oder Ziffern dargestellten Betrag unbenutzt bleibende Raum soll durch einen dicken (wagrechten) Strich mit dem Lineal in der Mitte der Schraffierung unverwendbar gemacht werden.

Der Betrag in Worten soll orthographisch **) richtig und in jener Weise geschrieben sein, welche allgemein für die wörtliche Niederschrift von Zahlen angewendet wird.

*) Der Kaufmann schreibt statt z. B. 7868 M. 94 Pf. nach dem Dezimalsystem: M. 7.868 „, 94 R.-W. Vor dem Trennungszeichen („) stehen die ganzen Mark, nach demselben die Zehnt-, dann die Hundertheile derselben.

**) Mark „für Hundert“ statt Mark Vierhundert, Mark „Nein Hundert“ statt Mark Neunhundert zu schreiben wäre ein Lapsus, der nicht jedesmal unbeanstandet bliebe. Mark „Fünfzehn Hundert“ statt Mark Fünfzehnhundert zu schreiben, könnte ebenfalls Anstände hervorrufen.

Der Nummerncoupon soll stets sogleich nach der Fertigstellung des Check reguliert werden, damit diese Regulierung überhaupt nicht vergessen wird und das Versehen nicht Anstände hervorrufen kann.

Der Check, dessen Fertigstellung nicht in allen Teilen ganz tadellos gelang, soll sogleich, jedenfalls eher vom Aussteller selbst annulliert werden, als er zur Ausschreibung eines anderen schreitet. Durchstreichungen und verbessernde Zusätze, Zwischen- oder Ueberschriften, Radierungen etc. sind unthunlich, weil der Einlöser eines korrigierten Check kein unanfechtbares Beweismittel der geleisteten Zahlung in die Hand bekäme, sich also mit dem nicht ganz tadellosen Appoint nicht zufriedengeben kann.

Bei der Annullierung ist nur die Nummer des Check zu schonen, damit die Bankstelle, an welche er einzuliefern ist, ihn entsprechendenorts vormerken und im Archiv einreihen lassen kann. Der unschädlich zu machende Check kann (mittels Tinte oder Pastellstifts) mit dem dick aufgetragenen Andreaskreuz (\times), oder mittels eines Teilausschnittes aus dem Papier markiert werden; er muss aber jedenfalls der Unterschrift des Ausstellers durch Unkenntlichmachung derselben entkleidet werden.

Der Check soll vinkuliert werden, wenn die Möglichkeit dazu vorliegt; er muss das Vinkulum bekommen, wenn es der Nehmer vorgeschrieben hat*).

Vor der Ausschreibung des Check muss konstatiert werden, wie viel disponibles Guthaben zugunsten des Kontoinhabers bei der Bankstelle erliegt, damit der Aussteller weder mit dem Nehmer, noch mit der Bankstelle oder dem Gesetze in Konflikt gerät.

Grundsätze für den Checknehmer. A. Für den Beorderten, Giranten und Nachmann. Wer statt Bargeld einen Check nimmt, hat zunächst auf die Person Rück-

*) Vergleiche die Checkgesetze!

sicht zu nehmen, welche den Check anbietet. In Geldsachen rächt sich jede Gemütlichkeit.

Gestatten die Umstände die Annahme des Check nicht, so erbittet man sich ohne weiteres bare Kassa. Glaubt man bedingtes Vertrauen einräumen zu sollen, so kassiert man erst den Check ein, um dann den Gegenwert zu gewähren.

Auf alle Fälle prüft man den Check, den man übernimmt, auf die Korrektheit seiner Ausfertigung (Vinkulum, Nummerncoupon, Stilisierung, Unterschriften). Diesbezüglich dient dem Nehmer vieles von dem unter „Grundsätze für den Checkbuchbesitzer“ berührten zur Richtschnur. Den mangelhaften Check giebt man gegen einen korrekten zurück.

Der Check soll grundsätzlich erst in dem Momente giriert oder acquittiert werden, in welchem man ihn auch schon verwerten kann. Geschieht dies, so ist der verlorene Check doch ohne Unterschrift des Beorderten, sonach schwerer zu missbrauchen.

Der Beordnete, der ihn einkassiert, soll über seiner Unterschrift stets die Empfangsbestätigungsformel *) anmerken: *Pour acquit!*

Der Beordnete, der den (nicht vinkul.) Check weitergiebt, soll nie in bianco *) girieren, sondern über seiner Unterschrift den Nachmann nennen: An Herrn N. N. oder dessen Ordre. Der Check, welcher den Geber verlässt und die Person verfehlt, welcher er zugehört ist, könnte von unberufener Hand eher einkassiert werden, als der in bianco Girierende es verhindern kann.

Die Daten des übernommenen Check sollen sofort im Wechsel- oder Anweisungen-Kopierbuch **) eingetragen werden, damit er, wenn nötig, leichter verfolgt werden kann.

*) Vergleiche die Checkgesetze!

**) Dies sei dem Kaufmanne bemerkt.

Der Check darf nie im voraus datiert sein. Sein Wert muss von der Minute an realisierbar sein, in welcher er fertiggestellt wird.

Grundsätze für den Checknehmer. B. Für die einlösende Girobankstelle. Auch die einlösende Bankstelle wird auf die Person achten, welche den Check präsentiert. Wenngleich die Bank ihrerseits von falschen Händen nicht kann geschädigt werden, sobald sie im Reglement erklärt, jeden Präsentanten eines Check als den rechtmässigen Besitzer*) zu betrachten und sich auf die Prüfung der Echtheit der Unterschriften der Girierenden oder Acquittierenden nicht einzulassen, so wird sie den verdächtigen Präsentanten doch nicht eher befriedigen, als bis er sich legitimiert hat oder seine Identität durch eine der Bankstelle wie dem Präsentanten bekannte Persönlichkeit festgestellt ist. Die Bankstelle kann und wird sich der moralischen Notwendigkeit grösster Vorsicht nicht entschlagen, um mit den Interessen der Kontoinhaber ihre eigenen zu wahren.

Ebendeswegen verweigert sie Nichtlegitimierten jede Auskunft über die Höhe des jeweiligen Guthabens eines Kontoinhabers.

Und ebendeswegen wird die Bankstelle auf das Vinkulum wohl achten, wenn der eingereichte Check ein solches aufweist und aufweisen kann. Ebenso auf den Nummerncoupon.

Die Unterschrift des Checkausstellers wird mit dem in dem Archiv der Bankstelle erliegenden Autogramm**) verglichen.

Auf der Rückseite des Check wird die Unterschrift jedes im Giro benannten Giratars konstatiert; ebenso die Unterschrift des acquittierenden Präsentanten (letzten Gira-

*) Die englischen Bankstellen müssen bei der Checkeinlösung zumeist auf die Bestimmungen der *Crossed-Chèques-Acte* Rücksicht nehmen.

**) Die liquidierenden Beamten erkennen die Unterschriften der Kontoinhaber, die einige male mit der Bankstelle verkehrt haben, *prima vista*.

tars), wenn der Check nicht auf den Ueberbringer lautet. (Vergleiche die Checkgesetze!)

Das betreffende Konto wird aufgeschlagen, die darauf verzeichnete letzte Checknummer mit der Nummer auf dem vorliegenden Abschnitt verglichen und dann nachgesehen, ob die Ziehung gedeckt ist.

Nun wird der Check bezüglich etwaiger Formfehler geprüft, und, ist er auch diesfalls in Ordnung, dem Aussteller auf seinem Konto sofort — wenn thunlich noch vor der Auszahlung — zur Last geschrieben. Die sofortige Belastung ist mit Rücksicht auf den Umstand notwendig, als im Laufe des Geschäftstages mehrere Checks desselben Kontoinhabers zur Präsentation gelangen können und sich sonach das Guthaben *) mit jedem übernommenen Check verringert.

Der ausbezahlte (oder irgendwie beglichene) Check wird mit dem Worte „Bezahlt“ in grossen Lettern (quer über den Text gestellt) abgestempelt und im Archiv der Bankstelle den bereits eingelösten Checks desselben Kontoinhabers angereiht, sobald er in allen einschlägigen Büchern der Anstalt durchgeführt erscheint.

Inkorrekte Checks werden in der Bank mit dem Worte „Annulliert“ abgestempelt und dann dem Präsentanten vorläufig zurückgegeben, damit er sich mit dem Aussteller diesfalls ins Einvernehmen setzt; letzterer hat ihn gelegentlich an die Bankstelle, die ihn einzieht, abzuliefern.

Checks, welche sich als „Ueber“-Ziehungen herausstellen, werden wie inkorrekte behandelt, zugleich aber wird im Sinne des Reglement wegen der „Ueberziehung“ sofort das Nötige veranlasst, wenn nicht ein offener Irrtum vermutet, sonach von strengen Maassregeln abgesehen werden darf. (S. Seite 104.)

*) Es können allerdings auch mehrere Einzahlungen eines Kontoinhabers im Laufe des Geschäftstages vorkommen, worauf bei der Liquidierung ebenfalls zu achten ist.

Siebentes Kapitel.

Checkgesetze.

Vorbemerkungen. „Der technische Teil des Londoner Banksystems lässt nichts zu wünschen übrig. Das Verfahren gewährt dieselbe Sicherheit, wie die richtige Lösung eines mathematischen Problems.“

So sagt Seyd mit Recht. Englands Bank-, Check- und Clearingsystem ist mustergiltig. Es erweckte stets und erweckt fortwährend bei allen Kulturvölkern der alten und neuen Welt das Nachstreben nicht nur in Bezug auf die Basis und Organisation, sondern auch in Hinsicht auf den Rechtsschutz, dessen der Check bedarf.

In letzterer Beziehung aber ist es den nachstrebenden Völkern dadurch schwieriger gemacht, die Wohlthaten sich zuzuwenden, die England längst genießt, dass dieses nicht ein zusammenhängendes, systematisches Checkgesetz — das einfach zu adoptieren wäre — sondern nur einzelne Gesetzesbestimmungen und ein ausgebreitetes Gewohnheitsrecht besitzt, welchem durch eine Reihe von oberstgerichtlichen Entscheidungen Gesetzeskraft verliehen wurde.

Die rechtliche Natur des Check ist daher ausserhalb Englands überall, wo man sich für das englische Zahlssystem interessiert, Gegenstand der sorgfältigsten Untersuchungen. Dieselben erheischen die grösste Aufmerksamkeit um so mehr, als es sich dabei nicht bloss darum handelt, dem Check jenen gesetzlichen Schutz zu sichern, welcher seinem Zwecke entspricht, sondern auch darum, dass die Wohlthat des gesetzlichen Schutzes nicht auf Kosten jener Freiheit und Beweglichkeit gewährt werde, welche eine Lebensbedingung des zu schützenden Objectes bilden.

Inwieweit die bereits bestehenden Normen solchen Anforderungen entsprechen, kann hier nicht näher erörtert werden; welche Wege die Gesetzgebung zu betreten im

Begriffe ist, zeigt die Vergleichung der folgenden Gesetzentwürfe, welchen wir das Hauptsächlichste der englischen Gesetzgebung anhängen.

Deutschland.

(Aus dem „Bericht der Handelskammer zu Braunschweig über die Verhandlungen der am 18. November 1879 in Braunschweig abgehaltenen Konferenz von Delegierten Deutscher Handelskammern, betreffend die gesetzliche Regelung des Checkwesens“.)

Der Entwurf der Grundzüge für ein Deutsches Checkgesetz lautet nach den Beschlüssen der Versammlung wie folgt:

I. Begriff.

Check ist die auf Sicht zahlbare, nicht acceptierbare Anweisung auf einen bei einem Dritten zurzeit der Ausstellung zur Verfügung des Ausstellers stehenden Geldbetrag.

II. Erfordernisse.

1. Der Check ist mit dem Ausstellungsorte und mit dem Ausstellungsdatum zu versehen und vom Aussteller zu unterzeichnen.

2. Er kann auf den Ausstellungs- oder einen anderen Platz gezogen sein.

3. Er kann auf Inhaber, auf Namen oder an Ordre lauten.

4. Er ist bei Vorzeigung zahlbar, auch ohne dass dies im Texte besonders ausgedrückt ist.

5. Die zu zahlende Geldsumme ist in Buchstaben und Ziffern darzustellen, bei Abweichungen gilt die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

6. Der einmal ausgehändigte Check ist gleich der Barzahlung unwiderrufbar.

III. Stempel.

Der Check ist stempelfrei.

IV. Pflichten und Rechte der am Umlaufe Beteiligten.

1. Jeder, der den Check in irgend einer Form, sei es als Aussteller oder als Indossent, mit seiner Unterschrift versehen hat, haftet für den Eingang.

2. Der Aussteller sowie die Inhaber können den Bezogenen für die aus einer unberechtigten Zahlungsweigerung entstandenen Nachteile verantwortlich machen.

3. Der Check soll, wenn am Wohnorte des Ausstellers und des ersten Empfängers zahlbar, spätestens an dem nach dem Ausstellungsdatum folgenden Werktag zur Zahlung präsentiert werden; wenn an einem andern Orte als dem Wohnorte des Ausstellers oder des ersten Empfängers, dann am fünften folgenden Werktag. — Im Nichtzahlungsfalle soll der Check spätestens am Tage nach erfolgter Präsentation protestiert werden. — Eine auf den Check gesetzte schriftliche Ablehnungserklärung des Bezogenen ist dem Proteste gleich zu erachten.

Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgezählt.

4. Bei Versäumung dieser Fristen geht der Regress gegen den Indossenten und dessen Vormänner, einschliesslich des Ausstellers, verloren, wenn diese dadurch nachweislich in Verlust kommen würden.

5. Der Bezogene ist zur Einlösung verpflichtet, wenn er den ihm zur Gutschrift eingehändigten Check nicht an dem auf den Empfangstag folgenden Werktag zurückgegeben hat.

6. Der Bezogene ist verpflichtet, den eingelösten Check bis 3 Monate nach stattgehabter Abrechnung mit dem Aussteller aufzubewahren.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Für Checks gelten:

1. in Betreff der Form des Indossaments,
 2. in Betreff der Legitimation und der Prüfung dieser Legitimation,
 3. in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe,
 4. in Betreff des Protestes, des Klagerechts und der Verjährung sowie des Prozesses,
 5. in Betreff abhandengekommener oder gefälschter Checks
- dieselben Bestimmungen, welche die entsprechenden Vorschriften über Wechsel enthalten.

VI. Unberechtigte Ausstellung.

Wer einen Check unberechtigterweise ausstellt, verfällt in eine Geldstrafe, unbeschadet der kriminellen Verfolgung, falls eine betrügerische Absicht nachgewiesen wird.

Oesterreich.

(Aus: „Das Questionnaire über ein österreichisches Chèquegesetz, beantwortet von Dr. Ignaz Funk“. Wien, Manz 1880. *)

Entwurf der Grundzüge für ein Checkgesetz.

1. Der Check ist eine bei Sicht zahlbare Anweisung auf eine Bank. Er hat zur Voraussetzung die vorangegangene Zustimmung der Bank zur Trassierung, sowie einen bei derselben zur Verfügung des Ausstellers stehenden entsprechenden Geldbetrag.

2. *a)* Der Check ist mit dem Ausstellungsorte und mit dem Ausstellungsdatum zu versehen und vom Aussteller zu unterzeichnen; *b)* der Check kann nur auf einem von der Bank ausgegebenen Formulare geschrieben werden; *c)* er kann auf den Ausstellungs- oder einen andern Platz gezogen sein; *d)* er kann auf Inhaber, auf Namen oder

*) Siehe auch: „Material zu einem Chèquegesetzentwurf“. Von Dr. Carl Bunzl. Wien, Manz 1880.

an Ordre lauten; *e)* er ist bei Vorzeigung zahlbar, auch ohne dass dies im Texte besonders ausgedrückt ist; *f)* die zu zahlende Geldsumme ist in Buchstaben und Ziffern auszudrücken; bei Abweichungen gilt die geringere Summe.

3. Jeder, der den Check in irgend einer Form, sei es als Aussteller oder als Indossent mit seiner Unterschrift versehen hat, haftet für den Eingang. Der Aussteller sowie der Inhaber können die Bank für die aus einer unberechtigten Zahlungsweigerung entstandenen Nachteile verantwortlich machen.

4. Präsentation. Der Check soll, wenn am Wohnorte des Inhabers zahlbar, spätestens am zweiten Werktag nach dem Ausstellungstage, wenn an einem andern Orte zahlbar, spätestens am fünften Werktag nach dem Ausstellungstage zur Zahlung präsentiert und im Nichtzahlungsfalle protestiert werden. Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgezählt. Wenn der Ausstellungsort auf dem Check nicht angegeben ist, so gilt der Zahlungsort zugleich als Ausstellungsort. Eine auf den Check gesetzte schriftliche Ablehnungserklärung der Bank ist dem Proteste gleich zu erachten. Bei Versäumung obiger Fristen geht der Regress gegen den Indossenten und dessen Vormänner jedenfalls und der Regress gegen den Aussteller dann verloren, wenn dieser dadurch nachweislich in Verlust kommen würde.

5. Wenn ein Check vor der Präsentation vom Aussteller widerrufen wird, darf ihn die Bank nicht honorieren.

6. Der Tod des Ausstellers hebt die Giltigkeit des Check nicht auf.

7. Die Bestimmung des § 1407 *) des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches hat auf den Check keine Anwendung.

8. Wird der Check nicht honoriert, so kann der Indossent gegen seinen unmittelbaren Vormann auch auf das

*) Derselbe lautet: „Hat jedoch der Assignatar den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen sich ausdrücklich oder stillschweigend dadurch erklärt, dass er seinen bisherigen Schuldner quittiert, oder ihm die Schuldurkunde ausgehändigt hat, so wird der Assignant von aller Haftung gegen ihn befreit“.

dem Check zugrunde liegende Rechtsgeschäft zurückgreifen, jedoch nur gegen Rückgabe des Check.

9. Für Checks gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation und der Prüfung dieser Legitimation, in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe, in Betreff des Protestes (Artikel 4, Alinea 4), des Klagerechtes und der Verjährung sowie des Prozesses, in Betreff abhandengekommener oder gefälschter Checks (Artikel 5) — dieselben Bestimmungen, welche die entsprechenden Vorschriften über Wechsel enthalten.

10. Der Check kann nicht acceptiert werden.

11. Der Check ist stempelfrei. Wer jedoch einen Check ohne Datum ausstellt, mit einem falschen Datum versieht oder in anderer Weise bewirkt, dass der Check nicht bei Sicht zahlbar ist, desgleichen derjenige, der einen falschen Check, in Kenntnis dieser Umstände, annimmt, weiterbezieht oder auszahlt, verfällt in eine Gebührenstrafe.

12. Wer einen Check unberechtigterweise ausstellt, verfällt in eine Geldstrafe, unbeschadet der kriminellen Verfolgung, falls eine betrügerische Absicht nachgewiesen wird.

13. Diese Bestimmungen gelten sämtlich auch für Effektenchecks, das sind Checks auf die bei der Bank zur Verfügung des Ausstellers stehenden (fungiblen) Wertpapiere.

England.

Regelung.

Der Check kann durchweg geschrieben oder auf den Formularen des *local banker* fertiggestellt werden.

Er kann auf bestimmte Namen, an Ordre oder an den Inhaber stilisiert werden.

Er ist mit einer Pennystempelmarke als Quittungstempelabgabe zu versehen. (Checks von *banker* auf *banker*, wenn sie nicht in die dritte Hand kommen, sind ganz stempelfrei.)

Der Eigentümer des Check muss denselben binnen an-

gemessener Zeit *) dem Bezogenen zur Zahlung präsentieren ; widrigenfalls der Eigentümer sein Recht auf den Aussteller verliert, wenn der Check nicht Eingang fand.

Sobald der Eigentümer des Check ihn an einen Dritten überträgt und dieser sich einen weiteren Aufschub gestattet oder den Check gar weiter indossiert und somit in Zirkulation **) setzt, so geschieht dies auf seine eigene Gefahr.

Die Präsentationsfristen werden vom Tage des Empfanges des Check gerechnet.

Die Nachricht vom Nichteingange des Check hat wie die Ricambiointimation zu erfolgen. Der Checkprotest ist ausgeschlossen.

Niemand ist rechtlich verpflichtet, einen Check anstatt Geld oder Banknoten anzunehmen.

Der Tod des Ausstellers hat gleiche Wirkung wie ein Widerruf.

Ueber Streitigkeiten in Checkangelegenheiten entscheidet eine Jury (Handelsgericht) nach genauer Untersuchung aller Umstände und Berücksichtigung der Usance. (Dies gilt insbesondere für die Fälle unberechtigter Zurückweisungen von Checks durch die bezogene Bankstelle.)

Wer einen falschen Check ausgiebt, oder auf jemanden einen Check ausschreibt, ohne ein Recht dazu zu haben, wird strafrechtlich belangt und des Betruges schuldig erachtet.

Die Bankverwaltungen sind für richtige Bilanzen und

*) Wenn die betreffenden Parteien auf demselben Platze wohnen, so ist es üblich, den vor 4 Uhr nachmittags erhaltenen Check sogleich zu präsentieren ; es ist zulässig, ihn bis zum nächsten Tage zu behalten, ohne ihn vorzuzeigen ; wird dies aber am Tage nach der Ausstellung verabsäumt, so hat der Inhaber in Streitfällen nachzuweisen, dass er die Regel nicht vernachlässigt hat. — Bezüglich Checks, die auf einen andern Platz bezogen sind, wird dem Empfänger die „angemessene“ Zeit zur Inkassorücksendung nach dem (Ausstellungs- und) Zahlungsorte gelassen.

**) Sein Verfahren wird einer Vernachlässigung der Regel gleichgeachtet, und wenn inzwischen der Bankier falliert, so ist weder dieser noch auch der Aussteller verantwortlich. Ebenso verliert dadurch der Inhaber den Anspruch auf den Aussteller, falls die Fonds bei dem Bankier inzwischen erschöpft sein sollten. Der Aussteller hat nur nachzuweisen, dass zur Zeit der Ausstellung seines Check noch ein hinreichendes Kapital zur Deckung desselben beim Bankier vorhanden war. — In Zirkulation sind die englischen Checks selten.

für mindestens monatsweise Veröffentlichung ihrer Ausweise strenge verantwortlich.

Der Check kann ein „offener“ bleiben oder mit dem „Crossing“, und zwar entweder mit dem firmierten oder mit dem nichtfirmierten versehen werden.

Wir lassen diesfalls *) folgen:

The Crossed Chèques Act, 1876.

(39 und 40 Vict. c. 81.)

An Act for amending the Law relating to Crossed Chèques.
(15th August, 1876.)

I.

Diese Verordnung sei: „*The Crossed Chèques Act, 1876*“ genannt.

II.

Die im Nachhange dieses Gesetzes genannten Verordnungen sind durch diese Akte aufgehoben etc.

III.

Der „Chèque“ ist eine Tratte oder Anweisung auf einen Bankier, zahlbar an Ueberbringer oder Ordre bei Sicht. — Mit „Bankier“ sind Personen oder ist eine Korporation (Gesellschaft) gemeint, insofern diese Bankgeschäfte betreiben.

IV.

Wenn ein Chèque auf seiner Vorderseite zwei parallele Querstriche und zwischen denselben die Wörter „*and Company*“ oder nur „& Co.“ oder ganz einfach zwei parallele Querstriche — entweder mit oder ohne die Wörter „nicht umsetzbar“ — aufweist, so ist dieser Zusatz als ein „Crossing“, und zwar als ein nichtfirmiertes, zu betrachten.

Wenn ein Chèque quer über seiner Vorderseite den Namen eines Bankier — entweder mit oder ohne die Wörter „nicht umsetzbar“ — aufweist, so ist dieser Zusatz als ein „Crossing“, und zwar als ein firmiertes, und der Chèque als nur durch den bezeichneten Bankier einkassierbar, zu betrachten.

*) Uebersetzt ins Deutsche mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit des Gegenstandes für Deutschland und Oesterreich. — Chèque ist in England die offizielle Schreibweise.

V.

Wenn ein Chèque keines der oben erwähnten Crossings aufweist, so kann der rechtmässige Inhaber ihn mit einem nichtfirmierten oder mit einem firmierten Crossing versehen.

Wenn ein Chèque ein nichtfirmiertes Crossing aufweist, so kann der rechtmässige Inhaber ihn mit einem firmierten versehen.

Wenn ein Chèque ein firmiertes oder ein nichtfirmiertes Crossing aufweist, so kann der rechtmässige Inhaber die Wörter „nicht umsetzbar“ hinzufügen.

Wenn ein Chèque ein firmiertes Crossing aufweist, so kann der Bankier, welcher zum Inkasso beauftragt ist, den Chèque einem anderen Bankier — seinem Agenten — zum Einkassieren mit firmiertem Crossing überlassen.

VI.

Das durch dieses Gesetz autorisierte Crossing ist als ein wesentlicher Teil des Chèque zu betrachten. Wer das Crossing austreicht oder mit demselben etwas anderes, als das durch dieses Gesetz autorisierte vornimmt, begeht eine gesetzwidrige Handlung.

VII.

Wenn ein Chèque ein nichtfirmiertes Crossing aufweist, so darf der Bankier, auf welchen er gezogen ist, ihn niemand anderem als einem Bankier zahlen.

Wenn ein Chèque ein firmiertes Crossing aufweist, so darf der Bankier, auf welchen er gezogen ist, ihn niemand anderem als dem zum Inkasso beauftragten Bankier oder dessen Bankieragenten zahlen.

VIII.

Wenn ein Chèque mit mehr als einem firmierten Crossing ausgestattet ist (ausgenommen das zweite firmierte Crossing für den Bankieragenten), so kann der Bankier, auf welchen er gezogen ist, die Zahlung desselben verweigern.

IX.

Wenn der Bankier, auf welchen ein *crossed Chèque* gezogen ist, auf Treu und Glauben und ohne Verzug einen solchen Chèque bezahlt hat, welcher entweder mit nichtfirmiertem Crossing zugunsten eines Bankier oder mit firmiertem Crossing zugunsten des einkassierenden Bankier oder dessen Bankieragenten ausgestattet ist, so sind der bezogene Bankier

wie der Aussteller dem rechtmässigen Einlieferer gegenüber in derselben Rechtsposition, in welcher sie sich befunden haben würden, wenn der Chèque an den wirklichen Eigentümer direkt bezahlt worden wäre.

X.

Der Bankier, welcher einen mit nichtfirmiertem Crossing ausgestatteten Chèque jemand anderem als einem Bankier, oder einen mit firmiertem Crossing ausgestatteten Chèque jemand anderem als dem zum Inkasso beauftragten Bankier oder dessen Bankieragenten zahlt, ist dem wirklichen Eigentümer des Chèque für jeden Schaden verantwortlich, welchen derselbe aus dieser Zahlungsweise erleiden kann.

XI.

Der Bankier, welcher auf Treu und Glauben und ohne Verzug einen Chèque bezahlte, der im Augenblicke der Präsentation

ein Crossing nicht zu haben schien, oder

ein Crossing nicht gehabt zu haben schien, welches durchstrichen worden wäre oder mit welchem etwas anderes wäre vorgenommen worden, als das, wozu dieses Gesetz das Recht erteilt,

kann niemals unter dem Vorwande zur Verantwortung gezogen werden,

dass der Chèque ein Crossing gehabt habe, oder dass

das Crossing durchstrichen war, oder dass mit demselben etwas anderes vorgenommen worden wäre, als das, wozu dieses Gesetz das Recht erteilt, oder

weil die Zahlung nicht an einen Bankier geleistet wurde, weil sie nicht an den Bankier geleistet wurde, welcher mit dem Crossing zum Inkasso beauftragt ist oder war, oder

nicht an den Bankieragenten (was der Fall sein kann).

XII.

Wer einen mit nichtfirmiertem, oder einen mit firmiertem Crossing versehenen Chèque, der in beiden Fällen die Wörter „nicht umsetzbar“ aufweist, nimmt, kann weder einen besseren Rechtstitel haben, noch dem Chèque einen solchen geben, als derjenige war, welchen die Person hatte, von welcher der Chèque genommen wurde.

Der Bankier aber, welcher auf Treu und Glauben und ohne Verzug, für einen Kunden die Valuta für einen mit

nichtfirmiertem, oder für einen mit firmiertem Crossing versehenen Chèque übernommen hat, kann, falls der Rechtstitel des Chèque sich mangelhaft erweist, niemals in irgend eine Haftbarkeit gegen den wirklichen Eigentümer des Chèque bloss darum verfallen, weil er eine solche Zahlung übernommen hat.

Nachhang.

Aufgehobene Gesetze.

- | | |
|--------------------------|---|
| 19 und 20 Vict. c. 25. — | Und die Abänderung des Gesetzes über Ziehungen auf Bankiers. |
| 21 und 22 Vict. c. 79. — | Und die Abänderung des Gesetzes über Chèques oder Ziehungen auf Bankiers. |

Achstes Kapitel.

Das Clearinghouse.

Ursprung. Allgemeines. Wenn der Privatmann an einem und demselben Tage eine Forderung einzukassieren und eine Schuld zu berichtigen hat, so wird es ihm nicht schwer fallen, die eine Summe zu holen und dann die andere an Ort und Stelle zu tragen, weil er bei diesem kleinen Doppelgeschäfte selten viel Geld hin und her bewegt und weil er meist Zeit genug hat zur Besorgung desselben. Nicht so einfach stellt sich die Sache dar, wenn eine bedeutende Bank im Laufe eines Geschäftstages 100 Checks auf eine andere bedeutende Bank und letztere 100 Checks auf die erstere für Rechnung ihrer Kunden in Zahlung bekommt. Diese Checks können grosse Summen darstellen, die selten bloss mit grossen Noten*) bezahlt werden können, was Mühe, Zeit und Transportspesen erfordert und — von anderen Momenten abgesehen — für die Institute auch deswegen inkonvenabel erscheint, weil sie so bedeutende

*) Von Münzen nicht zu reden.

Beträge müssen durch ihre Angestellten herbeischaffen lassen.

Der Frage, was da zu thun sei, standen die Engländer viel eher gegenüber, als andere Nationen. Das englische Checksystem hatte schon seine Bedeutung, bevor man anderwärts mit dem Girokonto begann. Aber auch der Engländer liess die Gelder lange hin und her schleppen, bevor er überhaupt darüber nachdachte, ob das gut sei, ob mans ändern könne. Man erzählt sich in England, dass die Angestellten zweier Londoner Bankhäuser, nachdem sie täglich bei derselben Firma Checks einzukassieren hatten, endlich ein Ueberkommen trafen, sich das Amt zu erleichtern.

Es bestand bis zu diesem Zeitpunkte in der folgenden Funktion. Der Kassabote des Bankier A. hatte eine Anzahl Checks im Betrage von z. B. £ 100 000 beim Bankier B. einzukassieren; er musste seine Checks bei letzterem einreichen, sie prüfen lassen und dann die grosse Summe Geldes (vielleicht nur in Gold) nach Hause tragen. Der Bote des Bankier B. hatte eine ähnliche Anzahl Checks im Betrage von z. B. £ 95 000 beim Bankier A. einzukassieren und musste zu dem Ende ebenso verfahren wie sein Kollege.

Statt dass die Leute ihr Geschäft in so unbequemer Art fortsetzten, kamen sie von einem bestimmten Tage ab in einem Frühstückslokale, gelegen in der Mitte ihrer Geschäftswege, zusammen, verzeichneten dort gegenseitig die Checks, um vorerst zu ermitteln, was jeder Bankier zu zahlen hat, und tauschten die Papiere dann aus. Nun verfügten sie sich nach Hause, wo sie die eingetauschten Checks vergleichen liessen; was in Ordnung war, wurde in dem Frühstückslokale beglichen, indem der eine der Boten dem andern seine Mehrforderung vergütete.

Hatte A. £ 100 000 bei B. }
 „ B. „ 95 000 „ A. } zu fordern, so zahlte B. an A.

den Saldo von £ 5000 bar; das Hin- und Herzählen, das Hin- und Hertragen beider grosser Geldsummen war nun

vermieden und die beiden Bankiers hatten ihre Rechnung per Saldo doch geordnet.

So wie diese zwei Boten machten es dann andere, welche die Neuerung bemerkten und zweckmässig fanden, bis die Prinzipale von der Ausgleichsmethode Kunde bekamen und sich auch ihrerseits von der Trefflichkeit derselben überzeugten. Sie bildeten endlich einen Verein und errichteten ein besonderes Bureau, das Clearinghouse, in welchem die gegenseitigen Abrechnungen von nun an regelmässig vorgenommen (*cleared*, bereinigt) wurden.

Dem ersten Londoner Clearinghouse folgten viele in England wie in andern Staaten von Europa. Auch Amerika folgte dem Beispiele des praktischen Engländers. Aber weder hier noch dort blieb man beim Barausgleich des Saldo im Clearinghouse stehen. Das Regulierungssystem wurde auf die höhere Entwicklungsstufe geführt: es bekam den Bankier der Bankiers, welche Rolle die erste Bank des Staates (in England die „*Bank of England*“) übernahm.

Wiener Saldierungs-Verein. Mit 1. Dezember 1864 errichtete die (damalige) priv. österreichische Nationalbank zu Wien einen „Saldosaal“, welchem

die genannte Anstalt,

„Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft und

„Anglo-Oesterreichische Bank

als Mitglieder angehörten.

Die Mitglieder dieses Saldosaales kamen im Januar 1872 überein, denselben in den „Wiener Saldierungs-Verein“ umzugestalten, welcher sich am 25. Februar 1872 konstituierte. Das Uebereinkommen vom Januar wurde im Oktober 1872 mit mehrfachen Aenderungen erneuert. Das Oktoberübereinkommen ist noch heute in Kraft.

Die Hauptbestimmungen desselben sind:

§ 1. Die Mitglieder des Wiener Saldierungs-Vereins bringen an jedem Geschäftstage die in ihren Händen befindlichen, am selben Tage zahlbaren, im § 2 näher bezeichneten Effekten in dem dazu bestimmten Lokale zum gegenseitigen Austausch, nicht zum direkten Inkasso, und begleichen am

selben Tage den sich hieraus ergebenden und richtig befundenen Saldo durch Ab- und Zuschreibung auf ihrem Konto bei der Giroabteilung der priv. österr. Nationalbank.

§ 2. Zum gegenseitigen Austausche sind bestimmt:

- a) Die Accepte eines saldierenden Institutes;
- b) die bei einem saldierenden Institute zur Zahlung angewiesenen Accepte und Domizile anderer Firmen;
- c) die auf ein saldierendes Institut gezogenen Anweisungen oder Checks;
- d) die fälligen verzinslichen Kassascheine eines saldierenden Institutes;
- e) verfallene Salinenscheine.

§ 12. Die saldierenden Institute geben dem Vereinsausschusse die Namen der Saldanten bekannt, welche sie für die Geschäftsführung bestimmten, und versehen die Saldanten mit einer Legitimationskarte. Die Saldanten sind berechtigt, die gegenseitig auszutauschenden Effekten zu erfolgen und zu übernehmen, und die Anweisungen (zur Ausgleichung bei der täglichen Saldierung) auf das Girokonto der saldierenden Institute bei der Nationalbank auszustellen.

§ 16. Auf das Konto, welches die saldierenden Institute bei der Giroabteilung der Nationalbank sich eröffnen lassen, übernimmt die Nationalbank:

- a) Bares Geld,
- b) Anweisungen der Nationalbank, verfallene Salinenscheine, dann Wechsel, welche bei der Giroabteilung der Nationalbank zahlbar gestellt sind,
- c) die Valuta für Escompte oder Darleihen der Nationalbank, endlich
- d) das Guthaben des saldierenden Institutes aus der täglichen Ausgleichung.

§ 17. Ueber das Guthaben aus diesem Girokonto kann jedes saldierende Institut verfügen durch:

- a) Uebertragung auf das Konto des Wiener Saldierungs-Vereines,
- b) Uebertragung auf ein anderes Girokonto der Nationalbank,
- c) durch Checks.

§ 18. Der Saldant kann ein solches Guthaben nur auf das Konto des W. S.-V. übertragen lassen. Jede andere Verfügung über dieses Guthaben kann nur unter jener Fertigung erfolgen, welche zu diesem Zwecke der Giroabteilung der Nationalbank bekannt gegeben ist.

§ 19. Sollte das Guthaben eines saldierenden Institutes zur Begleichung seines aus der Tagessaldierung sich ergebenden

den Passivums nicht hinreichen, so wird dieses Institut die zur Ergänzung nötige Bareinlage längstens bis 3 Uhr nachmittags desselben Tages leisten.

In Ergänzung dieser Hauptbestimmungen wurde in der Plenarversammlung des W. S.-V. vom 25. Januar 1880 beschlossen, dass der Oesterreichisch-Ungarischen Bank (jetzige Firma der Nationalbank), als geschäftsführendem Mitgliede des W. S.-V., jederzeit das Recht zustehen soll, die Geschäftsführung für den W. S.-V. nach vorheriger achtwöchentlicher Kündigung zurückzulegen.

Geschäftsordnung des Wiener Saldierungs-Vereines.

Da dieselbe auch alles das enthält, was in Bezug auf den technischen Vorgang beim Austausch der zur Begleichung gelangenden Papiere wissenswert erscheint, so lassen wir das Reglement hiermit vollinhaltlich folgen:

§ 1. Siehe Seite 124.

§ 2. Siehe Seite 125.

Die auf fälligen verzinslichen Kassascheinen eines saldierenden Institutes, oder auf verfallenen Partialhypothekaranweisungen haftenden Zinsen sind für jedes einzelne Effekt auf den betreffenden Konsignationen ersichtlich zu machen.

§ 3. Die saldierenden Institute geben sich gegenseitig bekannt, welche Firmen Accepte oder Domizile bei ihnen zur Zahlung anweisen*).

§ 4. Jedes saldierende Institut erhält eine fortlaufende Nummer, welche auf allen zum Gebrauche im Saldierungs-Vereine bestimmten Büchern und Drucksorten des Institutes ersichtlich zu machen ist.

§ 5. Jedes saldierende Institut entsendet täglich zur Saldierung einen, oder nach Bedarf zwei Beamte (Saldanten).

§ 6. Die Aufsicht bei der Saldierung, sowie die Ermittlung und Richtigstellung des Gesamtergebnisses der täglichen Saldierung ist dem Kontrollor des Saldierungs-Vereines und seinem Adjunkten übertragen.

*) In der ersten Plenarversammlung vom 25. Februar 1872 wurde beschlossen, von der gegenseitigen Bekanntgabe der Girokontoinhaber vorerst Umgang zu nehmen. Zugleich wurde als Prinzip angenommen, dass nur jene Wechsel durch den Saldierungs-Verein zur Ausgleichung zu bringen sind, welche ausdrücklich bei Instituten, welche dem Saldierungsvereine angehören, zahlbar gestellt sind.

§ 7. Die Saldanten erscheinen täglich rechtzeitig, um Schlag 9 Uhr früh mit der Saldierung beginnen zu können. Jeder Saldant hat selbstverständlich auch dann zu erscheinen, wenn sein Institut keine Wechsel an andere saldierende Institute abzugeben hätte.

§ 8. Jeder Saldant hat die in den Händen seines Institutes befindlichen, zur Ausgleichung bestimmten Wechsel u. s. w. acquittiert mitzubringen. Dieselben müssen, für jedes zahlende Institut getrennt, von einer Konsignation und einer Empfangsbestätigung begleitet sein. In den Konsignationen sind die Wechsel etc., nach den Bezogenen geordnet, aufzuführen und nach diesen wie im Ganzen zu summieren. Die Empfangsbestätigungen müssen nach Stückzahl und Betrag mit den Konsignationen übereinstimmen.

§ 9. Jeder Saldant übergibt zunächst dem Adjunkten ein Aviso, auf welchem die am laufenden Tage von seinem Institute zur Saldierung gebrachten Wechsel u. s. w., nach den zahlenden Instituten getrennt, summarisch aufgeführt sind.

§ 10. Nachdem die Saldanten die ihnen angewiesenen Plätze eingenommen haben, wird auf ein von dem Kontrollor mit der Glocke gegebenes Zeichen mit der gegenseitigen Uebergabe der Wechsel u. s. w. samt Konsignation und Empfangsbestätigung nach der von dem Kontrollor vorgeschriebenen Ordnung begonnen.

§ 11. Der übernehmende Saldant vergleicht die Beträge der ihm übergebenen Wechsel einzeln mit den Ziffern der Konsignationen, und prüft die auf derselben sowie auf der Empfangsbestätigung ersichtlich gemachte Gesamtsumme. Nach Richtigbefund, oder nach Vornahme der etwa nötigen Korrekturen (letzteres auf der Konsignation, der Empfangsbestätigung und auf dem in Händen des Adjunkten befindlichen Aviso) stempelt er die Empfangsbestätigung mit der Firma seines Institutes ab, fügt seinen Namen bei, und übergibt dieselbe dem Ueberbringer der Wechsel u. s. w. Bevor dies geschehen, darf der einkassierende Saldant den Platz des zahlenden Institutes nicht verlassen.

§ 12. In der Strazza eines jeden Saldanten werden, und zwar auf der ersten Linie neben der Firma jedes einzelnen Institutes, im Kredit die Gesamtsumme der von jedem Saldanten diesem Institute übergebenen, im Debet aber die Gesamtsumme der von diesem Institute dem Saldanten erfolgten Wechsel u. s. w. eingetragen.

§ 13. Nachdem der Kontrollor des Saldierungs-Vereines seine erste Bilanz abgeschlossen, giebt er mit der Glocke das Zeichen zum Schlusse, und erst dann, jedoch nicht

früher, dürfen die Saldanten sich entfernen, um ihren Instituten die zur Ausgleichung übernommenen Wechsel u. s. w. behufs der Prüfung zu übergeben.

§ 14. Mit dem Umtausche der Retouren, und der endgiltigen Ausgleichung wird in der Regel täglich um 12 Uhr Mittag*), medio und ultimo eines jeden Monates aber um 1 Uhr Nachmittag begonnen, zu welchem Ende die Saldanten rechtzeitig im Lokale des Saldierungs-Vereines zu erscheinen haben.

§ 15. Jeder Saldant hat zu diesem Ende die Konsignationen über die ihm zur Saldierung übergebenen Wechsel, dann die Retouren, letztere mit Konsignationen und Empfangsbestätigung (wie § 8) versehen, mitzubringen. Auf jeder Retour muss ein Zettel mit der Angabe der Ursache befestigt sein, aus welcher die Zurückstellung erfolgt.

§ 16. Ebenso hat der Saldant dem Adjunkten ein Aviso zu übergeben, auf welchem diese Retouren (wie § 9) ersichtlich gemacht sind.

§ 17. Nachdem die Saldanten ihre Plätze eingenommen haben, wird mit der gegenseitigen Uebergabe der Retouren (wie § 10) begonnen**).

§ 18. Hierauf erfolgt die Vergleichung der Retouren mit den Konsignationen und der Empfangsbestätigung, die Vornahme etwa nötiger Richtigstellungen, dann die Abstempelung und Rückstellung der Empfangsbestätigung (wie § 11).

§ 19. Jeder Saldant trägt sodann in seiner Strazza neben der Firma des betreffenden saldierenden Institutes auf der zweiten Linie, und zwar in sein Kredit die Gesamtsumme jener Retouren, welche er dem betreffenden Institute zurückgestellt, in sein Debet aber die Gesamtsumme jener Retouren, welche er von dem betreffenden Institute zurückerhalten hat. Hierauf schliesst jeder Saldant die Tagesstrazza ab, trägt den Saldo vor und übergibt das Bilanzblatt an den Kontrollor.

§ 20. Sobald der Kontrollor die Bilanzblätter aller einzelnen Saldanten in Ordnung befunden oder berichtigt hat,

*) Durch Beschluss der Plenarversammlung vom 30. Januar 1876 wurde festgesetzt, dass der tägliche Austausch der Retouren nicht mehr, wie bis dahin der Fall war, um 12 Uhr, sondern um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr zu geschehen habe. Für medio und ultimo bleibt die Saldierungsstunde, 1 Uhr Nachmittag, unverändert.

**) In der Plenarversammlung vom 2. März 1873 wurde beschlossen, bei Rückstellung nicht eingegangener Wechsel an den Einreicher resp. Giranten von demselben statt alsbaldiger Zahlung auch Chèques auf eines der saldierenden Institute zu übernehmen. Die betreffenden Wechsel werden jedoch erst nach Eingang der Chèques an den Einreicher oder Giranten ausgeliefert.

stellt jeder Saldant die Anweisung auf die Giroabteilung der Nationalbank zur Begleichung des Saldo seines Institutes aus, versieht sie mit seiner Unterschrift und übergibt diese Anweisung dem Kontrollor, welcher selbe, mit seiner Unterschrift bestätigt, der Giroabteilung der Nationalbank übermittelt.

§ 21. Erst wenn der Kontrollor den Schluss des Tagesgeschäftes mit einem Glockenzeichen bekanntgegeben, dürfen die Saldanten den Saal verlassen.

§ 22. Der Kontrollor und dessen Adjunkt haben darüber zu wachen, dass die Saldanten die für die Geschäftsführung festgesetzten Stunden pünktlich einhalten, und dass die Ordnung für die ungestörte Ausgleichung sorgfältigst beobachtet werde. Wiederholte Verspätungen oder sonstige Störungen sind von dem Kontrollor dem Ausschusse anzuzeigen.

Beispiel einer Tagessaldierung. Thema. Es überbringen heute zur Saldierung an Checks und Wechseln etc.:

Die priv. österr. Nationalbank

Fl. 65 774 „	— Kr.	auf die Niederösterr. Escompte-Gesellsch.
„ 220 918 „	50 „	„ „ k. k. priv. öst. Kred.-Anst. f. H. u. G.
„ 6 839 „	52 „	„ „ Anglo-Oesterreichische Bank.
<hr/>		
Fl. 293 532 „	2 Kr.	

Die Niederösterr. Escompte-Gesellschaft

Fl. 466 „	3 Kr.	auf die priv. österr. Nationalbank.
„ 10 181 „	91 „	„ „ k. k. priv. öst. Kred.-Anst. f. H. u. G.
„ „	„	„ „ Anglo-Oesterreichische Bank.
<hr/>		
Fl. 10 647 „	94 Kr.	

Die k. k. priv. öst. Kredit-Anstalt f. H. u. G.

Fl. 18 000 „	— Kr.	auf die priv. österr. Nationalbank.
„ 173 423 „	81 „	„ „ Niederösterr. Escompte-Gesellsch.
„ 4 663 „	40 „	„ „ Anglo-Oesterreichische Bank.
<hr/>		
Fl. 196 087 „	21 K.	

Die Anglo-Oesterreichische Bank

Fl. 1 408 „	40 Kr.	auf die priv. österr. Nationalbank.
„ 14 400 „	— „	„ „ Niederösterr. Escompte-Gesellsch.
„ 5 489 „	50 „	„ „ k. k. priv. öst. Kred.-Anst. f. H. u. G.
<hr/>		
Fl. 21 297 „	90 Kr.	

Es werden heute mangels Deckung retourniert:

Von der Niederöst. Escompte-Gesellschaft	
Fl.	897 „ 22 Kr. an die priv. österr. Nationalbank*).
„	7 172 „ 6 „ „ „ k. k. priv. öst. Kred.-Anst. f. H. u. G.
Fl.	8 069 „ 28 Kr.

Von der k. k. pr. öst. Kredit-Anstalt für H. u. G.	
Fl.	5 946 „ 7 Kr. an die priv. österr. Nationalbank.
„	1 000 „ — „ „ „ Niederösterr. Escompte-Gesellsch.
„	777 „ — „ „ „ Anglo-Oesterreichische Bank.
Fl.	7 723 „ 7 Kr.

Beispiel einer Tagessaldierung. Ausarbeitung. Es geschieht der Austausch und die Effektenverrechnung im Sinne der Geschäftsordnung auf Grundlage der nachfolgenden Listen und Anweisungen:

(Geschäftsordnung § 9.)

Nr. 1.

Priv. österr. Nationalbank

für am 16. Januar . . . übergebene Effekten.

Kredit.

Wiener Saldier.-V.	Nr.		Ö. W. Fl.	Kr.
	2	Escompte-Gesellschaft	65 774	—
	3	Kredit-Anstalt	220 918	50
	4	Anglo-Oesterr. Bank	6 839	52
			293 532	2

Nr. 2.

Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft

für am 16. Januar . . . übergebene Effekten.

Kredit.

Wiener Saldier.-V.	Nr.		Ö. W. Fl.	Kr.
	1	Nationalbank	466	3
	3	Kredit-Anstalt	10 181	91
	4	Anglo-Oesterr. Bank		
			10 647	94

*) Jetzt Oesterreichisch-Ungarische Bank.

(Geschäftsordnung § 9.)

Nr. 3.

K. k. priv. öst. Kredit-Anstalt für Handel u. Gewerbe
für am 16. Januar . . . übergebene Effekten.

Kredit.

Wiener Saldier.-V.	Nr.		Ö. W. Fl.	Kr.
	1	Nationalbank	18 000	—
2	Escompte-Gesellschaft	173 423	81	
4	Anglo-Oesterr. Bank	4 663	40	
		196 087	21	

Nr. 4.

Anglo-Oesterreichische Bank

für am 16. Januar . . . übergebene Effekten.

Kredit.

Wiener Saldier.-V.	Nr.		Ö. W. Fl.	Kr.
	1	Nationalbank	1 408	40
2	Escompte-Gesellschaft	14 400	—	
3	Kredit-Anstalt	5 489	50	
		21 297	90	

(Geschäftsordnung §§ 12, 19.)

Nr. 1.

Priv. österr. Nationalbank

am 16. Januar . . .

Kredit.

Wiener Saldierungs-Verein.	Debet.		Nr.		Kredit.	
	Ö. W. Fl.	Kr.			Ö. W. Fl.	Kr.
	466	3	2	Escompte-Gesellsch.	65 774	—
	897	22	
	18 000	—	3	Kredit-Anstalt . . .	220 918	50
	5 946	7	
	1 408	40	4	Anglo-Oesterr. Bank	6 839	52

	26 717	72			293 532	2
	266 814	30		Bilanzsaldo
	293 532	2			293 532	2
				Kreditsaldo	266 814	30

(Geschäftsordnung §§ 12, 19.)

Nr. 2.

Niederösterr. Escompte-Gesellschaft

am 16. Januar

Debet.		Kredit.	
Ö. W. Fl.	Kr.	Ö. W. Fl.	Kr.
65 774	—	466	3
173 423	81	897	22
1 000	—	10 181	91
14 400	—	7 172	6
254 597	81	18 717	22
254 597	81	235 880	59
235 880	59	254 597	81

Wiener Saldierungs-Verein.

Nr.

1 Nationalbank . . .

3 Kredit-Anstalt . . .

4 Anglo-Oesterr. Bank

Bilanzsaldo

Debetsaldo

Nr. 3.

K. k. priv. österr. Kredit-Anstalt für H. u. G.

am 16. Januar

Debet.		Kredit.	
Ö. W. Fl.	Kr.	Ö. W. Fl.	Kr.
220 918	50	18 000	—
10 181	91	5 946	7
7 172	6	173 423	81
5 489	50	1 000	—
243 761	97	4 663	40
243 761	97	777	—
39 951	69	203 810	28
		39 951	69
		243 761	97

Wiener Saldierungs-Verein.

Nr.

1 Nationalbank . . .

2 Escompte-Gesellsch.

4 Anglo-Oesterr. Bank

Bilanzsaldo

Debetsaldo

(Geschäftsordnung §§ 12, 19.)

Nr. 4.

Anglo-Oesterreichische Bank

Debet. am 16. Januar Kredit.

Wiener Saldierungs-Verein.

Ö. W. Fl.	Kr.	Nr.		Ö. W. Fl.	Kr.
6 839	52	1	Nationalbank	1 408	40
.....	..	2	Escompte-Gesellsch.	14 400	—
.....	..	3	Kredit-Anstalt	5 489	50
4 663	40				
777	—				
12 279	92			21 297	90
9 017	98		Bilanzsaldo
21 297	90			21 297	90
			Kreditsaldo	9 017	98

(Geschäftsordnung § 16.)

Nr. 2.

Retouren - Aviso

der Niederösterr. Escompte-Gesellschaft

am 16. Januar

an :

Nr.		Ö. W. Fl.	Kr.
1	Nationalbank	897	22
3	Kredit-Anstalt	7 172	6
4	Anglo-Oesterr. Bank
		8 069	28

Nr. 3.

Retouren - Aviso

der k. k. priv. österr. Kredit-Anstalt für Handel u. Gewerbe

am 16. Januar

an :

Nr.		Ö. W. Fl.	Kr.
1	Nationalbank	5 946	7
2	Escompte-Gesellschaft	1 000	—
4	Anglo-Oesterr. Bank	777	—
		7 723	7

Wiener Saldier.-V.	Nr. 1.		Wien, am 16. Januar
	Debet Priv. österr. Nationalbank		Fl. 26 717 „ 72 Kr. öst. Währ.
	Kredit detto		„ 293 532 „ 2 „ „ „
	Fl. ——— öst. Währ. Debet-Saldo an Wiener Saldierungs-Verein		
			Fl. 266 814 „ 30 Kr. öst. Währ.

Wiener Saldier.-V.	Nr. 2.		Wien, am 16. Januar ...
	Debet Niederösterr. Escompte-Gesellschaft		Fl. 254 597 „ 81 Kr. öst. Währ.
	Kredit detto		„ 18 717 „ 22 „ „ „
	Fl. 235 880 „ 59 Kr. öst. Währ. Debet-Saldo an Wien. Saldier.-Verein		
			Fl. ——— öst. Währ.

Wiener Saldier.-V.	Nr. 3.		Wien, am 16. Januar
	Debet Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe		Fl. 243 761 „ 97 Kr. öst. Währ.
	Kredit detto		„ 203 810 „ 28 „ „ „
	Fl. 39 951 „ 69 Kr. öst. Währ. Debet-Saldo an Wiener Saldierungs-Ver.		
			Fl. ——— öst. Währ.

Wiener Saldier.-V.	Nr. 4.		Wien, am 16. Januar
	Debet Anglo-Oesterreichische Bank		Fl. 12 279 „ 92 Kr. öst. Währ.
	Kredit detto		„ 21 297 „ 90 „ „ „
	Fl. ——— öst. Währ. Debet-Saldo an Wiener Saldierungs-Verein		
			Fl. 9 017 „ 98 Kr. öst. Währ.

(Geschäftsordnung § 20.)

Wiener Saldierungs-Verein.

Nr. 1.

An die **Giro-Abteilung** der priv. österr. Nationalbank.
Auf Grund der heutigen Abrechnung sind

Fl. 266 814 „ 30 Kr., sage Gulden Zweihundert sechs und sechzig Tausend acht-
hundert vierzehn und 30 Kr. _____ in österr. Währung,
zulasten des Konto **Wiener Saldierungs-Verein** uns gutschreiben.

Wien, am 16. Januar

Gesehen:

N. N.

Kontrollor des Wiener Saldierungs-Vereines.

Priv. österr. Nationalbank.

N. N.

Saldant.

Wiener Saldierungs-Verein.

Nr. 2.

An die **Giro-Abteilung** der priv. österr. Nationalbank.
Wir ersuchen Sie, von unserer laufenden Rechnung

Fl. 235 880 „ 59 Kr., sage Gulden Zweihundert fünf und dreissig Tausend acht-
hundert achtzig und 59 Kr. _____ in österr. Währung,
für die heutige Ausgleichung auf das Konto **Wiener Saldierungs-Verein** zu übertragen.

Wien, am 16. Januar

Gesehen:

N. N.

Kontrollor des Wiener Saldierungs-Vereines.

Niederösterr. Escompte-Gesellschaft.

N. N.

Saldant.

(Geschäftsordnung § 20.)

Wiener Saldierungs-Verein.

Nr. 3.

An die **Giro-Abteilung** der priv. österr. Nationalbank.
Wir ersuchen Sie, von unserer laufenden Rechnung

Fl. 39 951 „ 69 Kr., sage Gulden Neununddreissig Tausend neunhundert ein und
fünfzig und 69 Kr. _____ in österr. Währung,
für die heutige Ausgleichung auf das Konto **Wiener Saldierungs-Verein** zu übertragen.

Wien, am 16. Januar

Gesehen:
N. N.

Kontrollor des Wiener Saldierungs-Vereines.

K. k. priv. österr. Kredit-Anstalt f. H. u. G.
N. N.
Saldant.

Achtes Kapitel.

Wiener Saldierungs-Verein.

Nr. 4.

An die **Giro-Abteilung** der priv. österr. Nationalbank.
Wir ersuchen Sie, unserer laufenden Rechnung

Fl. 9 017 „ 98 Kr., sage Gulden Neuntausend siebzehn und 98 Kr. in öst. Währ.,
zulasten des Konto **Wiener Saldierungs-Verein** gutzuschreiben.

Wien, am 16. Januar

Gesehen:
N. N.

Kontrollor des Wiener Saldierungs-Vereines.

Anglo-Oesterreichische Bank.
N. N.
Saldant.

136

Geschäftsergebnisse des Jahres 1880. Im Jahre 1880 hat sich die Zahl der Mitglieder des Vereines nicht geändert. Es sind, gleichwie im Vorjahre, acht Institute*) im Saldierungs-Vereine vertreten.

Die Geschäftsergebnisse des Jahres 1880 weisen gegen jene des Vorjahres eine Abnahme des Verkehrs im Saldierungs-Vereine nach.

Die im Jahr 1880 zum gegenseitigen Austausch gebrachten Wechsel und Checks etc. betragen Fl. 559 082 675 „ 82 gegen Fl. 574 866 258 „ 18 im Jahre 1879. Es hat sich sonach der Verkehr um Fl. 15 783 582 „ 36 oder um 2.745 Prozent vermindert.

Nach Kompensation der gegenseitigen Forderungen ergab sich im Jahre 1880 noch ein durchschnittliches Erfordernis der baren Begleichung von 29.861 Prozent gegen 30.185 Prozent im Vorjahre.

Den höchsten Wochenumsatz**) im Jahre 1880 weist der Wochenabschluss vom 31. Januar mit 17.6 Millionen, den mindesten der Wochenabschluss vom 27. März mit 7.0 Millionen Gulden nach. Das geringste Barmittelerfordernis hat sich am 26. Juni bei einem Revirement von Fl. 9 502 889 „ 22 Kr. mit 23.211 Prozent, das höchste am 25. Dezbr. bei einem Revirement von Fl. 7 769 917 „ 90 Kr. mit 35.309 Prozent ergeben.

Die nachfolgende Tabelle macht ersichtlich die

*) Oesterreichisch-Ungarische Bank — Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft — K. k. priv. österr. Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe — Anglo-Oesterreichische Bank — *Union-Bank — *K. k. priv. allgemeine Verkehrsbank — Wiener Giro- und Kassen-Verein — *Allgemeine Depositen-Bank. Die mit * bezeichneten Institute betreiben das Girogeschäft nicht. Anfangs 1881 trat die Oesterr. Länderbank bei.

**) Die Wochenresultate und die Jahresergebnisse des Wiener Saldierungs-Vereines sind zufolge Beschlusses der Plenarversammlung vom 2. März 1873 zu veröffentlichen.

Wochenresultate im Jahre 1880.

Wochen- Abschluss vom:	Revirement		Bar beglichen		Wochen- Abschluss vom:	Revirement		Bar beglichen			
			mit dem Betrage	oder Prozent vom Revire- ment				mit dem Betrage	oder Prozent vom Revire- ment		
1880	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	1880	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
1.—3. Jan.	4 086 349	—	1 291 314	98	31-600	Uebertrag	304 711 115	60	88 365 605	17	
10. „	11 283 681	—	3 578 549	67	31-714	10. Juli	9 593 625	4	3 008 084	45	31-302
17. „	14 430 368	50	4 625 244	51	32-052	17. „	8 677 278	30	2 652 508	1	30-568
24. „	9 034 791	22	2 652 873	75	29-362	24. „	8 294 226	56	2 628 122	55	31-686
31. „	17 650 921	74	5 776 190	90	32-724	31. „	10 716 224	74	3 519 967	18	32-847
7. Febr.	9 337 654	32	3 038 511	69	32-540	7. Aug.	8 610 381	46	2 860 666	96	33-223
14. „	13 014 934	10	3 704 237	39	28-461	14. „	8 106 002	72	2 324 554	86	28-676
21. „	10 613 764	64	3 347 977	20	31-543	21. „	10 094 800	46	2 742 690	67	27-160
28. „	11 464 315	98	3 351 096	49	29-230	28. „	9 708 951	50	2 849 303	4	29-347
6. März	15 516 558	58	4 592 694	95	29-598	4. Sept.	9 594 173	50	2 744 343	32	28-604
13. „	8 812 588	58	2 257 835	64	25-620	11. „	9 930 430	32	2 865 766	65	28-858
20. „	12 793 547	38	3 461 626	21	27-057	18. „	11 456 499	28	3 900 996	24	34-050
27. „	7 005 612	28	1 809 073	13	25-823	25. „	8 848 093	26	2 928 604	30	33-098
3. April	13 269 867	70	3 671 293	23	27-666	2. Oktbr.	12 778 572	2	3 674 835	55	28-757
10. „	11 123 705	2	3 196 305	85	28-734	9. „	8 027 590	20	2 245 428	19	27-974
17. „	13 406 104	58	4 233 748	77	31-580	16. „	10 109 126	86	3 047 835	24	30-149
24. „	9 300 070	80	3 022 829	63	32-503	23. „	7 246 609	8	2 238 957	26	30-896
1. Mai	11 939 621	18	3 044 797	81	25-501	30. „	8 080 061	64	2 386 653	95	29-537
8. „	9 760 033	60	2 828 418	59	28-979	6. Nov.	10 719 433	68	3 153 178	83	29-415
15. „	14 118 477	88	3 635 365	77	25-748	13. „	8 796 323	46	2 670 267	49	30-356
22. „	9 379 782	28	2 855 770	90	30-446	20. „	9 857 618	18	3 112 215	14	31-571
29. „	11 997 304	60	3 977 345	59	33-151	27. „	8 003 623	50	2 822 444	93	35-264
5. Juni	12 502 297	88	3 259 187	74	26-068	4. Dezbr.	12 533 778	72	4 051 920	30	32-328
12. „	9 607 679	66	2 568 399	25	26-732	11. „	11 547 890	92	3 755 789	52	32-523
19. „	10 136 025	40	2 747 626	2	27-107	18. „	10 946 651	98	2 870 038	14	26-218
26. „	9 502 889	22	2 205 720	53	23-211	25. „	7 769 917	90	2 782 360	58	35-809
3. Juli	13 622 168	48	3 631 570	98	26 659	27.—31...	14 823 674	94	4 752 952	16	33-182
Vortrag	304 711 115	60	88 365 605	17	.	Totale	559 082 675	82	166 951 090	68	29-861

Durchschnittlich betrug das Barmittelerfordernis

im Jahre 1880 29.861 Prozent des Revirement

„	„	1879	30.185	„	„	„
„	„	1878	35.091	„	„	„
„	„	1877	36.042	„	„	„
„	„	1876	35.681	„	„	„
„	„	1875	33.766	„	„	„
„	„	1874	36.119	„	„	„
„	„	1873	37.355	„	„	„
„	„	1872	37.235	„	„	„

Das Londoner Clearinghouse der Bankers wurde zwischen 1790—1800 von mehreren Londoner Bankfirmen gegründet. Gegenwärtig zählt es 26—30 Mitglieder, wobei zu bemerken ist, dass London nicht viel mehr *Local bankers* (Banken und Bankiers) der City besitzt. Die das Londoner Clearinghouse nicht frequentierenden Bankers regeln ihre Ein- und Auszahlungen auf gewöhnliche Weise.

Der Umsatz im Londoner Clearinghouse in den letzten 14 Jahren (Ende des Jahres am 30. April) stellt sich wie folgt dar:

Geschäftsjahr.	Jahrestotale.	Regulierungen.		
		<i>On Fourths of the Month.</i>	<i>On Stock Exchange Ac- count Days.</i>	<i>On Consols Settling Days.</i>
	£	£	£	£
1867—1868	3 257 411 000	147 113 000	444 443 000	132 293 000
1868—1869	3 534 039 000	161 861 000	550 622 000	142 270 000
1869—1870	3 720 623 000	168 523 000	594 763 000	148 822 000
1870—1871	4 018 464 000	186 517 000	635 946 000	169 141 000
1871—1872	5 359 722 000	229 629 000	942 446 000	233 843 000
1872—1873	6 003 335 000	265 965 000	1 032 474 000	243 561 000
1873—1874	5 993 586 000	272 841 000	970 945 000	260 072 000
1874—1875	6 013 299 000	255 950 000	1 076 585 000	260 338 000
1875—1876	5 407 243 000	240 807 000	962 595 000	242 245 000
1876—1877	4 873 000 000	231 630 000	718 793 000	223 756 000
1877—1878	5 066 533 000	224 190 000	745 665 000	233 385 000
1878—1879	4 885 091 000	212 241 000	811 072 000	221 264 000
1879—1880	5 265 976 000	218 477 000	965 533 000	233 143 000
1880—1881	5 909 989 000	240 822 000	1 205 197 000	265 579 000

Im abgelaufenen Geschäftsjahre erhöhte sich dem Vorjahre gegenüber die Totale der Regulierung in Wechseln, Checks und Effekten um £ 644 013 000. —

Keine der angeführten Ziffern lässt sich mit den Umsätzen im Wiener Saldierungs-Vereine in Parallele ziehen.

Im Londoner Clearinghouse kommen auch die (Checks aus der Provinz) Country Checks durch die Londoner Bankieragenten der Provinzbankiers zur täglichen separaten Regulierung.

Uebrigens hat London *) auch ein „Railway Clearing House“, in welchem sämtliche Eisenbahngesellschaften ihre gegenseitigen Verpflichtungen bereinigen.

*) Clearinghouses bestehen noch zu: Liverpool, Birmingham, Manchester, New-Castle.

Schluss: Rückblick.

Der Nutzen des Girosystems im allgemeinen.

Rekapitulierung der Vorteile des Kontoinhabers.

Wir wollen zunächst die Vorteile, welche der Kontoinhaber durch die Verbindung mit der Girobankstelle genießt, rekapitulieren, um den Nutzeffekt*) zusammenzufassen.

1. Der Kontoinhaber ist in der Lage, täglich alles das auf Girokonto einzulegen, was ihm eingegangen ist (Geld- und Geldeswert) und täglich sich Bargeld aus der Bank zu verschaffen. Er braucht nur einen Kleingeldvorrat im Geschäft zu lassen; bedarf keines feuer- und einbruchssicheren Kassaschranks, keines Kassierers; er revidiert den kleinen Bestand vor Geschäftsschluss sehr leicht und schnell selbst, und kann einen wesentlichen Schaden aus Defraudationen im Geschäftslokale nicht erleiden.

2. Der Kontoinhaber kann die Mehrzahl seiner Verpflichtungen mit Checks ordnen und die Mehrzahl seiner Forderungen bei der Bankstelle für ihn einzahlen lassen.

*) Der Checkverkehr führt auch eine Verminderung der Zirkulationsmittel herbei zugunsten der gesamten Volkswirtschaft. Näheres hierüber siehe in „Volkswirtschaftslehre“ von Dr. F. Jav. Neumann (Wien, Gerold 1873), dann in „Das Checksystem“ von A. Bayerdörffer (Jena, Fischer 1881) und in anderen Werken.

3. Die Bank besorgt dem Kontoinhaber das Inkasso von Checks, die er statt Barem empfing, von Anweisungen und Wechseln, agnoszierten Rechnungen, Coupons u. dgl. und löst dagegen die verfallenen Accepte des Kontoinhabers, Abgaben auf ihn, Domizile, in Ordnung gehende Rechnungen u. dgl. nach Maassgabe des vorhandenen Guthabens ein.

4. Die Bank erleichtert dem Kontoinhaber die Geldbeschaffung, indem sie seine Wechsel diskontiert und ihm auf Sicherheiten Darlehen gewährt, beides zu mässigen Bedingungen und für Girokonto.

5. Je mehr der Kontoinhaber bei seinen Kassadispositionen die Bank beschäftigt, desto geringer ist die Gefahr für ihn, durch Irrtümer beim Uebernehmen und Zuzählen von Geld geschädigt zu werden.

6. Je mehr sich der Kontoinhaber der eigenen Kassamanipulation enthält, desto weniger darf er fürchten, dass ihm falsche Noten oder Münzen in der Hand bleiben.

7. Ebenso sichert sich der Kontoinhaber, welcher die Kassamanipulation der Bank überlässt, vor dem Verlust, der aus der vollwertigen Annahme mangelhafter, beschnittener oder verkürzter Noten, und falscher oder mangelhafter Münzen entspringt. Er wird sich auch vor der Uebernahme geringwertiger für höhere Münzen salvieren.

8. Der die Girobank ausnützende Kontoinhaber wird auch davor behütet sein, auf dem Wege zu seinem Gläubiger oder von seinem Schuldner nach Hause Geld zu verlieren, beziehungsweise sich zur Besorgung solcher Kassageschäfte einen eigenen Boten halten zu müssen und Differenzen zu tragen, welche dieser hervorruft.

9. Der Kontoinhaber kann in der Bank alle Geld- und Notensorten (grosse und kleine, wohlerhaltene und abgenützte) — Scheidemünze ausgenommen — verwenden und aus der Bank jede erwünschte Geld- und Notensorte bekommen. Die Verwechslung von Noten und Münzen ist nicht überall so bequem und leicht, als in den Bank-

und Staatsverwechslungskassen eines grösseren Verkehrsgebietes.

10. Der Verkehr mit der Girobankstelle erleichtert dem Kontoinhaber die Buchführung, da ihm, auswärts wohnend, das eigene Briefkopierbuch und die Korrespondenz der Bank, am Bankplatze wohnend, das Kontobüchlein der letzteren als Grundlage zurhand ist, und seine Buchungen durch diejenigen der Bankstelle einer steten Kontrolle unterzogen werden.

11. Der Kontoinhaber der Girobankstelle erspart Inkassospesen, Domizilprovisionen, Verwahrungsgebühren und — bei coulanten Bankstellen — manche Spese für die Deckung von Guthabungen seiner auswärtigen Geschäftsfreunde.

12. Indem der Girokontoinhaber die Bank als Kassierer benützt, gewinnt er die Zeit für den ihm verbleibenden Kassageschäftsanteil und die Ruhe für jene geschäftlichen Unternehmungen, welchen er sein Hauptaugenmerk zuzuwenden hat.

13. Bietet ihm die Bankstelle, welche die Guthabungen der Kontoinhaber stets der fruchtbringenden Verwendung zuführt, einen Anteil an dem daraus erzielten Gewinn, so kann sich die Summe der materiellen Vorteile des Kontoinhabers um ein wesentliches steigern.

14. Die Ordnung und Sicherheit, mit welcher sich der Verkehr mit der Bankstelle abwickelt, wirkt auf den Kontoinhaber fördernd zurück, und durch ihn auf alle Firmen und Personen, mit welchen er in geschäftlicher Verbindung steht.

15. Der Kontoinhaber einer Bankstelle darf sich darauf verlassen, dass die Bank über seine Person, sein Geschäft und seine Verhältnisse stets eine objektiv gehaltene Auskunft erteilt, ein Moment, welches nicht hoch genug geschätzt werden kann.

Das Zahlmittelreservoir als Grundidee. Der Nutzeffekt der Giroinstitution wird hervorgebracht durch Be-

obachtung des Prinzipes, die Zahlungsmittel in ein Reservoir zu leiten (zu zentralisieren) und den Bedarf an Zahlungsmitteln aus dem geschaffenen Reservoir zu decken. Das Prinzip ist einfach, aber der Nutzen, den es stiftet, ein um so vielfacherer, je weiter der Bezirk wird, den wir der segensreichen Entfaltung dieses Prinzipes eröffnen.

Dies wird uns klarer, wenn wir untersuchen, wodurch die Bankstelle in die Lage gesetzt ist, dem Girokontoinhaber so bedeutende Vorteile einzuräumen.

Die Aktionsfähigkeit der Bank steigert sich nämlich mit der Zahl ihrer Kontoinhaber, und zwar aus zweierlei Gründen:

1. Weil, wenn die Bank die Zahlstelle für alle Interessenten eines Bezirkes wäre, sie das Zahlgeschäft fast auf die Kontozu- und Abschreibungen zu reduzieren vermöchte;
2. weil ihr umsomehr Geld zufliesst, jemehr Konti sie führt, da die Höhe des in ihrer Hand verbleibenden Durchschnittsbestandes der Kontoguthabungen im geraden Verhältnis steht zur Zahl der Kontoinhaber.

Je grösser also die Banklientèle ist, desto wirkungsvoller äussert sich die Zahlmethode, und desto höher schwillt der Bestand, welcher — in den Händen der Bank geborgen — dem Handel der Kontoinhaber Garantie gewährt. Dieser Bestand erfährt in allen jenen Fällen keine Veränderung (Deplacierung), wo die Bank bloss im Wege der Kompensation mit einem Konto das andere befriedigt.

Der Gewinn der Bankstelle. Der Bestand aber wird der Bank desto mehr Gewinn abwerfen, je nennenswerter er ist. Aus dem Gewinn deckt nun die Bank ihre Regiespesen und kann sie eine Quote wohl auch auf die Kontoinhaber repartieren.

Die Frage, welcherart der Gewinn ist, den die Bank aus den in ihrer Hand verbleibenden Kontoguthabungen schöpft, ist so naheliegend, wie die Antwort. Die wohlgeleitete Bank placiert jenen Teil der ihr zuflussenden

Kapitalien, welchen sie über den täglichen normalen *) Barbedarf der Kontoinhaber hinaus frei hat, in der Art, dass er rasch genug flüssig gemacht werden kann, wenn das Kassaerfordernis sich steigert. Sie kauft gute Wechsel mit nicht über drei Monate Laufzeit, oder nimmt gute Werteffekten zu niedrigem Kurse und auf kurze Termine in Belehnung, indem sie dabei womöglich zuerst den Kontoinhaber berücksichtigt, wenn er Mittel für seinen Geschäftsbetrieb nötig hat.

Die Kapitalverwendung. Indem die Bank die bei ihr sich ansammelnden Mittel auf solche Art wieder abstösst, bewirkt sie zweierlei:

1. Vertritt sie mit ihren eigenen Interessen die Interessen der Kontoinhaber;
2. fördert sie die Handelszweige derjenigen, welche des in den Girobankkassen sich stauenden Geldes bedürftig sind.

Hiermit sind wir auf einen Punkt gelangt, welcher uns den Nutzen der Giroinstitution im hellsten Lichte zeigt. — Der Girokontoinhaber zahlt gewöhnlich nur jene kleinen Posten selbst, welche er aus seinem Portemonnaie, oder aus der Spesenkasse im Geschäfte in Kleingeld bestreiten muss; alle übrigen Eingänge übergibt er der Bank zur Besorgung seiner Zahlungen, gleichviel, ob diese heute oder morgen fällig sind, da er auf alle Fälle bestrebt ist, die Gelder aus seiner eigenen Obhut in jene der Bank zu bringen. Auf diese Art, und durch die Verpflichtung der Kontoinhaber, ein Minimalguthaben (von bestimmter Höhe) auf dem Konto zu belassen, sammeln sich in der Bank jene Guthabungsbestände, welche, als mächtiger Kapitalstrom, der fruchtbringenden Verwendung zuzufliessen die Bestimmung haben.

Die Wohlthaten des billigen Kapitaless. Je grösser nun solche Reserven sind, desto leichter wird der Kredit-

*) Der umsichtige Leiter der Girobankstelle weiss die Höhe des jeweilig nötigen Kassabestandes wohl zu veranschlagen und diesfalls stets rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

bedürftige das nötige Kapital zu konvenablem (Leihpreise oder) Zins erlangen können. Das billige Kapital aber schafft neues Kapital, indem es den Unternehmungsgeist weckt, lohnenden Verdienst eröffnet, Produktion und Konsumtion fördert, kurz: einen regenerierenden Einfluss auf alle wirtschaftlichen Verhältnisse des Staatswesens ausübt.

Der rasche Geldumsatz. Die Zahlungsmittel, welche die Giroinstitution in ein Reservoir lenkt, werden, wie wir gesehen, sofort einer produktiven Verwendung zugeführt; je mehr Terrain das Girossystem gewinnt, desto geringer wird die Summe der Barbestände, welche, dem eigensten Vorteile ihrer Besitzer zuwider, dem raschen Umsatze, dem sie zu dienen haben, entzogen sind.

Die Bankstelle fördert den Kontoinhaber und dieser die Bank. Prosperiert sie, so teilt sie ihre Prosperität zahlreichen Interessenten mit und der Kontoinhaber reiht das, was diesfalls auf ihn kömmt, den übrigen Chancen der Verbindung an.

Die Wohlfahrt jedes Volkes hängt in erster und letzter Linie von der klaren Erkenntnis seiner wirtschaftlichen Interessen ab.



Im Verlage des Unterzeichneten sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Illustrierte Katechismen.

Belehrungen aus dem Gebiete

der

Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Ackerbau. Zweite Auflage. — **Katechismus des praktischen Ackerbaues.** Von Dr. Wilh. Hamm. Zweite, gänzlich umgearbeitete, bedeutend vermehrte Aufl. Mit 100 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1. 50

Ackerbauchemie. Fünfte Auflage. — **Katechismus der Ackerbauchemie,** der Bodenkunde und Düngerlehre. Von Dr. Wilh. Hamm. Fünfte, gänzlich umgearbeitete, bedeutend vermehrte Auflage. Mit 45 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Ästhetik. — **Katechismus der Aesthetik.** Belehrungen über die Wissenschaft vom Schönen und der Kunst. Von Robert Prölsch. Mk. 2. 50

Algebra. Zweite Auflage. — **Katechismus der Algebra, oder die Grund-**lehren der allgemeinen Arithmetik. Von Friedr. Herrmann. Zweite Auflage, vermehrt und verbessert von R. F. Seym. Mit 8 in den Text gedr. Figuren und vielen Uebungsbeispielen. Mk. 1. 50

Arithmetik. Zweite Auflage. — **Katechismus der praktischen Arithmetik.** Kurzgefaßtes Lehrbuch der Rechenkunst für Lehrende und Lernende. Von G. Schick. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage, bearbeitet von Max Meyer. Mk. 2

* **Astronomie.** Sechste Auflage. — **Katechismus der Astronomie.** Belehrungen über den gestirnten Himmel, die Erde und den Kalender. Von Dr. G. A. Jahn. Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. Adolph Drechsler. Mit einer Sternkarte und 145 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

* **Anwanderung.** Sechste Auflage. — **Kompaß für Auswanderer nach** Ungarn, Rumänien, Serbien, Bosnien, Polen, Rußland, Algerien, der Kapkolonie, nach Australien, den Samoa-Inseln, den süd- und mittelamerikanischen Staaten, den Westindischen Inseln, Mexiko, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Canada. Von Eduard Pelz. Mit 4 Karten und einer Abbildung. Sechste, völlig umgearbeitete Auflage. Mk. 1. 50

* **Bankkonstruktionslehre.** — **Katechismus der Bankkonstruktionslehre.** Von Walter Lange. Mit 208 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

- ***Bausile.** Sechste Auflage. — **Katechismus der Bausile, oder Lehre der architektonischen Stilarten von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart.** Von Dr. Ed. Freiherrn von Sacken. Sechste, verbesserte Auflage. Mit einem Verzeichniß von Kunstausdrücken und 103 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2
- Bibliothekenlehre.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Bibliothekenlehre.** Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung von Bibliotheken. Von Dr. Jul. Pehholdt. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 17 in den Text gedruckten Abbild. und 15 Schrifttafeln. Mk. 2
- Bienenkunde.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Bienenkunde und Bienenzucht.** Von G. Kirsten. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 47 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1
- Bleicheret, Färberei und Zeugdruck.** — **Katechismus der Bleicheret, Färberei und des Zeugdrucks, oder Lehre von der chemischen Bearbeitung der Gespinnstfasern.** Von Herm. Grothe. Mit 44 in den Text gedruckten Abbild. und zwei Tafeln Zeugproben. Mk. 1. 50
- Börsengeschäft.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Börsengeschäfts, des Fonds- und Aktienhandels.** Von Hermann Hirschbach. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mk. 1. 50
- Botanik.** — **Katechismus der Allgemeinen Botanik.** Von Prof. Dr. Ernst Hallier. Mit 95 in den Text gedr. Abbild. Mk. 2
- Botanik, landwirtschaftliche.** Zweite Auflage. — **Katechismus der landwirtschaftlichen Botanik.** Von Karl Müller. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage von R. Herrmann. Mit 4 Tafeln und 48 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 50
- ***Buchdruckerkunst.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Buchdruckerkunst und der verwandten Geschäftszweige.** Von C. A. Franke. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Alexander Waldow. Mit 42 in den Text gedr. Abbild. u. Tafeln. Mk. 2. 50
- ***Bücherkunde.** — **Katechismus der Bücherkunde.** Von Direktor Albert Richter. [Unter der Presse.]
- Buchführung.** Zweite Auflage. — **Katechismus der kaufmännischen Buchführung.** Zweite Auflage, ganz neu bearbeitet von Oskar Klemich. Mit 7 in den Text gedr. Abbild. u. 3 Wechselformularen. Mk. 2
- ***Buchführung, landwirtschaftliche.** — **Katechismus der landwirtschaftlichen Buchführung.** Von Prof. R. Birnbaum. Mk. 2
- Chemie.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Chemie.** Von Prof. Dr. S. Hirzel. Vierte, vermehrte Auflage. Mit 31 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2
- ***Chemikalienkunde.** — **Katechismus der Chemikalienkunde.** Eine kurze Beschreibung der wichtigsten Chemikalien des Handels. Von Dr. G. Heppe. Mk. 2
- ***Chronologie.** Dritte Auflage. — **Kalenderbüchlein. Katechismus der Chronologie mit Beschreibung von 33 Kalendern verschiedener Völker und Zeiten.** Von Dr. Adolph Drechsler. Dritte, verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Mk. 1. 50

- Drainage.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Drainirung oder der Entwässerung des Bodens durch unterirdische Abzüge.** Von Dr. W. Hamm. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 78 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1
- Dramaturgie.** — **Katechismus der Dramaturgie.** Von Robert Bröhl. Mk. 2. 50
- ***Drogenkunde.** — **Katechismus der Drogenkunde.** Von Dr. G. Hepppe. Mit 30 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50
- Einjährig-Freiwillige.** Zweite Ausgabe. — **Katechismus für den Einjährig-Freiwilligen.** Von M. von Süßmilch, gen. Hörnig. Zweite, durchgesehene Ausgabe. Mit 52 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50
- ***Ethik.** — **Katechismus der Sittenlehre.** Von Lic. Dr. Friedrich Kirchner. Mk. 2. 50
- ***Farbwarenkunde.** — **Katechismus der Farbwarenkunde.** Von Dr. G. Hepppe. Mk. 2
- Feldmessenkunst.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Feldmessenkunst mit Kette, Winkelspiegel und Meßtisch.** Von Fr. Herrmann. Dritte, verbesserte, nach dem metrischen Systeme bearbeitete Auflage. Mit 92 in den Text gedruckten Figuren und einer Flurkarte. Mk. 1. 20
- ***Finanzwissenschaft.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Finanzwissenschaft oder die Kenntniss der Grundbegriffe und Hauptlehren der Verwaltung der Staatseinkünfte.** Von A. Bischof. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mk. 1. 50
- Flachsbaue.** — **Katechismus des Flachsbaues und der Flachsbereitung.** Von K. Sonntag. Mit 12 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1
- ***Fleischbeschau.** — **Katechismus der mikroskop. Fleischbeschau.** Von F. W. Ruffert. Mit 28 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1
- Forstbotanik.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Forstbotanik.** Von S. Fischbach. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 77 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2
- Gedächtniskunst.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Gedächtniskunst oder Mnemotechnik.** Von Hermann Rothe. Vierte, von J. B. Montag sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Mk. 1. 20
- Galvanoplastik.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Galvanoplastik.** Ein Handbuch für das Selbststudium und den Gebrauch in der Werkstatt. Von Dr. G. Seelhorst. Zweite, vollständig umgearbeitete Aufl. Mit Titelbild und 40 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1. 50
- Geographie.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Geographie.** Von Dr. K. Vogel. Dritte, von Prof. Dr. D. Delitsch besorgte Aufl. Mit 24 in den Text gedruckten Karten und Abbild. Mk. 1. 20
- ***Geographie, mathematische.** — **Katechismus der mathematischen Geographie.** Von Dr. Ad. Drechsler. Mit 113 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

- Geologie.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Geologie, oder Lehre vom inneren Bau der festen Erdkruste und von deren Bildungsweise.** Von Prof. Bernhard v. Cotta. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 50
- Geometrie.** Zweite Auflage. — **Katechismus der ebenen und räumlichen Geometrie.** Von Prof. Dr. K. Ed. Zepfche. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 209 in den Text gedruckten Figuren und 2 Tabellen zur Maßverwandlung. Mk. 2
- Gesangskunst.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Gesangskunst.** Von F. Sieber. Dritte, verbesserte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Notenbeispielen. Mk. 1. 50
- Geschichte s. Weltgeschichte.**
- Geschichte, deutsche.** — **Katechismus der deutschen Geschichte.** Von Dr. Wilh. Kenzler. Mk. 2. 50
- Gesundheitslehre s. Makrobiotik.**
- *Girwesen.** — **Katechismus des Girwesens.** Von Karl Berger. Mit 21 Geschäfts-Formularen. Mk. 2
- Handelsrecht.** — **Katechismus des deutschen Handelsrechts, nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche.** Von Robert Fischer. Mk. 1. 25
- Handelwissenschaft.** Fünfte Auflage. — **Katechismus der Handelwissenschaft.** Von K. Urenz. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mk. 1. 50
- *Heraldik.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Heraldik. Grundzüge der Wappenkunde.** Von Dr. Ed. Freih. v. Sacken. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 202 in den Text gedruckten Abbild. Mk. 2
- Hufbeschlag.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Hufbeschlages.** Zum Selbstunterricht für Jedermann. Von G. Th. Walther. Zweite, verm. u. verbeff. Aufl. Mit 67 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1. 20
- Hüttenkunde.** — **Katechismus der allgemeinen Hüttenkunde.** Von Dr. G. F. Dürre. Mit 209 in den Text gedruckten Abbild. Mk. 4
- Kalenderbüchlein s. Chronologie.**
- Kalenderkunde.** — **Katechismus der Kalenderkunde. Belehrungen über Zeitrechnung, Kalenderwesen und Feste.** Von D. Freih. v. Reinsberg-Düringsfeld. Mit 2 in den Text gedr. Tafeln. Mk. 1
- Kindergärtnerel.** Zweite Auflage. — **Katechismus der praktischen Kindergärtnerel.** Von Fr. Seidel. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 35 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20
- *Kirchengeschichte.** — **Katechismus der Kirchengeschichte.** Von Lic. Dr. Friedrich Kirchner. Mk. 2. 50
- *Klavierspiel.** — **Katechismus des Klavierspiels.** Von Franklin Taylor, deutsch von Mathilde Stegmayer. Mit vielen in den Text gedruckten Notenbeispielen. Mk. 1. 50
- Kompositionslehre.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Kompositionslehre.** Von Prof. J. C. Lobe. Dritte, verbesserte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Musikbeispielen. Mk. 1. 50

- *Kriegsmarine, Deutsche. — Katechismus der Deutschen Kriegsmarine. Von Prem.-Lieut. Gg. Pabel. Mit 3 Abbild. Mk. 1. 50
- *Kulturgeschichte. — Katechismus der Kulturgeschichte. Von F. J. Honegger. Mk. 2
- *Kunstgeschichte. — Katechismus der Kunstgeschichte. Von Bruno Bucher. Mit 273 in den Text gedruckten Abbild. Mk. 4
- Litteraturgeschichte. Zweite Auflage. — Katechismus der allgemeinen Litteraturgeschichte. Von Dr. Ad. Stern. Zweite, durchgesehene Auflage. Mk. 2. 40
- Litteraturgeschichte, Deutsche. Fünfte Auflage. — Katechismus der deutschen Litteraturgeschichte. Von Oberschulrat Dr. Paul Möbius. Fünfte, vervollständigte Auflage. Mk. 1. 50
- *Logarithmen. — Katechismus der Logarithmen. Von Max Meyer. Mit 3 Tafeln Logarithmen und trigonometr. Zahlen und 7 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2
- *Logik. — Katechismus der Logik. Von Lic. Dr. Friedr. Kirchner. Mk. 2. 50
- Makrobiotik. Dritte Auflage. — Katechismus der Makrobiotik, oder der Lehre, gesund und lange zu leben. Von Dr. med. S. Klenke. Dritte, durchgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 63 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2
- Marine s. Kriegsmarine.
- *Mechanik. Zweite Auflage. — Katechismus der Mechanik. Von Ph. Huber. Zweite, verb. Aufl. Mit 152 in den Text gedr. Fig. Mk. 2
- Meteorologie. Zweite Auflage. — Katechismus der Meteorologie. Von Heinr. Bretschel. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 53 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 50
- Mikroskopie. — Katechismus der Mikroskopie. [In Vorbereitung.]
- Mineralogie. Dritte Auflage. — Katechismus der Mineralogie. Von Prof. Dr. G. Leonhard. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 150 in den Text gedr. Abbildungen. Mk. 1. 20
- Aerotechnik s. Gedächtniskunst.
- *Musik. Einundzwanzigste Auflage. — Katechismus der Musik. Erläuterung der Begriffe und Grundsätze der allgemeinen Musiklehre. Von Prof. F. G. Lobe. Einundzwanzigste Auflage. Mk. 1. 50
- Musikgeschichte. — Katechismus der Musikgeschichte. Von H. Musiol. Mit 14 in den Text gedr. Abbild. u. 34 Notenbeispielen. Mk. 2
- Musikinstrumente. Dritte Auflage. — Katechismus der Musikinstrumente oder Belehrung über Gestalt, Tonumfang, Notierungsweise, Klang, Wirkung, Orchester- und Sologebrauch der verbreitetsten musikalischen Instrumente. Von F. L. Schubert. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von F. G. Lobe. Mit 62 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20
- *Mythologie. Vierte Auflage. — Katechismus der Mythologie aller Kulturvölker. Von Prof. Dr. Johannes Minckwitz. Vierte Auflage. Mit 72 in den Text gedruckten Abbild. Mk. 2. 50

- Naturlehre.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Naturlehre, oder Erklärung der wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen des täglichen Lebens.** Nach dem Englischen des Dr. G. G. Brewer. Dritte, von Heinrich Gretschel umgearbeitete Auflage. Mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen. Mf. 2
- Abwellerkunst.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Abwellerkunst.** Mit besonderer Rücksicht auf praktische Anwendung bei Erdarbeiten, Bewässerungen, Drainieren, Wiesen- und Wegebau zc. Von Fr. Herrmann. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 56 in den Text gedruckten Figuren. Mf. 1. 20
- Auzgärtnerci.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Auzgärtnerci, oder Grundzüge des Gemüse- und Obstbaues.** Von Hermann Jäger. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 54 in den Text gedruckten Abbildungen. Mf. 2
- Orgel.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Orgel.** Erklärung ihrer Struktur, besonders in Beziehung auf technische Behandlung beim Spiel. Von Prof. G. F. Richter. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 25 in den Text gedruckten Abbild. Mf. 1. 20
- Ornamentik.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Ornamentik, oder Leitfaden über die Geschichte, Entwicklung und die Charakteristischen Formen der bedeutendsten Verzierungstile aller Zeiten.** Von F. Kaniz. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 130 in den Text gedruckten Abbildungen. Mf. 2
- Orthographie.** Vierte Auflage. — **Katechismus der deutschen Orthographie.** Von Dr. D. Sanders. Vierte, verb. Aufl. Mf. 1. 50
- Orthographie, Neue.** [In Vorbereitung.]
- *Petrefaktenkunde.** — **Katechismus der Lehre von den Versteinerungen.** Von Dr. J. Blas. [In Vorbereitung.]
- *Philosophie.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Philosophie.** Von J. H. v. Kirchmann. Zweite, verbesserte Auflage. Mf. 2. 50
- **Katechismus der Geschichte der Philosophie von Thales bis zur Gegenwart.** Von Lic. Dr. Fr. Kirchner. Mf. 2. 50
- Photographie.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Photographie, oder Anleitung zur Erzeugung photographischer Bilder.** Von Dr. J. Schnaush. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 30 in den Text gedruckten Abbildungen. Mf. 1. 50
- Phrenologie.** Sechste Auflage. — **Katechismus der Phrenologie.** Von Dr. G. Scheve. Sechste, verbesserte Auflage. Mit einem Titelbild und 18 in den Text gedruckten Abbildungen. Mf. 1. 20
- Physik.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Physik.** Von Heinrich Gretschel. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. [Unter der Presse.]
- Poetik.** Zweite Auflage. — **Katechismus der deutschen Poetik.** Von Prof. Dr. J. Minckwitz. Zweite, verm. u. verbesserte Aufl. Mf. 1. 50

- Raumberechnung.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Raumberechnung,** oder Anleitung zur Größenbestimmung von Flächen und Körpern jeder Art. Von Fr. Herrmann. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 59 in den Text gedr. Abbildungen. Nf. 1. 20
- ***Redekunst.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Redekunst.** Anleitung zum mündlichen Vortrage. Von Dr. Roderich Benedix. Dritte, durchgesehene Auflage. Nf. 1. 50
- ***Reichsverfassung.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Deutschen Reiches.** Ein Unterrichtsbuch in den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Dr. Wilh. Zeller. Zweite, vermehrte u. verbesserte Aufl. Nf. 3
- ***Schachspielkunst.** Achte Auflage. — **Katechismus der Schachspielkunst.** Von R. J. S. Portius. Achte, verm. u. verbesserte Aufl. Nf. 2
- Schreibunterricht.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Schreibunterrichts.** Zweite, neubearbeitete Auflage. Von Herm. Kaplan. Mit 147 in den Text gedruckten Figuren. Nf. 1
- ***Schwimmkunst.** — **Katechismus der Schwimmkunst.** Von Martin Schwägerl. Mit 113 in den Text gedr. Abbild. Nf. 2
- Spinnerei und Weberei.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Spinnerei, Weberei und Appretur,** oder Lehre von der mechanischen Verarbeitung der Gespinnstfasern. Von Herm. Grothe. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 101 in den Text gedr. Abbild. Nf. 1. 50
- Sprachlehre.** Dritte Auflage. — **Katechismus der deutschen Sprachlehre.** Von Dr. Konrad Michelsen. Dritte, verb. Aufl., herausgegeben von Ed. Michelsen. Nf. 2
- Stenographie.** — **Katechismus der deutschen Stenographie.** Ein Leitfaden für Lehrer und Lernende der Stenographie im allgemeinen und des Systems von Gabelsberger im besonderen. Von Heinrich Krieg. Mit vielen in den Text gedr. stenogr. Vorlagen. Nf. 2
- ***Stilistik.** — **Katechismus der Stilistik.** Ein Leitfaden zur Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze. Von Direktor Ed. Michelsen. Nf. 2
- Tanzkunst.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Tanzkunst.** Ein Leitfaden für Lehrer und Lernende. Von Bernhard Klemm. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. [Unter der Presse.]
- Telegraphie.** Fünfte Auflage. — **Katechismus der elektrischen Telegraphie.** Von L. Galle. Fünfte, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. R. Ed. Zehsche. Mit 226 in den Text gedruckten Abbildungen. Nf. 2. 40
- ***Tierzucht, landwirtschaftliche.** — **Katechismus der landwirtschaftlichen Tierzucht.** Von Dr. Eugen Werner. Mit 20 in den Text gedruckten Abbildungen. Nf. 2. 50
- ***Turnkunst.** Fünfte Auflage. — **Katechismus der Turnkunst.** Von Dr. M. Koss. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 104 in den Text gedruckten Abbildungen. Nf. 2. 50

- Uhrmacherkunst.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Uhrmacherkunst.** Anleitung zur Kenntniß, Berechnung, Konstruktion und Behandlung der Uhrwerke jeder Art. Von Friedrich Herrmann. Dritte, verm. u. verbess. Aufl. Mit 57 in den Text gedr. Abbild. [Unter der Presse.]
- Unterricht.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Unterrichts und der Erziehung.** Von Dr. C. F. Lauchard. Zweite, verbesserte u. vermehrte Auflage. Mit 40 in den Text gedruckten Abbild. Mk. 1. 20
- Versicherungswesen.** — **Katechismus des Versicherungswesens.** Von Oskar Lemcke. Mk. 1. 50
- ***Verksunst.** Zweite Auflage. — **Katechismus der deutschen Verksunst.** Von Dr. Roderich Benedix. Zweite Auflage. Mk. 1. 20
- Völkerrecht.** — **Katechismus des Völkerrechts.** Mit Rücksicht auf die Zeit- und Streitfragen des internationalen Rechtes. Von A. Bischof. Mk. 1. 20
- ***Volkswirtschaftslehre.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Volkswirtschaftslehre.** Ein Unterrichtsbuch in den Anfangsgründen der Wirtschaftslehre. Von Dr. Hugo Schöber. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. [Unter der Presse.]
- Warenkunde.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Warenkunde.** Von E. Schick. Vierte, von Dr. G. Heppel neu bearbeitete Auflage. Mk. 2. 40
- Wechselrecht.** Zweite Auflage. — **Katechismus des allgemeinen deutschen Wechselrechts.** Mit besonderer Berücksichtigung der Abweichungen und Zusätze der österreichischen Wechselordnung. Von Karl Arenz. Zweite, vermehrte u. verbesserte Auflage. Mk. 1
- Weinbau.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Weinbaues.** Von Fr. Jac. Dohnahl. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 38 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20
- Weltgeschichte.** — **Katechismus der Allgemeinen Weltg. schichte.** Von Theodor Flath. Mit 5 Stammtafeln und einer tabellarischen Uebersicht. Mk. 2. 40
- Biergärtnerei.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Biergärtnerei, oder Belehrung über Anlage, Ausschmückung und Unterhaltung der Gärten, so wie über Blumenzucht.** Von H. Jäger. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 69 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2
- Zoologie.** — **Katechismus der Zoologie.** Von Prof. C. G. Siebel. Mit 125 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Leipzig, Verlag von J. J. Weber.

M 9391

Biblioteka Śląska w Katowicach

ID: 0030001924656



I 639561



115